Betrachtungen
über die
Gesezgebende Gewalt
in
Deutschland
während eines Zwischenreichs.

Nach Grundsäzen des allgemeinen und besondern deutschen Staatsrechts

von

D. Johann Friedrich Schmidlin,
Herzogl. Würtembergischen Regierungs-Sekretär.

Stuttgart,
bey Johann Benedikt Mezler
1790.

Vorbericht.

Gegenwärtige Betrachtungen über einen wichtigen Theil der deutschen Reichsverfassung hatten bereits die Presse verlassen, als durch Josephs II. frühzeitigen Tod das Reich seines Oberhaupts beraubt, und der deutsche Kaiserthron schon zum viertenmal in diesem Jahrhundert erlediget wurde. Alle Gemüther stehen nun in banger Erwartung der Folgen, welche der Verlust dieses Monarchen in der jezigen höchstkritischen Lage aller öffentlichen Angelegenheiten nach sich ziehen wird.

Ohne mich hier den mannigfaltigen Betrachtungen zu überlassen, wozu die an merkwürdigen Begebenheiten so fruchtbare und thatenvolle Regierung des Kaisers, die dermalige Verwicklung der politischen Verhältnisse unter allen europäischen Staaten, und besonders die gegenwärtige bedenkliche Lage der österreichi-

reichischen Monarchie und unsers deutschen Vaterlands den reichsten Stoff darbietet, schränke ich mich nur auf diejenigen ein, welche di[e] Folgen dieses hohen Todesfalls in Hinsicht [a]uf ein in Deutschland entstehendes Zwischen[r]eich zum Gegenstand haben, und schon damals, als die ersten Ausbrüche einer tödtlichen Krankheit Josephs nahen Verlust befürchten liessen, selbst [d]ie deutschen Höfe zu wechselseitiger Korrespondе[nz] und ministeriellen Unterhandlungen veranlaßten.

Die bekannte Bemühungen dieses Monarchen, eine römische Königswahl zum Vortheil seines Neffen des Erzherzogs Franz zu Stand zu bringen, waren bis dahin fruchtlos gewesen. Zwar blieben die Schwierigkeiten, welche sich der Kaiserlichen Absicht entgegen sezten, bis jezt ein Geheimniß der Kabinete, indessen liessen sie sich schon damals bey einem Rückblick auf manche Begebenheiten der Kaiserlichen Regierung und sowohl alte als neue Beschwerden der Reichsstände, deren Abstellung dabey zur Sprache kommen mußte, gröstentheils leicht errathen. Nach der Beschaffenheit

fenheit derselben und manchen andern politischen Gründen konnte man voraussehen, daß durch die nahe Gefahr eines Zwischenreichs die römische Königswahl eher erschwert als befördert werden würde.

Auf der einen Seite sind besonders die mächtigere unter den deutschen Reichsfürsten, auch bey reinen patriotischen Gesinnungen, durch kein so festes Band an das ordentliche Reichssystem geknüpft, und ihre Staaten den Gefahren und Nachtheilen eines Zwischenreichs zu wenig ausgesezt, als daß man hoffen durfte, sie würden aus Besorgniß vor demselben auf ihren weit wichtigern politischen und rechtlichen Einfluß in alle Reichsangelegenheiten bey erledigtem Kaiserthron ohne andere überwiegende Gründe und Vortheile Verzicht thun, oder ihre Forderungen an den neu zu wählenden römischen König und die strengere Vorschriften seiner Kapitulation nach dem Wunsch des kaiserlichen Hofs mehr herabstimmen. Auf der andern Seite lies sich auch nicht erwarten, daß bey den wenigen Vortheilen, welche zu unsern Zeiten mit dem Besiz der Kaiserkrone verbunden sind, der

Neuzuwählende sich für ihren Preis alle neue Einschränkungen gefallen lassen werde, welche man ihm in seiner Kapitulation zu machen für gut finden sollte. Wenigstens schienen nicht nur das nachherige Schicksal dieser wichtigen Angelegenheit, sondern auch noch manche andere Umstände die damalige allgemeine Vermuthung zu rechtfertigen, daß es verabredeter Plan der angesehensten Kurhöfe war, den Fall eines Zwischenreichs eintretten zu lassen, und diese Zeit zu Berichtigung verschiedener noch bestrittener Punkte der Verfassung und Wegräumung mancher reichsständischen Beschwerden zu benuzen, zu welcher der kaiserliche Hof bisher nicht bewogen werden konnte.

Diese nahe Aussichten auf ein bevorstehendes Interregnum und die Nothwendigkeit Reichsständischer Eintracht zu zweckmäßiger mit der Verfassung übereinstimmender Durchführung jenes Plans weckten die Rückerinnerung der mancherley Streitigkeiten, wodurch in den vorigen Zwischenreichen die Thätigkeit der Reichsversammlung gehemmt wurde, und veranlaßten die Fürsten Deutschlands,

in

in Zeiten Versuche zu endlicher Beylegung jener Streitigkeiten und zu näherer Bestimmung des auf gesezgebende Gewalt im Zwischenreich sich beziehenden Theils der deutschen Verfassung zu machen. Wirklich ist es auffallend, wie kurz und unbestimmt die Reichsgeseze über diesen Gegenstand gefaßt sind. Als die Kurfürsten das glänzende Vorrecht, dem Reich einen Kaiser zu geben, noch nicht ausschliessend erworben hatten, als die deutschen Wahltäge noch Versammlungen der ganzen Nation und in diesem Betracht wahre Reichstäge waren, schien dieser Punkt der Verfassung hinlänglich bestimmt zu seyn. Die gesezgebende Gewalt beruhete unstreitig auf diesen, wenn gleich eigentlich nur zur Wahl, versammelten Volksrepräsentanten. Allein nachdem das Wahlrecht auf die sogenannte Pfalz-Erzfürsten übergegangen war, änderte sich auch hierinn die Gestalt der Verfassung. Die Reichsversammlungen im Interregno, deren Absicht nun durch die Kurfürstlichen Wahlkonvente erreicht wurde, höreten von dieser Zeit an gänzlich auf. Ein Theil der höchsten Gewalt in Zwischenreichen wur-

de den Reichsverwesern übertragen, und durch die güldene Bulle feyerlich bestätiget. Hierauf entstunden neue rechtliche Verhältnisse, aber auch bey der Unbestimmtheit der Reichsgrundgeseze eben so viele Zweifel und Streitigkeiten über gegenseitig widersprochene Behauptungen und Ansprüche, die noch immer ihre gesezliche Entscheidung erwarten. Vortheil der Kaiser schien es doch wohl nicht zu seyn, diese Geseze so unbestimmt zu lassen. Denn konnten nicht gerade dadurch die mächtigern Kurfürsten von Erwählung eines römischen Königs aus dem kaiserlichen Hause abgehalten, konnten sie nicht gereizt werden, die Wahl eines Reichsoberhaupts bis auf ein Interregnum zu verschieben, und sowol die bis zur Anarchie ausgearteten Unordnungen der ehemaligen Zwischenreiche, als die Wichtigkeit ihres Einflusses und ihre politische Stärke dazu, wie es auch wirklich geschah, zu benuzen, um ihre Rechte und Vorzüge auf Kosten der kaiserlichen Gewalt zu erweitern. Zieht man jedoch die Verhältnisse des kaiserlichen Hofs gegen das Reich auch noch vor den Zeiten des immer-

wäh-

währenden Reichstags in genauere Erwägung, so wird man dessen ungeachtet keine hinlängliche und dringende Gründe entdecken, aus welchen die Kaiser sich die Verbesserung dieses Zweigs der Reichsgesezgebung zu einer besondern Angelegenheit hätten machen sollen. Wenn sie, wie diß gewöhnlich der Fall war, damit umgiengen, einem Prinzen aus ihrem Hauß die kaiserliche Thronfolge zu versichern; so konnte es ihnen unter den darauf gerichteten Bemühungen und bey der Hoffnung eines glücklichen Erfolgs ganz gleichgültig seyn, was für eine bestimmte Regierungsform auf den Fall eines dereinst sich ereignenden Zwischenreichs statt haben sollte; ja es erforderte vielmehr die Klugheit, diesen Punkt gar nicht zu berühren, dessen nähere Erörterung so leicht ihre Absichten hätte vereiteln können. Aber auch in dem andern ohnehin sehr seltenen Fall läßt sich wohl begreifen, daß die Kaiser, welche meistens Stof genug zu andern ihnen näher am Herzen liegenden Berathschlagungen mit den Reichsständen hatten, kein besonderes Interesse, mithin auch nicht Lust hatten, diese Materie aufs

)(5 Tapet

Tapet zu bringen. Die güldene Bulle schien ohnehin durch die Verordnungen, daß alle Vikariatshandlungen vom künftigen Reichsoberhaupt bestätiget werden sollten, für die Gewalt der Kaiser hinlänglich gesorgt zu haben, so daß diesen wenigstens nicht viel daran gelegen seyn durfte, wie weit die Reichsvikarien im Zwischenreich die ihnen durch die Reichsgeseze übertragene Vikariatsgewalt über ihre Reichsmitstände ausdehnen würden. Wie wenig auf der andern Seite besonders die angesehenere Reichsfürsten, welche einen Kaiser vor andern zur Mitwirkung in genauerer Bestimmung dieses Theils der deutschen Staatsverfassung hätten vermögen können, darauf zu dringen Ursache hatten, erhellt schon zum Theil aus dem bisher gesagten. Man wird sich aber davon noch mehr überzeugen, wenn man bedenkt, daß es ihnen unter den meistens wirksamen Versuchen, ihre Rechte auszudehnen, nicht schwer wurde, den etwa zu weit gehenden Anmassungen der Vikariatshöfe zu begegnen. Zu allem diesem kommt endlich noch der weitere Hauptumstand, daß vor Anfang des

gegenwärtigen immerwährenden Reichstags kein näherer Anlas vorhanden war, die Frage von der gesezgebenden Gewalt während eines Zwischenreichs zur förmlichen Erörterung zu bringen, da es vor dieser Zeit kein Beyspiel gibt, daß das gesezgebende Korpus in Deutschland bey erledigtem Kaiserthron sich versammelt, und Geseze für das Reich abgefaßt hätte. In gewissem Betracht haben zwar die Kurfürsten vermittelst der sich angemaßten Gewalt, dem neuerwählten Kaiser eine Wahlkapitulation einseitig vorzuschreiben, einen sehr wichtigen ausschliessenden Einfluß auf die Gesezgebung im Fall einer bevorstehenden oder bereits geschehenen Erledigung des kaiserlichen Throns zu erwerben gesucht, auch vor dem westphälischen Frieden wirklich erworben. Allein die Ausübung dieser Gewalt, welche anfangs blos die Erhaltung und Befestigung der gesezmäßigen Verfassung zur Absicht hatte, bald aber in ein wahres Gesezgebungsrecht sich umwandelte, mußte nothwendig die übrige Fürsten und Stände aufmerksam, und eben so laute als gegründete Beschwerden derselben

rege machen. Allerdings hätte auch die Behauptung dieses ersten Vorrechts der Staatsgewalt den Kurfürsten nach und nach eine ausschliessende Mitregentschaft in die Hände gespielt, und der ganzen Reichsverfassung eine andere Gestalt gegeben. Je aufgeklärter also die übrigen Reichsfürsten und Stände über ihre Rechte und Verhältnisse wurden; desto mehr mußten sie über diese anmasliche Gewalt der Kurfürsten eifersüchtig, desto dringender ihre gerechte Klagen werden. Der westphälische Friede stellte auch hierinn das Gleichgewicht der Macht in Deutschland durch die Verordnung wieder her, daß eine beständige Wahlkapitulation mit Genehmigung aller Stände auf dem nächsten Reichstag entworfen werden sollte. Dadurch wurde nun dem ganzen versammelten Reich auf immer die Theilnahme an dem vollen Umfang der gesezgebenden Gewalt zugesichert. Und nach errichteter beständiger Wahlkapitulation würde die immerwährende Dauer der Komitien den Reichsständen die Mittel erleichtert haben, ihren Antheil an der Gesezgebung auch in Ansehung der Zusäze

zu jeder neuen Kapitulation geltend zu machen. Aber die Reichsvikarien suchten mit einem Theil der übrigen Kurfürsten, (welche mittelst des ausschliessend angesprochenen Juris adcapitulandi wenigstens noch die Trümmer ihres alten Vorrechts retten, und den bey fortdaurender Komitialaktivität immer wirksamern Einfluß der Reichsfürsten auf Entwerfung der Wahlkapitulation erschweren wollten) selbst die Existenz oder Fortdauer des Reichstags während eines Interregni zweifelhaft zu machen, oder gaben sie wenigstens nur unter unannehmlichen Bedingungen zu, und vereitelten dardurch die Wirksamkeit der Reichsständischen Berathschlagungen. Seit dieser Zeit kam dann erst die Frage von der gesezgebenden Gewalt in deutschen Zwischenreichen öffentlich in Bewegung. Allein das Interesse der Reichsstände und ihre Grundsäze durchkreuzten sich zu sehr, als daß eine Uebereinkunft in der Sache so leicht zu Stand kommen konnte. Sie scheiterte schon an der vorläufigen Frage über die verfassungsmäßige Form und Organisation der Reichsversammlung im Zwischenreich,

reich, worüber sich die Reichsstände jedesmal gleich anfangs theils nicht vereinigen konnten, theils auch nicht wollten. Das österreichische Haus hatte bey seinen Absichten auf die Kaiserkrone eher Ursache, diese Uneinigkeit zu nähren, als durch das Uebergewicht seiner Parthie eine Uebereinkunft zu befördern, welche gerade die Einschränkung des neuen Kaisers in der Wahlkapitulation nach sich gezogen, und den immer für den Kronkompetenten günstigen Wunsch der Reichsstände, daß die Kaiserwahl beschleuniget werden möchte, nothwendig geschwächt haben würde. Indessen gibt die Geschichte der Streitigkeiten, welche über diese Angelegenheit unter den Reichsständen sich erhoben haben, und der von den streitenden Theilen nach Beschaffenheit ihrer individuellen Rechte und Verhältnisse aufgestellten Grundsäze einen nicht unwichtigen Beytrag zum deutschen Staatsrecht, und ist um so merkwürdiger, als ohne dieselbe die so tief in die innerste Fugen des deutschen Reichsverbands eingreifende Frage von der gesezgebenden Gewalt in Deutschland während eines Zwischenreichs überhaupt nicht

gründ-

gründlich erörtert werden kann. Denn obgleich hauptsächlich nur über die Form des gesezgebenden Corporis gestritten wurde; so ist doch die Frage von dem Umfang seiner Gewalt von diesem Streit dergestalt abhängig, daß man sich vor dessen Hebung ihre endliche Entscheidung nicht versprechen darf, und bis dahin die Meinungen über diesen Theil unserer deutschen Reichsgrundverfassung, bey welcher so vieles blos auf Herkommen und Besizstand beruht, immer schwankend und getheilt seyn werden. Sollten die bisherige patriotische Bemühungen der deutschen Ministerien, jene Streitigkeiten zu enden, und der Reichsversammlung in künftigen Zwischenreichen eine gesezlich bestimmte Form und volle Thätigkeit zu geben, nicht fruchtlos seyn, und wird nach den allgemeinen Wünschen und Hofnungen eine glückliche Uebereinkunft zu Stand gebracht; so kann es nicht fehlen, daß alsdann auch früher oder später die Frage von der gesezgebenden Gewalt des reichsständischen Corporis bey erledigtem Kaiserthron selbst und ihren Gränzen in nähere Erwägung kommt, und entweder ausdrücklich

drücklich oder stillschweigend durch unzweydeutige Handlungen ihre Entscheidung erhält.

Bey dem Interesse, das dieser Gegenstand schon an sich und ohne Rücksicht auf ein nahes oder entferntes Zwischenreich hat, hielt ich es also für eine nicht überflüßige und nach den Zeitumständen schickliche Beschäftigung, sowol über die Natur und den Umfang der gesezgebenden Gewalt der Stände, als über die bisherige Streitigkeiten in Ansehung der Form des gesezgebenden Corporis während eines Zwischenreichs einige Betrachtungen anzustellen. Mein Zweck ist erfüllt, wenn ich dadurch einem der deutschen Reichsverfassung kundigeren Mann Veranlassung gebe, diesen noch so sehr im Dunkel liegenden Theil derselben besser ins Licht zu sezen, und nicht nur die Hauptfrage von der Gesezgebung in Zwischenreichen selbst näher zu beleuchten, sondern auch besonders den Umfang und die Einschränkungen dieses erhabenen Rechts der Reichsstände genauer zu bestimmen.

Ich bin bey meinen Betrachtungen von den Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechts ausgegangen, indem ich glaube, daß man nur vermittelst derselben zur endlichen Ueberzeugung und Wahrheit gelangen könne. Man darf es ohne Vorliebe für unser Zeitalter rühmen, daß die Menschheit in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts, geleitet durch das allgemeiner gewordene Studium der Philosophie, höhere Begriffe von ihrer Bestimmung erhalten, und besonders ihre Rechte und Pflichten, so wie überhaupt ihre Verhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft, mehr zu würdigen gelernt hat. Die im Ganzen immer glückliche Gährung, welche diese Fortschritte derselben in einem großen Theil von Europa hervorbrachten, hat bereits ihre Wirkung in einzelnen Staaten durch einen größern oder geringern Einfluß auf ihre Verfassung gezeigt, und ist auch in Deutschland auf mancherley Art fühlbar geworden. Beweise und Beyspiele davon würden mich zu weit von meinem Zweck abführen. So viel aber glaube ich als ausgemacht annehmen zu dörfen, daß diese geläuterten Grundsäze des allgemeinen Staatsrechts auch bey Beurtheilung der in der deutschen Reichsverfassung noch unbestimmten Punkte zur Richtschnur angenommen, mithin nach Anleitung der-

derselben die Gränzlinien der gesezgebenden Gewalt in einem Zwischenreich immer in Hinsicht auf die ursprünglichen Rechte der Nation und den höchsten Zweck der Staatsgesellschaft, nemlich das Wohl des Ganzen und der einzelnen deutschen Staaten gezogen werden müssen. Man wird diese Grundsäze in Anwendung auf gegenwärtige Materie fruchtbarer finden, als es vielleicht dem ersten Anblick nach scheint. Denn ob es schon an analogischen aus den Gesezen und der Verfassung hergenommenen Gründen bey näherer Untersuchung derselben nicht fehlt; so bewirken sie doch in Ermanglung ausdrücklicher gesezlicher Vorschriften oder eines rechtsgegründeten Herkommens erst dann eine vollkommene Ueberzeugung, wenn man sie mit allgemeinen staatsrechtlichen Grundsäzen in Verbindung sezen, und auf diejenigen Grundbegriffe zurückführen kann, nach welchen die jezige Form aller Staaten überhaupt und insbesondere auch die Verfassung des deutschen Reichs beurtheilt werden muß.

Soviel von der Veranlassung und der Absicht gegenwärtiger Schrift; ich gehe nun zu ihr selbst über.

Anzeige

Anzeige des Innhalts.

I. Abschnitt.

Grundsäze des allgemeinen Staatsrechts von Zwischenreichen und der gesezgebenden Gewalt während derselben.

§. 1. Begriff eines Zwischenreichs. §. 2. Die höchste Gewalt fällt bey Entstehung eines Zwischenreichs der Regel nach an das Volk oder dessen Repräsentanten zurück. §. 3. Schwierigkeiten bey Anwendung dieses Grundsazes auf besondere Staatsverfassungen. §. 4. Wenn die Stände eines Staats keine wahre Volksrepräsentanten sind, können sie selbst mit dem Monarchen die Grundverfassung im wesentlichen nicht abändern. §. 5. Von wesentlichen Bedingungen des Staatsvereins. §. 6. a) In Hinsicht auf den Zweck jeder Staatsgesellschaft. §. 7. b) In Hinsicht auf ihre Regierungsform. §. 8. Die Verfassung der meisten neuern Staaten wurde ohne Mitwirkung des Volks ausgebildet. §. 9. Folgt daraus eine stillschweigende Verzichtleistung desselben auf allen künftigen Einfluß? §. 10. Was für Handlungen werden

zu dieser erfordert? §. 11. Wann einzelne mit der Grundverfassung nicht übereinstimmende Verordnungen der ganzen gesezgebenden Gewalt gültig werden? §. 12. Folgerung aus den Prämissen. Grundsäze von den Gränzen der gesezgebenden Gewalt in Hinsicht auf Bestimmung der Regierungsform. §. 13. Anwendung dieser Grundsäze auf den Fall eines Zwischenreichs. §. 14. Die Stände haben im Zwischenreich die gesezgebende Gewalt. Unter welchen besondern Einschränkungen? §. 15. Das allgemeine Staatsrecht dient nur als Hülfsmittel. Uebergang auf den Hauptgegenstand dieser Betrachtungen.

II. Abschnitt.

Von der gesezgebenden Gewalt in Deutschland und der Nothwendigkeit eines Reichs-Oberhaupts zu deren unbedingten Ausübung.

§. 16. Allgemeine Betrachtungen über Deutschlands Verfassung. §. 17. Mitwirkung des Kaisers gehört wesentlich zur Ausübung der gesezgebenden Gewalt in Deutschland. Gründe a) aus dem Geist der Reichsverfassung überhaupt. §. 18. b) Aus der Nothwendigkeit der Uebereinstimmung der drey Reichskollegien zur Gesezgebung. §. 19. Widerlegung des Einwurfs von dem Rückfall der Kaiserl. Majestätsrechte an die versammelten Stände im Fall eines Zwischenreichs. Er geschieht nicht unbedingt; denn a) die Reichsstände sind nicht Repräsentanten der deutschen

deutschen Nation. §. 20. b) Die Natur ihrer rechtlichen Verhältnisse gegen das Reich läßt es nicht zu. §. 21. c) Die Reichsgrundgeseze geben den Ständen kein ausschliessendes Recht zur Gesezgebung während eines Zwischenreichs. §. 22. d) Auch Herkommen und Besizstand berechtigen sie nicht dazu. §. 23. Das Recht, dem Kaiser eine Wahlkapitulation vorzuschreiben, beweißt nichts für die gesezgebende Gewalt der Stände im Zwischenreich. §. 24. Reichsverordnungen, welche ohne Kaiserliche Genehmigung gelten. §. 25. Noch einige analogische Gründe gegen unbedingte Ausübung der gesezgebenden Gewalt im Zwischenreich. §. 26. Besonders aus der güldenen Bulle und Kaiserl. Wahlkapitulation. §. 27. Schlußfolge.

III. Abschnitt.

Von der Reichsversammlung, ihrer Aktivität, und dem Umfang ihrer Gewalt bey erledigtem Kaiserthron.

§. 28. Von der Existenz und Fortdauer des Reichstags im Zwischenreich. §. 29. Streitigkeiten darüber und Schicksale des Reichstags in den drey lezten Zwischenreichen; besonders im Zwischenreich von 1711. §. 30. und 31. Im Zwischenreich von 1740. §. 32. Im Zwischenreich von 1745. §. 33. Allgemeine Bemerkungen über diese Streitigkeiten. §. 34. Dreyerley Meinungen von Fortdauer oder Erlöschung des Reichstags bey einem entstehenden Zwischenreich.

§. 35. Was ist der Reichstag? §. 36. Ob der Reichstag mit dem Tod oder sonstigen Abgang des Kaisers erlösche? §. 37. Ob die Thätigkeit des Reichstages bey einem entstehenden Zwischenreich unterbrochen werde? §. 38. Zur Fortdauer des Reichstags im Zwischenreich ist keine förmliche Prorogation nöthig. §. 39. Ob die versammelten Stände allein und ohne ein Reichs- oder Stellvertretendes Oberhaupt einseitig verbindliche Schlüsse fassen können? §. 40. Die Thätigkeit der Reichsversammlung in Zwischenreichen ist blos auf provisorische Verfügungen eingeschränkt. §. 41. Die gesezliche Kraft eines provisorischen Reichsschlusses erstreckt sich nur auf die Zeit des Zwischenreichs.

IV. Abschnitt.

Von der verfassungsmäßigen Form der Reichsberathschlagungen in einem Zwischenreich, und den dabey eintrettenden Vorrechten einzelner Reichsstände oder Kollegien.

§. 42. Ueberſicht. §. 43. Ob die Reichsversammlung auch während des Zwischenreichs in die drey Reichskollegien eingetheilt bleibe? §. 44. Gründe für die Fortdauer der kollegialischen Versammlungen. §. 45. Amt der Reichs- und Kollegial-Direktorien. Streitigkeiten darüber. §. 46. Urtheil in der Hauptsache. §. 47. Rathsansagen. §. 48. Diktatur. §. 49. Legiti-

gitimationen. §. 50. Ob die Reichsdirektorialrechte im Zwischenreich nicht ausgedehnter werden? §. 51. Besonders in Hinsicht auf das Recht des ersten Vortrags. §. 52. Das Reichsdirektorium kann den Reichstag weder zusammenberufen noch prorogiren. §. 53. Vorrecht der Kurfürsten bey Zusammenberufung oder Prorogation des Reichstags. §. 54. Rechte der Reichsvikarien in Ansehung des Reichstags. Prüfung einiger ihnen günstig scheinenden Fälle aus der Geschichte. §. 55. Besonders unter K. Karl V. §. 56. Gründe für die Reichsvikarien aus der Natur ihres Amts. §. 57. Gegengründe. §. 58. Geschichte der den Reichsvikarien günstigen Stelle in der K. Wahlkapitulation. §. 59. Prüfung der Gültigkeit dieser Stelle. §. 60. Uebersicht des bisher gesagten. Nunmehrige Lage dieser Angelegenheit. §. 61. Neueste Bewegungen darüber. Gedanken über die Art einer endlichen Uebereinkunft.

Anhang.

Von den Rechten der Reichsvikarien bey besez- tem Kaiserthron in Bezug auf Gesezgebung.

§. 62. Bey einer wahren Reichsverwesung zu Lebzeiten des Kaisers verhält es sich in Hinsicht auf Gesezgebung wie im Zwischenreich. §. 63. Unterschied derselben von der auf Kaiserl. Auftrag beruhenden Re-
giments=

gimentsverwaltung. §. 64. Bestätigung dieses Unterschieds aus der Geschichte. Ehmalige Willkühr der Kaiser bey Ernennung ihrer Vikarien. §. 65. Urtheil über die jezigen Rechte der Vikarien bey beseztem Kaiserthron. §. 66. Seltenheit einer Reichsverwesung bey Lebzeiten des Kaisers in unsern Zeiten.

Erster

Erster Abschnitt.

Grundsäze des allgemeinen Staatsrechts von Zwischenreichen und der gesezgebenden Gewalt während derselben.

§. 1.

Begriff eines Zwischenreichs.

Wenn in einem Staat diejenige physische oder moralische Person, welcher die höchste Gewalt nach den Gesezen übertragen ist, die Regierung nicht fortführen kann oder will, und an ihre Stelle auf einige Zeit eine andere ausserordentliche Reichsverwaltung angeordnet wird; so entsteht im allgemeinsten Verstand ein Zwischenreich. Es ist also der Zustand eines bey unterbrochener Gewalt seines ordentlichen physischen oder moralischen Oberhaupts eine Zeitlang

auf ausserordentliche Weise regierten Staats. In diesem weiten Sinn läßt sich bey allen Regierungsformen ein Zwischenreich denken, weil das wesentliche des Begrifs darinn besteht, daß die während desselben statt findende Staatsverwaltung blos interimistisch ist, und mit der Ursache ihrer Anordnung oder dem Verfluß der etwa für deren Dauer bestimmten Zeit aufhört. So war während des Decemvirats, des Triumvirats und der Diktatur bey den Römern ein Zwischenreich, weil nach dem Willen des Volks diese Form der Regierung nur einige Zeit dauren, und die bisherige Staatsverfassung dardurch dem Wesen nach nicht abgeändert werden sollte. So ist im weitläufen Verstand bey jeder Interims-Regierung, welche entweder von der Nation, oder nach den schon vorhandenen Gesezen, bey der physischen oder moralischen bleibenden oder blos temporären Unfähigkeit des ordentlichen Regenten bestellt wird, ein Zwischenreich vorhanden a). Nur in demjenigen Fall, wo dieser durch irgend eine Ursache selbst

a) Nach diesem Begrif hätte die bey der lezten Krankheit des Königs von Engelland von dem Parlament angeordnete Regentschaft, wenn sie durch die glükliche Wiederherstellung dieses Monarchen nicht überflüssig geworden wäre, den Namen eines Zwischenreichs im weiten Sinn verdient, so wie über-

selbst zu regieren verhindert wird, und einer andern physischen oder moralischen Person die Reichsverwesung überträgt, kan einer solchen Interims-Regierung die Benennung eines Zwischenreichs nicht zukommen, weil die bestellten Reichsverweser im Namen des wirklich regierenden Herrn die höchste Gewalt ausüben, mithin er eigentlich selbst durch sie regieret, und weder mit der Person des bisherigen Regenten noch mit der ordentlichen Regierungsform eine Aenderung vorgeht. Es ist jedoch diese Bestimmung des Begrifs von einem Zwischenreich dem gewönlichen Sprachgebrauch nicht gemäs, und im engern Sinn versteht man nur denjenigen Zustand eines monarchischen Staats darunter, in den er durch den Verlust seines Oberhaupts und die Anordnung einer ausserordentlichen Regimentsverwaltung bis zu gesezmäsiger Ernennung seines Nachfolgers versezt wird.

Hieraus fließt, daß in Erbreichen, wo nach der bekannten Staatsrechtlichen Regel der

 Regent

überhaupt Minderjährigkeit, Krankheit oder jedes andere langwürige Regierungs-Hinderniß, sobald nicht der regierende Herr, sondern der Staat oder die Geseze für die Bestellung des Regiments sorgen, den Staat in den Zustand eines Zwischenreichs versezen.

Regent niemals stirbt, der Fall eines Zwischenreichs nicht einmal mit dem Tod des lezten von der regierenden Familie, a) sondern höchstens nur bey einer Streitigkeit über die Erbfolge sich eräugnen könne, in Wahlreichen aber bey jeder Regierungs-Veränderung vorkommen müsse, wenn nicht schon zu Lebzeiten des abgegangenen Regenten sein Nachfolger ernannt worden ist. So hat sich in Deutschland der Fall eines Zwischenreichs seit Errichtung der güldnen Bulle schon zehen mal zugetragen b), und es ist nicht zu zweifeln, daß er auch in der Folge, so lang die Reichsverfassung sich erhält, nicht minder oft eintretten werde, da die Wahl eines Römischen Königs immer um so mehr Schwürigkeiten haben wird, als auf der einen Seite die Reize der Kaiserkrone nicht mehr groß genug

a) In diesem Fall entsteht um deswillen kein Zwischenreich, weil dieses die Beybehaltung der bisherigen Regierungsform voraussezt, mit dem Absterben der zum Thron gerufenen Familie aber, wenn anders nicht die Grundgeseze schon für diesen Fall gesorgt haben, der Vertrag zwischen dem Volk und dem Regenten aufhört, und die Errichtung eines neuen erfordert wird, dessen Bedingungen ganz von der willkührlichen Bestimmung der Nation abhangen, und der wenigstens auf alle Fälle neue Reichsgrundgeseze, oder was im Grund eben so viel ist, doch Erneurung der vorigen nothwendig macht.

b) In Mosers Traktat vom Römischen Kaiser S. 743. stehen diese Fälle namentlich nach den Jahrgängen.

genug sind, um sie mit wichtigen Aufopferungen zu erkaufen, auf der andern Seite aber die Wahlfürsten in einem Zwischenreich die Verhandlungen über die Wahlkapitulation des künftigen Reichsoberhaupts eher nach ihren Absichten zu lenken vermögen, als es bey beseztem Kaiserthron geschehen kan.

§. 2.

Von dem Rückfall der höchsten Gewalt in einem Zwischenreich an das Volk oder dessen Repräsentanten.

In einem monarchischen Erbstaat, wo das Volk die höchste Gewalt an eine gewise Familie unter mehrern oder mindern Einschränkungen überlassen hat, fällt der ihr übertragene Theil jener Gewalt, so lang noch Glieder aus der Familie im Leben sind, niemals an das Volk zurück. In Wahlreichen hingegen verhält sich dis der Regel nach ganz anders. Der Wahlvertrag erstreckt sich nicht weiter als auf die Person des Gewählten. So bald also dieser zu regieren aufhört, tritt das Volk in alle die Rechte wieder ein, welche es durch den Wahlvertrag an ihn überlassen hatte. Indem es dardurch seine ursprüngliche Freyheit und Unabhängigkeit wie-

der erhält, und mit dem Rückfall der von dem verstorbenen oder abgekommenen Regenten ausgeübten Majestätsrechte an dasselbe den ganzen Umfang der höchsten Staatsgewalt wieder in sich vereinigt, kann es auch nach Willkühr entweder die vorige Regierungsform ferner beybehalten, oder eine neue erwählen. In lezterem Fall wird jedoch der ausdrüklich erklärte Wille der ganzen Nation oder ihrer Repräsentanten erfordert. Denn mit Recht darf man voraussezen, daß jede gesellschaftliche Vereinigung zu einem Staatskörper einen daurenden Zweck hat, und ihr ursprünglich ein Vereinigungsvertrag zwischen allen einzelnen Staatsmitgliedern zum Grund liegt, welcher den Staaten von allen Regierungsformen gemein, und von dem Vertrag mit dem Regenten selbst wohl zu unterscheiden ist. Auf diesem stillschweigenden oder ausdrüklichen Gesellschaftsvertrag beruht die Gültigkeit des Staatsverbands, und er hängt nur in so fern mit dem Vertrag zwischen dem Regenten und Volk zusammen, als seine Bedingungen zugleich die staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen diesen beiden bestimmen. Daher gibt es eine doppelte aber unzertrennbare Art von Reichsgrundgesezen, wovon die eine nur im allgemeinen die wesentliche Bedingungen der Staats-

ver-

vereinigung und die Bestimmung der Regierungs-form überhaupt, die andere aber die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten und der Nation insbesondere in sich faßt a). Beide Arten fliessen zwar häufig zusammen, und sind in so fern nur logisch verschieden. Darinn zeigt sich jedoch ein wichtiger Unterschied unter ihnen, daß die Wirksamkeit der erstern, so lang sie nicht mit allen nöthigen Rechtserfordernissen geändert werden, nur mit der Trennung des Staatsver-bands aufhört, leztere aber ein Vertrag zwischen

 dem

a) Ich kan diesen Unterschied durch kein treffenderes Bey-spiel erläutern, als dasjenige ist, welches die kaiserliche Wahlkapitulationen an Hand geben. Eigentlich sind diese Wahlkapitulationen ein Vertrag zwischen dem Neuerwählten und dem Reich, wodurch sich jener zu Beobachtung gewiser darinn enthaltener Vorschriften bey der Reichsregierung an-heischig macht. In sofern also eine solche Wahlkapitulation die rechtlichen Verhältnisse des neuerwählten Kaisers gegen das Reich bestimmt, gehört sie zu den Reichsgrundgesezen der zweiten Art, welche durch den Tod oder jede andere Art der Thronserledigung unwirksam werden, und von die-sem Augenblik an, nur noch historischen, und keinen rechtli-chen Nuzen mehr haben. Hingegen ist die beständige Wahl-kapitulation, deren Entwerfung der Westphälische Friede Art. VIII. §. 3. verordnete, ein Reichsgrundgesez der ersten Art, welches die Regierungsform im allgemeinen und auf alle künftige Fälle bestimmt, bey allen Regierungsveränderungen gültig bleibt, jedem neuen Kaiser von den Kurfürsten vor-geschrieben, selbst in einem Zwischenreich, falls ihre Ver-ordnun-

dem Regenten und der Nation betrachtet durch jeden Zufall unwirksam werden, der den Staat seines ordentlichen Regenten beraubt, nnd mithin den zwischen ihm und der Nation bestandenen Vertrag aufhebt a). In so fern man nun auf diesen Fall im Allgemeinen zugeben wird, daß auch die künftige Beybehaltung der Regierungsform, wie sie bey Lebzeiten des abgegangenen Regenten war, selbst in Ermanglung ausdrücklicher Grundgeseze als eine nothwendige Bedingung der fortdaurenden Staatsvereinigung anzusehen ist, muß zwar vor allen Dingen auf deren vollkommene Wiederherstellung Bedacht genommen, eins-

ordnungen anwendbar wären, beobachtet, und mithin von den Kurfürsten unverändert beybehalten werden mus; Wohingegen diese unter gewißen verfassungsmäßigen Einschränkungen das Recht haben, jeden einzelnen Kaiser nach Beschaffenheit der Umstände zu besondern Vorschriften zu verbinden, und dem Wahlvertrag die individuelle Gestalt zu geben, wordurch er sich so wohl von allen vorhergehenden als selbst von der ihm zur Basis dienenden beständigen Wahlkapitulation unterscheidet, und zu einem blos auf die Regierungsjahre des Neuerwählten daurenden Grundgesez wird.

a) Ich glaube nicht erinnern zu dürfen, daß hier so wie überhaupt in der Folge nicht von Erb- sondern blos von Wahlreichen die Rede ist, indem die von mir aufgestellten Grundsäze nach demjenigen, was schon im §. 1. gesagt wurde, auf jene nicht anwendbar sind.

einsweilen aber zu Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung auf andere Art für die Staatsverwaltung gesorgt werden. Bey der fortbestehenden Gültigkeit des Vereinigungsvertrags bleiben nun in den solchergestalt eintrettenden Zwischenreichen die gesezmäßigen Verhältnisse aller Mitglieder des Staats unter sich, welche eine Folge jenes Vertrags sind, unverändert, und überhaupt die ganze Verfassung, in soweit der Abgang des Monarchen keine unvermeidliche Aenderung erzeugt, vollkommen eben dieselbe, die höchste Gewalt aber, wenn anders keine Anarchie entstehen soll, kommt der Nation zu, und wird entweder durch ihre Repräsentanten ausgeübt, oder geht an diejenige über, welche durch bereits vorhandene Geseze oder Herkommen und Analogie zu deren Ausübung gerufen werden.

§. 3.

Schwürigkeiten in Anwendung vorstehender Säze auf die besondere Staatsverfassungen.

Hier zeigen sich aber schon bey der Anwendung der vorgetragenen Grundsäze auf einzelne Staaten eine Menge Anstände und Schwürigkeiten, welche sich desto mehr häufen, je verwikelter die Regierungsform und je ungleichartiger

tiger der Antheil ist, den die einzelne Glieder des Staats an dessen Verwaltung zu nehmen befugt sind. Fallen denn auch die dem Monarchen übertragene Majestätsrechte an das Volk, das heißt alle einzelne Bürger des Staats zusammen genommen, bey erledigtem Kaiserthron zurük, wenn dasselbe sich seiner Rechte an die Regierung zum Vortheil des Monarchen und einiger zur Mitausübung mit mehr oder weniger Gewalt ihm untergeordneten Glieder des Staats vollkommen begeben hat? Oder stellen nicht vielmehr die dem Monarchen zur Mitregierung beygegebenen Stände sodann das Volk vor, und vereinigen mithin in sich alle Rechte der höchsten Staatsgewalt? Liegt nicht selbst in der Uebertragung dieser Majestätsrechte an einen einzigen, und der zugleich einem Theil der Bürger ausschließend zugestandenen Konkurrenz ein zureichender Grund zur Vermuthung, daß das Volk sich den Rükfall der dem Monarchen überlassenen Rechte in einem Zwischenreich nicht habe vorbehalten wollen? oder wird nicht vielmehr zur Ausübung einer solchen unbeschränkten Gewalt durch die blos zur Mitwürkung berechtigten Stände entweder eine ausdrükliche Einwilligung der Nation oder doch ein gültiges Herkommen erfordert? Die Frage wird noch schwüriger,

riger, wenn das Volk nicht auf jeden Antheil an der Regierung Verzicht gethan, wenn es bey einigen Zweigen der Staatsverwaltung sich auch noch seine Einwilligung oder Mitwirkung vorbehalten, und bey andern nur seine Vertrettung gegen den Monarchen einem Theil seiner Mitbürger übertragen hat. Wie weit gehen in einem solchen Fall die Rechte des Volks und der Stände? Gibt der Umfang ihrer beiderseitigen Befugnisse bey beseztem Thron zugleich auch den Maasstab zur analogischen Vertheilung der höchsten Gewalt zwischen den Ständen und der Nation? Oder schließt die Abhängigkeit, in welcher die Stände in Ansehung der dem Volk vorbehaltenen Hoheitsrechte von diesem stehen, eine weitere Ausdehnung ihrer Befugnisse aus, und begründet die Vermuthung, daß es auf keinen Fall mehrere Rechte an die Stände habe übertragen wollen, als sie bey beseztem Thron auszuüben haben? Man sieht leicht ein, daß diese Fragen sich nach Beschaffenheit der Fälle eben so ins Unendliche vervielfältigen lassen, als die Verfassungen einzelner Staaten unendlich verschieden und mannigfaltig sind. Wenn die Stände eines Volks immer im strengsten Verstand genommen, seine Repräsentanten wären; So würden

den die meiste dieser Fragen entweder überflüssig oder doch nicht schwer zu beantworten seyn, indem solchen falls die Rechte und Handlungen derselben immer Rechte und Handlungen der Nation selbst wären, zu deren Ausübung sie durch eine besondere den Grundgesezen oder der Natur einer Volksrepräsentation gemäse Bevollmächtigung derselben berechtiget worden sind und werden mußten. Wie aber, wenn das Volk, wie es bey den neuern Staaten der gewöhnlichere Fall ist, denjenigen Antheil an der gesezgebenden Gewalt, der ihm bey Uebertragung der Regierung an einen Einzigen vorbehalten blieb, an gewise Stände unabänderlich überlassen hat? oder um es historisch richtiger auszudrüken, wenn gewise durch Stand, Ansehen, Reichthum oder Verdienst ausgezeichnete Klassen von Bürgern den wichtigen Vorzug ausschließend erworben haben, das Volk gegen den Regenten zu vertretten, und zur Regierung des Staats in den verfassungsmäßigen Grenzen mitzuwirken? Offenbar wird man dann auf ganz andere Grundsäze geleitet. Wenn gleich die Organisation und Entstehungsart solcher Stände in den europäischen Staaten eine strenge Prüfung nach Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechts schwehrlich in irgend einem Reich

aushalten dürften; So kan man doch die wenigstens durch das Stillschweigen des Volks und einen langwührigen Besizstand geheiligte Gültigkeit ihrer Rechte nicht anfechten, ohne die Grundfeste solcher Staaten und dardurch ihre Ruhe und Wohlfarth zu untergraben. Vielmehr muß man zum Besten der Menschheit und der bey ihrer Unvollkommenheit nothwendigen gesellschaftlichen Verbindungen unter denselben annehmen, daß es hier die Absicht des Volks war, den ganzen Umfang der höchsten Gewalt unumschränkt in die Hände des Monarchen und der ihm untergeordneten Stände zu legen, in sofern nicht kraft Herkommens oder vorhandener Grundgeseze der Nation vorbehalten worden ist, noch einigen mittelbaren oder unmittelbaren Antheil daran zu nehmen, oder sonsten die Beobachtung gewiser Vorschriften dabey zu verlangen.

§. 4.

Stände, welche keine wahre Volksrepräsentanten sind, können wesentliche Grundgeseze einseitig nicht abändern.

Um mich nicht in leeres oder weitläufes Raisonnement zu verlieren, und den eigentlichen Gesichtspunkt, auf den gegenwärtige Betrachtungen

gen gerichtet sind, näher zu rüken, seze ich Staaten von jener Regierungsform voraus, wo also die Konkurrenz zu Ausübung der höchsten Gewalt oder die Reichsstandschaft ein beständiges Erbtheil gewiser Stände, und die Erlangung dieses Rechts von dem Willen der Nation unabhängig ist.

Je wichtiger das Vorrecht solcher Reichsstände ist, und je weniger sie dem Volk für ihr Betragen oder die Beobachtung der Grundgeseze Rechenschaft zu geben sich für verbunden halten, je mehr sie mithin von dem eigentlichen Karakter eines Volksrepräsentanten sich entfernen; Desto zweifelhafter wird die Frage: Ob in einem Zwischenreich, wo die Stände kein Oberhaupt mehr über sich haben, ihnen alle diejenigen Rechte ausschließend zukommen, welche zuvor der Regent unter ihrer Mitwirkung ausgeübt hat? Ob und in wie weit es von ihrer Willkühr abhänge, dem Staat selbst eine andere Verfassung zu geben, oder wenigstens mittelbar durch einseitige und unbedingte Ausübung der gesezgebenden Gewalt während des Zwischenreichs davon abzugehen? In den meisten monarchischen Staaten, welche keinen unumschränkten Beherrscher haben, sind die Art der Repräsentation des Volks und

die

die Rechte der Repräsentanten nicht nach den Grundregeln einer idealischen Staatsverfassung abgemessen, sondern die Stände haben ihre Entstehung und Macht gewöhnlich einem Zusammenfluß zufälliger Umstände zu verdanken, wozu das Volk nur wenig oder gar nichts beygetragen hat, daher auch nicht selten ihre Rechte blos auf Besiz und Usurpation beruhen. Den Ständen in solchen Staaten nun kan nach allgemeinen Grundbegriffen weder in Verbindung mit dem Monarchen noch viel weniger aber in einem Zwischenreich allein und ausschließend zukommen, den wesentlichen Innhalt der vorhandenen Fundamentalgeseze, worauf der ganze Staatsverband sich gründet, eigenmächtig abzuändern, ohne vorher der Einwilligung des ganzen Volks versichert zu seyn. Sie ist in eben dem Maas nothwendig, als sie zu dem gesellschaftlichen Vertrag selbst und dessen Bedingungen erfordert wird, es wäre dann, daß ausdrüklich oder stillschweigend durch unzweideutige Thathandlungen auch dieses wichtigste Vorrecht an den Monarchen und die Stände überlassen worden wäre.

Hier entstehen aber gleich die zwey wichtige Fragen:

1) Was

1) Was denn in diesem Sinn wesentliche Bestimmungen der Grundgeseze seyen? Sofort

2) Ob und aus welchen Handlungen sich schließen lasse, daß das Recht, von jenen wesentlichen Bestimmungen einseitig abzugehen, an den Regenten und die Stände oder auch an diese auf den Fall eines Zwischenreichs allein übertragen worden sey?

§. 5.

Von wesentlichen Bedingungen eines Staatsvereins.

Die Beantwortung der ersten Frage, wenn darauf fruchtbare Schlüsse gebaut werden sollen, ist nicht so leicht, als sie dem ersten Anblik nach zu seyn scheint. Je künstlicher die Fäden in einander geflochten sind, durch welche das System eines Staats zusammenhängt, je verwikelter die Verhältnisse des Regenten und der Stände, sodann dieser unter sich und mit dem Volk sind, desto schwerer ist es hier die wahre Grenzlinie zu ziehen. Indem es auf der einen Seite das allgemeine Wohl erfordert, daß die höchste Gewalt zum Nachtheil des Ganzen und wider die Absicht des gesellschaftlichen Vertrags nicht zu enge beschränkt werde; müssen auf der andern

sowohl die ursprünglichen und unveräuserlichen aus der Natur jeden Staatsverbands fließenden Rechte der Menschen, als auch die in den positiven Grundgesezen liegende nothwendige Bedingungen der gesellschaftlichen Vereinigung durchaus unversehrt bleiben. Um nun in dieser Hinsicht die Grenzen der Regenten und Volksrechte genauer zu bestimmen, sind vorderist der wesentliche Zwek jeder Staatsvereinigung und die damit unzertrennbar verbundenen Rechte des Bürgers von den Mitteln zu unterscheiden, welche zu Erreichung desselben angewendet werden. Die auf jenen Zwek sich beziehende Rechte des Bürgers sind unveräußerlich, und gehen selbst bey langwüriger Vernachlässigung nie an den Regenten oder das gesezgebende Korpus über; Wohingegen die Mittel zu Erreichung des Zweks, in sofern sie nur Beschränkung der natürlichen Freyheit und des Eigenthumsrechts erfordern, unbedingt in dessen Hände gelegt werden können. Hingegen muß auch bey Bestimmung dieser Mittel immer diejenige Form von der gesezgebenden Gewalt beobachtet werden, welche Grundgeseze, Herkommen und Analogie der Verfassung vorschreiben. Und dis ist die zweite Hauptbedingung der von den Regenten und den Ständen auszuübenden höchsten

Gewalt, deren willkührliche Abänderung zwar so wenig, als die einseitige Einführung einer neuen Regierungsform überhaupt, von ihnen der Regel nach abhängt, gleichwolen aber auch nicht auf alle Fälle und unter allen Voraussezungen ihnen abgesprochen werden kan.

§. 6.

a) In Hinsicht auf den Zweck jeder Staats-Vereinigung.

In Hinsicht auf den Zwek jeder Staatsverbindung nun läßt sich keine der Würde, Vernunft und Freyheit des Menschen gemäse Staatsgesellschaft, keine zu deren Gründung erforderliche Aufopferung der ursprünglichen Unabhängigkeit desselben denken, welcher nicht persönliche Sicherheit und Schuz des Eigenthums der Bürger als wesentliche Bedingung zum Grund läge. Der Regent, welcher sich zu Beeinträchtigung dieser unverlezlichen Rechte jeden Mitglieds des Staats, es sey nun allein, oder mit Beystimmung der Stände, für ermächtigt hält, ist ein Despot und seine Gewalt Usurpation, welche sich blos durch physische Stärke erhält, und weder vollkommene Verbindlichkeit zum Gehorsam auferlegt, noch durch irgend eine Art der Verjährung

rechtmäßig werden kan. Denn wenn es gleich in jedes einzelnen Bürgers Willkühr steht, auf jene Rechte für seine Person Verzicht zu thun, und sich mit seinem Vermögen der unumschränkten Herrschaft eines andern zu unterwerfen; So kan sich doch eine solche gänzliche Hingebung in fremden Willen nie weiter als auf seine Person erstreken, am allerwenigsten aber daurendes Grundgesez eines Staats werden, selbst in dem nicht wohl denkbaren Fall, daß der grössere Theil eines Volks dem Regenten freywillig dieses große Opfer dargebracht hätte. Die Grundlage aller Staats- und Civilgeseze muß also Sicherheit und Unverlezlichkeit des Bürgers und seines Eigenthums seyn; So wie dargegen nur der erklärte Wille jener Geseze den Bürger als solchen in seinen Handlungen bindet. Je gerechter die Ansprüche sind, welche jedes Mitglied des Staats, solang es seine bürgerlichen Pflichten erfüllt, auf den Schuz desselben und der Geseze zu machen hat; desto weniger ist die gesezgebende Gewalt je ermächtiget, diese Ansprüche hintanzusezen, wenn sie nicht die Grenzen ihrer Gewalt und ihre wesentlichste Pflichten überschreiten will. Da überdis jede Aufopferung, welche sich der Bürger um jenen Preis gefallen

läßt, mit den Vortheilen in Verhältnis stehen muß, die ihm seine Unterwerfung unter die Herrschaft eines andern gewährt, und politisch genommen, kein einzelnes Glied des Staats verbunden ist, sein Privatwohl dem Allgemeinen dergestalt unterzuordnen, daß das eine auf die Trümmern des andern gebaut würde; So ergibt sich hieraus, daß auch der höchste Zwek einer Gesellschaft nemlich die Beförderung des allgemeinen Wohls niemalen mit jenen unverlezlichen Rechten des Bürgers in Widerspruch stehen därfe a).

Dis wären demnach die Grundzüge der Pflichten, welche der gesezgebenden Gewalt in allen Staaten unabänderlich obliegen, und wovon sie selbst unter dem ohnehin so oft misbrauchten Vorwand der allgemeinen Wohlfarth nicht abgehen darf. Sie näher auszuzeichnen, und diese Zwangspflichten der höchsten Staatsgewalt von denjenigen genau abzusondern, für deren Be-

a) Von wahren Nothfällen, welche kein Gesez haben, kan hier so wenig als bey Bestimmung der Rechte und Pflichten des Menschen im natürlichen Zustand die Frage seyn, wiewohl auch in diesen der Staat, wo es möglich ist, ins Mittel tretten, und dem verlezten Bürger einen dem gesellschaftlichen Verband entsprechenden Ersaz zu geben schuldig ist.

Beobachtung in Ermanglung besonderer Geseze der Regent und die Stände nur ihrem Gewissen Rechenschaft zu geben schuldig sind, würde mich hier zu weit von meinem Zwek abführen. Genug daß das diesen Zwangspflichten entsprechende Recht des Volks eben so unveräusserlich als unverlezbar, daß die Achtung für dasselbe stillschweigendes Grundgesez jeden Staatsvereins ist, und kein Vorwand zu dessen Verlezung berechtigen kan. So lang die höchste Gewalt diese Pflichten nicht überschreitet, und sonsten den ausdrüklichen Bedingungen des Staatsvereins nachkommt, sind ihre Handlungen und Vorschriften für rechtmäsig zu halten. Das Volk, welches die Sorge für das allgemeine Wohl dem Regenten und den ihm untergeordneten Ständen anvertraut hat, ist schuldig, sich ihren Verfügungen zu unterwerfen, und jede für die Bedürfnisse des Staats oder die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt nöthig oder nüzlich erachtete gesezliche Einschränkung der natürlichen Freyheit oder gemeinschaftliche und verhältnismäsige Aufopferung eines Theils seines Eigenthums sich gefallen zu lassen, ohne ein gültiges Urtheil über deren Nothwendigkeit und Rechtmäsigkeit sich anmaßen zu dürfen.

§. 7.

b) In Hinsicht auf die Regierungs-Form.

Wenn nun aber bey dem so leicht möglichen Misbrauch dieses wichtigen Majestätsrechts die Staatsgeseze wegen dessen Ausübung besondere Vorschriften enthalten; wenn der dem Monarchen und den Ständen zukommende Antheil an der höchsten Gewalt und die Grenzen ihrer beiderseitigen Befugnisse durch eben diese Staatsgeseze näher bestimmt sind; Können der Monarch und die Stände, oder diese allein in Ermanglung eines Oberhaupts jene Vorschriften einseitig abändern? und besonders die bisherige Regierungsform oder das Verhältnis der Staatsgewalt unter ihnen in ein anderes willkührlich umwandlen? Diese Frage ist in Hinsicht auf gegenwärtige Abhandlung von mehrerer Wichtigkeit. So wenig es einer Nation gleichgültig seyn kan, wie die höchste Gewalt unter den dazu gerufenen Gliedern des Staats vertheilt sey, auch ob die an deren Ausübung Theil habenden politischen Kräfte in einem gewissen bestimmten Ebenmaas unter sich stehen; So sehr scheint sie berechtiget zu seyn, zu einer Abänderung dieser Grundgeseze und Verhältnisse ihre Stimme mit-

zu-

zugeben, wenn sie auch sonst auf jeden Antheil an Ausübung der gesezgebenden Gewalt vollkommen Verzicht geleistet hätte. In diesem Betracht ist jede Bestimmung der Grundgeseze wesentlich, welche auf die Verwaltung des Staats einen wirksamen mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß haben kan. Auch liesse sich disfalls die Befugnis des Volks zur Mitwirkung nicht wohl bezweifeln, wenn von einem nach ächten Grundsäzen der Rechts-Metaphysik entstandenen und von der Nation selbst oder nach deren Auftrag von ihren Bevollmächtigten eingerichteten Staat die Rede wäre. Allein wer weis es nicht, daß kein Reich auf diese Art entstand, daß solche Einrichtungen einer platonischen Republik beinahe hypothetische Unmöglichkeit sind, vielmehr alle Staaten, besonders die größere, in ihrem ersten Ursprung unförmliche Massen waren, und ihre Glieder meistens durch augenblikliche Bedürfnisse oder höhere Gewalt stillschweigend zur Vereinigung oder Unterwerfung zusammengedrängt wurden, daß dabey von vorzuschreibenden Grundgesezen selten oder gar nicht die Frage war, sondern die vollkommenste unter ihnen nur allmählig nach manchen großen Revolutionen und blutigen Bürgerkriegen zu einer höhern Stufe von Aus-

bildung emporstiegen und eine auf Grundgeseze gebaute Verfassung errangen; daß endlich der grössere Haufe fast durchgängig gar keinen unmittelbaren Antheil an diesen Staatsveränderungen hatte. Die glüklichere derselben waren selten die Wirkungen plözlicher mit Erschütterungen des ganzen Staatsgebäudes verbundener Revolutionen, sondern wurden durch den wohlthätigen Einfluß der fortschreitenden Vervollkommnung des menschlichen Geistes nach und nach herbeygeführt, und waren mithin den Bedürfnissen, der Denkart, dem Grad der zeitigen Aufklärung des Volks, und eben deswegen auch dessen präsumtiven Willen angemessener. Wenn anders nicht das Gleichgewicht der politischen Kräfte in einem Staat gänzlich gestört ist, und die Nation, unter den überwiegenden Druk der Macht eines Einzigen oder auch weniger Aristokraten gebeugt, alle Federkraft verloren hat; So muß nach den allgemeinen Gesezen des Geisterreichs jeder merkbare Fortschritt derselben zu höherer Ausbildung und Kultur auch in den staatsrechtlichen Verhältnissen fülbar werden, und der Verfassung eine veränderte und besser ausgebildete Gestalt geben. Würde man also nicht der gesezgebenden Gewalt allzu enge Fessel anlegen, wenn man die allmähl-

lige

lige Auszeichnung dieser feineren Schattirungen der Staatsverfassung, deren Verhältnis zu dem Wohl des Ganzen das Volk gemeiniglich gar nicht einzusehen vermag, ihr gänzlich absprechen, und dardurch dem Staat in gewisem Maase die Früchte besserer Einsichten rauben wollte, welche man von den Erfahrungen des Regenten und der Stände und den stärkern Antrieben derselben zu deren Erwerbung mit Grund erwarten darf? Indem das Volk den ganzen Umfang der höchsten Gewalt an gewiße Personen oder Stände übertragen hat, oder deren Ausübung durch dieselbe stillschweigend zuläßt, scheint es auch nicht den einzelnen Glieder des gesezgebenden Corporis die Macht eingeräumt zu haben, den Antheil eines jeden derselben unter sich selbst zu bestimmen, und ihn nach dem Bedürfnis des Zeitalters und den Vorschriften der Klugheit und Erfahrung abzumessen?

§. 8.

Die Verfassung der meisten jezigen Staaten wurde ohne Mitwirkung des Volks ausgebildet.

Wenn man die Geschichte aller Staaten, deren Verfassung mit der hier angenommenen Aehnlichkeit hat, besonders seit der großen Völ-

kerwanderung zu Rath zieht; So findet man, daß wenigstens in den spätern Zeiten die allmählige Ausbildung ihrer Verfassung nicht ein Werk der ganzen Nation, sondern des Oberhaupts und der mächtigeren Stände war, welche unbesorgt um die Stimme des Volks sich freye Willkühr in Abänderung des bisherigen Staatssystems oder näherer Entwiklung und Festsezung desselben durch neue Grundgeseze angemaßt haben. Seit den Zeiten des Mittelalters, nachdem das eingeführte Feudalsystem, jene Geburt des kriegerischen Geists der nordischen Völker, allmählig die National-Freyheit zu Grund gerichtet, und allen europäischen Staaten eine geänderte Verfassung gegeben, ja selbst Staats- und Lehen-Recht, Staats- und Lehensverfassung beinahe zu identischen Begriffen umgeschaffen hatte, seit diesen Zeiten wurde fast durchgehends das Volk von den Nationalversammlungen gänzlich ausgeschlossen, und alle Staatsgewalt gieng in die Hände der Geistlichkeit und der grössern oder kleinern Vasallen über, wovon in der Folge auch die leztere gröstentheils von den mächtigern Vasallen verschlungen wurden. Auf diese Art waren die nähere Bestimmungen der Staatsverfassung meistens eine Wirkung des Kampfes zwischen der

Krone,

Krone, Klerisey und den mächtigern Vasallen über den Umfang und die Grenzen ihrer beiderseitigen Rechte. So verschieden diese Wirkung in den verschiedenen Reichen war, so zeigte sich doch darinn eine durchgängige Gleichförmigkeit, daß der sogenannte dritte Stand oder das Volk dabey wenig oder gar nicht in Betracht kam, dessen Beystimmung zu den errichteten neuen Staatsgesezen immer seltener und endlich in einigen Reichen gar nicht mehr verlangt, oder für nöthig erachtet wurde. Wenn es in gewisen Reichen dem Volk nachher mit mehr oder minder glüklichem Erfolg gelang, in seine vorige Rechte wieder einzutretten, und als ein Gegengewicht gegen die Uebermacht der Kronvasallen selbst durch die Politik der Regenten zur Mittheilnahme an der Gesezgebung, unter dem Namen der Gemeinen, gerufen zu werden; So blieb es hingegen in andern bis auf unsere Zeit gänzlich davon ausgeschlossen, und hatte daher auf die Ausbildung der Staatsverfassung um so weniger Einfluß, als es ihm unter diesen Umständen an Mitteln gebrach, wodurch es seinen Willen auf eine Verfassungs- oder gesezmäsige Art hätte zu erkennen geben oder geltend machen können.

§. 9.

§. 9.

Folgt daraus eine stillschweigende Verzichtleistung des Volks auf allen künftigen Einfluß.

Hat nun in diesen Staaten die Verfassung ohne Zuthun des Volks nach der willkührlichen Bestimmung des Regenten und der Stände ihre Ausbildung erhalten; Warum sollte es nicht in ihrer Macht stehen, die von ihnen einseitig angeordnete Punkte auch wieder einseitig abzuändern oder zu bestimmen? Liegt nicht in dem Stillschweigen des Volks, das sich diese einseitig errichtete Staatsgeseze immer gefallen ließ, ein rechtlicher Grund zur Behauptung, daß es dem Monarchen und den Ständen das Recht stillschweigend habe übertragen wollen, nach ihrem Gutdünken die Regierungsform den Bedürfnissen der Zeit anzupassen, und die Grundgeseze hienach abzuändern, zu modificiren oder mit neuen zu vermehren?

§. 10.

Welche Handlungen werden zu einer solchen Verzichtleistung erfordert?

Diese Frage führt mich auf die Beantwortung der schon oben §. 4. aufgeworfenen Hauptfrage: Ob und aus welchen Handlungen sich

auf

auf eine Uebertragung des Rechts, willkührliche Abänderungen in den Grundgesezen zu machen, an den Monarchen und die ihm zugeordnete Stände schliessen lasse?

Es ist unwidersprechlich, daß es Handlungen gibt, wodurch man seinen Willen auf eine unzweideutige Art zu erkennen geben und sich rechtlich verbindlich machen kan. Dis vorausgesezt müssen sich allerdings auch Fälle denken lassen, in welchen aus gewisen Handlungen die Uebertragung jenes Rechts hervorleuchtet, und dieselbe eben so rechtskräftig geschehen kan, als durch ausdrükliche Grundverträge. Hiezu wird aber erfordert, daß diese Handlungen frey gewesen, wenigstens mit dem Bewußtseyn ihrer Folgen, wenn auch nicht eigentlich in der Absicht, sich dardurch stillschweigend zu verbinden, von dem Volk vorgenommen worden seyen. Die darauf gebauten Schlüsse müssen mithin so natürlich folgen, so natürlich sich daraus herleiten lassen, daß sie nach den Regeln des gesunden Menschenverstands vollkommen und ohne viele Zwischensäze jedem einleuchtend sind. So würde z. B. eine solche rechtliche Verbindlichkeit daraus entstehen, wenn bey mehreren Regierungsveränderungen dem Volk vor der Huldigung die dem neuen Regenten von

den

den Ständen vorgeschriebene Kapitulation vorgelesen, und darinn selbst des ausschliessenden Rechts der leztern in willkührlicher Bestimmung der Kapitulationspunkte gedacht würde, dieses aber hierauf immer ohne Widerrede die Huldigung geleistet hätte. Freylich werden Fälle von der Art selten seyn; Allein ein solches ausschliessendes Vorrecht der Staatsgewalt ist auch so wichtig, daß man mit Recht einleuchtende Beweise seiner Abtrettung verlangen kan. Aus dem langwürigen Stillschweigen des Volks zu den ausschliessenden Anmassungen der Stände allein läßt sich auf eine solche unbedingte Abtrettung noch nicht schließen. Es müßte z. B. um diesen Schluß zu rechtfertigen, nothwendig gezeigt werden, daß dem Volk der Innhalt der von Zeit zu Zeit errichteten neuen Staatsgeseze bekannt gemacht worden, daß es selbst, wenn es damit unzufrieden, und der Mittel, seine Unzufriedenheit auf eine wirksame und ordnungsmäsige Art zu bezeigen, nicht beraubt war, sich dieselbe habe gefallen lassen. Nach der Einrichtung solcher Staaten aber kan und wird dis ohne wichtige oder gewaltsame Revolutionen nicht geschehen. Denn es ist leicht zu erachten, daß die Stände, nachdem sie einmal sich in den Besiz gesezt haben,

die

die Volksgewalt bey Festsezung und Ausbildung des Staatssystems allein auszuüben, sich wohl hüten werden, dieses sich angemaßte wichtige Vorrecht auf die Spize zu stellen, und dem Volk auf irgend eine Art Mittel in die Hände zu geben, wodurch es zu dem Mitbesiz jenes Zweigs der Staatsgewalt wieder gelangen könnte. Und wenn gleich das natürliche Staatsrecht keine Verjährung kennt; So wird doch durch den langwürigen und unwidersprochenen Besiz der Stände allmählig den Meynungen des Volks eine solche Richtung gegeben, daß er endlich für rechtmäsig und unabhängig von dessen Willen gehalten wird. So groß aber auch hierinn die Macht der Meynungen und des Herkommens ist; So kan doch meines Erachtens lezteres nur dann vollkommene Rechtskraft erhalten, wenn es durch Handlungen des Volks nach den obenbeschriebenen Eigenschaften unterstüzt ist. So lang es an diesen fehlt; läßt sich höchstens aus der langwürigen unwidersprochenen Beobachtung der zwischen dem Regenten und den Reichsständen errichteten Staatsverträge die Gültigkeit der bereits bestehenden vertheidigen, keineswegs aber daraus eine Folge auf ein ausschliesendes Recht, solche Staatsverträge zu errichten, zu Gunsten der Stände im Allgemei-

meinen ziehen. Am allerwenigsten aber kan daraus das Recht hergeleitet werden, der bereits durch ausdrükliche Grundgeseze eingeführten Staatsverfassung, nach dem sich das Volk einmal ausdrüklich oder stillschweigend derselben unterworfen und sie bestätiget hat, ohne dessen Zuthun eine andere Gestalt zu geben, und dem ursprünglichen Geist derselben zuwider die staatsrechtlichen Verhältnisse des Regenten und der Stände unter sich und mit der Nation willkürlich abzuändern, selbst wenn auch an Gründung der bis daher bestandenen Regierungsform das Volk keinen thätigen Antheil genommen hätte.

§. 11.

In welchem Fall einzelne, wenn gleich mit den Grundgesezen nicht übereinstimmende, Verordnungen des Monarchen und der Stände ohne Unterschied gültig werden.

Solang also ausdrükliche Grundgeseze oder rechtsgegründetes Herkommen dem Monarchen und den Ständen nicht die Freyheit lassen, von den vorhandenen Grundgesezen abzugehen, sind sie an deren Beobachtung allerdings gebunden, wenn auch sonst die gesezgebende Gewalt unbedingt in ihre Hände gelegt wäre. Nähere dem Geist der

Verfassung entsprechende Bestimmung der Staatsgeseze und besonders desjenigen Antheils, welche dem Regenten auf der einen und den Ständen auf der andern Seite in Ausübung der höchsten Gewalt zusteht, bleibt nach Maasgab eines ruhigen Besizstandes ihnen allerdings bevor, und ihre Gültigkeit darf um so weniger bezweifelt werden, als man unter der angenommenen Bedingung immer die Beystimmung der Nation vorauszusezen Ursache hat. Ja es müssen selbst auf eben die Art, wie alle Geseze durch ein widriges Herkommen abgeschaft werden, auch einzelne Punkte der Staatsverfassung ganz von dem Regenten und den Ständen einseitig umgeändert, und in der neuen Gestalt durch ein nach rechtlichen Erfordernissen gültiges Herkommen zu verbindlichen Grundgesezen erhoben werden. Eine solche Umschmelzung darf aber nur dann ausdrüklich geschehen, wenn das abgeänderte Gesez durch eine obgleich ursprünglich widerrechtliche Gewohnheit allmählig untergraben worden, und eine entgegengesezte Verordnung dem schon bestehenden Geist der Verfassung und der allgemeinen Denkart angemessener ist. Hat sie diesen Grund nicht, so ist sie immer widerrechtlich. Der Regent sowohl als die Stände

 haben

haben dardurch die Grenzen ihrer Befugnisse und Pflichten übertretten, und sezen sich dem gerechten Tadel des Volks ja nach Beschaffenheit der Zeitumstände früher oder später den Staat gefährlichen Erschütterungen aus.

§. 12.

Folgerung aus den Prämissen = Grundsäze von den Grenzen der gesezgebenden Gewalt in Hinsicht auf Bestimmung der Regierungsform.

Wenn man nun alles bisher gesagte in einen Blik zusammen faßt; so ergeben sich daraüs folgende Resultate:

1) In einem Staat, wo die gesezgebende Gewalt unbedingt in den Händen des Monarchen, und gewiser von dem Volk unabhängiger Stände ist, kan die durch Verträge zwischen dem Regenten und der Nation bestimmte Verfassung auch nicht anders als mit Beystimmung der ganzen Nation oder ihrer wirklichen Repräsentanten wieder abgeändert werden. Geschieht dis aber

2) von dem Regenten und den Ständen einseitig; so müssen sie dazu entweder durch widriges Herkommen und eine allmählig sich eräugnete Aenderung der allgemeinen Denkart und des

Geists

Geists der Verfassung in einzelnen Fällen bewogen, oder auf eine rechtskräftige Art dazu auf alle Fälle bevollmächtiget worden seyn.

Zu dieser Bevollmächtigung aber ist

3) nicht hinreichend, wenn das Volk nur lange Zeit sich den willkührlichen und einseitigen Abänderungen von Seiten des Regenten und der Stände nicht widersezt hat, sondern es wird erfordert, daß es entweder bey einer wirklichen Unzufriedenheit über jene Willkühr, und nach gegenseitigen Widersprüchen über das Recht überhaupt, zu Gunsten des Regenten und der Stände nachgegeben, oder in Ermanglung einer ausdrüklichen und unbedingten Uebertragung jenes Rechts dieselbe sonsten durch solche unzweydeutige Handlungen zu erkennen gegeben hat, daß sich seine Absicht oder wirkliche stillschweigende Einwilligung aus keinem vernünftigen Grund in Zweifel sezen läßt. Wo es an allen obigen Erfordernissen fehlt, da kan endlich

4) dem an die Grundgeseze gebundenen Monarchen und der Nation, auch bey einem langwürigen ausschließenden Besiz, höchstens nur das Recht zukommen, die Staatsgeseze, nach den Bedürfnissen des Zeitalters und der Lage

des Staats, dem Geist der schon bestehenden Verfassung und Geseze gemäs, näher zu bestimmen, und ihre rechtlichen Verhältnisse unter sich und gegen die Nation in ein dem Wohl des Ganzen und den Absichten des Volks entsprechendes Ebenmaas zu bringen. Ueberschreitet die gesezgebende Gewalt diese Grenzen ihrer Befugnisse; so tritt sie den Rechten der Nation zu nahe, und kan wohl vielleicht manchmal aus politischen Gründen entschuldiget, niemalen aber vor dem Richterstuhl strenger Gerechtigkeit vertheidiget werden.

§. 13.

Anwendung dieser Grundsäze auf den Fall eines Zwischenreichs.

Von diesen Grundsäzen muß man ausgehen, wenn man die Rechte der Stände eines nach der oben angenommenen Verfassung gebildeten Staats in Hinsicht auf die Gesezgebung während eines eingetrettenen Zwischenreichs bestimmen will. Vorausgesezt, daß ein solches Zwischenreich keine Anarchie ist, daß die ganze gesezmäßige Verfassung des Staats unverändert verbleibt, und nur auf einige Zeit durch den Verlust des Regenten der ihm übertragene Theil

der

der höchsten Gewalt in andere Hände kommt; so fragt sich vorderist, wem alsdann in Ermanglung ausdrüklicher Geseze oder eines rechtsgültigen Herkommens die Majestätsrechte des Regenten zufallen: Ob sich die Stände, welche unter ihrem Oberhaupt versammelt das ganze gesezgebende Korpus der Nation vorstellen, dieselbe allein anzumaßen befugt seyen? oder ob sie an die ganze Nation zurükkehren? Im allgemeinen kan man hier nicht anders als für die Stände entscheiden, da in dem angenommenen Fall der ganze Umfang der Rechte, welcher dem Volk bey Uebertragung eines Theils der höchsten Gewalt an einen Einzigen vorbehalten blieb, von demselben an die Stände überlassen worden ist. Da mithin diese in sofern nicht die wesentliche Bedingungen jeden Staatsvereins oder vorhandene Grundgeseze entgegen stehen, die Volksgewalt in ihrer vollen Ausdehnung auszuüben haben; so läßt sich kein zureichender Grund denken, warum die zufällige Entstehung eines Zwischenreichs zum offenbaren Nachtheil der gesezlichen Ordnung auf einige Zeit der ganzen Grundverfassung eine andere Gestalt geben; warum sie die Rükkehr der von der Nation abgetrettenen Majestätsrechte an dieselbe bewürken

 sollte,

sollte, deren Ausübung durch Einen oder wenige, das Wohl der Gesellschaft gerade am meisten erfordert. Der Regent und die Stände sind hier als Eine moralische Person zu betrachten, deren Recht zur ausschliessenden Verwaltung des Staats nur mit der in einem Zwischenreich sich eräugnenden gänzlichen Auflösung des Staatssystems erlöschen kan. Und wenn gleich das hauptsächlichste Glied jener moralischen Person, nemlich das Oberhaupt des Staats selbst, es sey auf welche Art es wolle, auf eine Zeit lang ausser Thätigkeit gesezt ist; So würde es doch widersprechend seyn, wenn das Volk, in dessen Namen eigentlich die Stände vorhanden sind, während dieser Zeit in die Stelle des Regenten tretten, und selbst dessen Majestätsrechte unter der Mitwirkung der die Nation vertrettenden Stände ausüben wollte, als welchen doch ihr Antheil an der Gesezgebung immer ungekränkt bleiben muß; Zu geschweigen, daß sich auch nicht wohl die Art denken läßt, wie die Nation selbst diese Rechte des Monarchen ausüben könnte. Es liegt vielmehr am Tag, daß eine solche wichtige dem allgemeinen Besten ohnehin schädliche Veränderung des Staatssystems auf die kurze Zeit eines Zwischenreichs mit dem Geist der bestehenden

den gewöhnlichen Regierungsform unvereinbar wäre, und die Absicht des Volks, bey Erwählung eines Monarchen niemal dahin gehen konnte, sich in einem Zwischenreich gerade diejenigen Rechte wieder anmassen zu wollen, welche sich am wenigsten mit der demokratischen Gewalt vertragen, ja zum Theil gar nicht von ihr ausgeübt werden können.

§. 14.

Die Stände haben im Zwischenreich die gesezgebende Gewalt. Unter welchen Einschränkungen?

So wären es dann die Stände, welche in die Stelle des Regenten bey erledigtem Thron eintretten, mithin alle Rechte der gesezgebenden Gewalt während eines Zwischenreichs in sich vereinigen, und als ein ganz unabhängiges Korpus den Staat beherrschen. Von dem Augenblik eines entstehenden Zwischenreichs an müssen also alle ihre Schlüsse gesezliche Kraft erhalten, und jedes Mitglied des Staats ist schuldig, sich ihnen zu unterwerfen, solang die Grenzen der den Ständen zustehenden Gewalt nicht übertretten werden. Diese können aber nicht nur der Natur der Sache nach nicht weit umfassender werden, als sie es selbst bey Lebzeiten und unter der Mit-

wirkung des Regenten waren (denn die Gründe auf welchen in dem angenommenen Fall die Einschränkungen der höchsten Gewalt überhaupt beruhen, verlieren durch den Abgang eines Oberhaupts nicht das mindeste weder an Anwendbarkeit noch an Stärke;) sondern es müssen auch aus dem so sehr veränderten Verhältnis der ständischen Macht gegen das Volk und dessen Abweichung von dem ächten Geist der Verfassung noch andere wichtige Modifikationen und Einschränkungen dieses Zwischenregiments entstehen, welche alle die möglichst genaue Erhaltung des festgesezten ordentlichen Staatssystems zum Grund haben. Unter diesen steht dann als die wichtigste diejenige Einschränkung oben an, nach welcher die Schlüsse dieses gesezgebenden Corporis der Stände nur das augenblikliche Bedürfniß des Staats zum Gegenstand haben dürfen. Der Grund dieser Einschränkung liegt in dem präsumtiven durch unumstösliche Fundamentalgeseze erklärten Willen des Volks, daß die höchste Gewalt von einem Monarchen unter Zuziehung der Stände ausgeübt werden solle. Wenn diese nun selbst unter Mitwirkung des Monarchen nicht befugt sind, von den vorhandenen Grundgesezen abzugehen, ohne sich der Einwilligung des Volks zu versichern; so

so läßt es sich noch viel weniger mit jener wesentlichsten Bedingung des Staatsverbands vereinigen, daß der Zufall sie auf einige Zeit ungültig machen, und die Stände zu einseitiger Ausübung der gesezgebenden Gewalt unbedingt berechtigen solle, zumal sie aus leicht begreiflichen Gründen die Vollkommenheiten oder Unvollkommenheiten der Verfassung so wie überhaupt das Wohl des Staats aus einem ganz andern Gesichtspunkt betrachten dürften, als es von dem Monarchen geschieht. Würde demnach nicht im entgegen gesezten Fall die Erledigung des Throns eine gänzliche Veränderung der Regierungsform nach sich ziehen, und sie aus einer monarchischen in eine aristokratische umwandeln, sobald man im Zwischenreich den Ständen die gesezgebende Gewalt in eben dem Umfang zugestünde, als sie der Monarch unter ihrer Mitwirkung ausgeübt hat? Kann man mit Grund annehmen, daß das Volk auf eine unzweideutige Art seine Einwilligung zu einer solchen Veränderung gegeben hat, und sich, wäre es auch nur auf kurze Zeit, eine Regierungsform gefallen lassen müsse, welche nothwendig ein ganz anderes Verhältnis unter den Gliedern des Staats erzeugen, und einen wichtigen Einfluß auf das System der Gesez-

gebung äussern muß? Je mehr dem Volk in vielfältiger Rüksicht daran gelegen ist, daß das gesezmäßig eingeführte monarchische Staatssystem nicht untergraben, noch von der zur Gesezgebung vorgeschriebenen Form abgegangen werde; desto weniger kann selbst im Fall eines Zwischenreichs eine Abweichung von dieser Form statt finden, wenn es nicht die Noth und das Wohl des Staats erfordert. Nun muß freylich über diesen Fall der Nothwendigkeit den Ständen allein die Erkenntnis überlassen werden. Ihre Entscheidung ist aber auf alle Fälle nur provisorisch, und hört auf, verbindlich zu seyn, wenn der neuerwählte Nachfolger ihr seine Beystimmung zu versagen für gut findet.

Es öfnet sich hier ein neues Feld zu interessanten Untersuchungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Regenten, der Stände und des Volks. Da aber dieser Abschnitt ohnehin schon wider meine Absicht über die ihm anfänglich bestimmten Grenzen hinausgewachsen, auch manches schon in den vorhergehenden §. §. erörtert ist, und zum Theil noch erörtert werden wird; so will ich denselben mit einigen allgemeinen, der nächstfolgenden Abhandlung zur nähe-

näheren Einleitung dienenden Bemerkungen schliessen.

§. 15.

Das allgemeine Staatsrecht dient nur als Hülfsmittel. Uebergang auf den Hauptgegenstand dieser Betrachtungen.

Jedem Leser, wenn er auch wenig über das allgemeine Staatsrecht und dessen Grundsäze nachgedacht hätte, muß hier die Bemerkung sich von selbst aufdringen, daß die beygebrachten Grundsäze, in so fern sie nicht auf allgemein anwendbaren unumstößlichen Vernunftgesezen beruhen, gewise Staatsverfassungen voraussezen, mithin nur so weit gültig sind, als die Verfassung des Staats, worauf man sie anwenden will, mit den angenommenen, Aehnlichkeit hat. Hiernach ist also auch der Werth und die Anwendbarkeit derselben zu beurtheilen, und aus eben diesem Grund wurde bey Entwiklung vorstehender Grundsäze auch auf den Zwek gegenwärtiger Abhandlung Rük sicht genommen. Sie sind nemlich dergestalt geordnet, daß sie als Hülfsmittel bey der nächstfolgenden Untersuchung über die gesezgebende Gewalt in Deutschland während eines Zwischenreichs dienen können. Mit blosen Allgemeinsäzen,

zen, in so fern sie eigentlich nur aus der Geschichte abgezogene Prinzipien des übereinstimmenden oder ähnlichen der Staatsverfassungen sind, reicht man niemalen aus; Sie sagen in Anwendung auf einzelne Fälle zu viel oder zu wenig, und verlassen uns oft, oder führen uns irre, wo es darauf ankommt, bey einem Gegenstand, der so sehr in Licht und Schatten gestellt werden kann, den wahren Gesichtspunkt zu treffen. Ueberdies ist bey Untersuchung des rechtlichen Punkts in einzelnen Fällen die Frage niemalen davon, was bey Errichtung einer Staatsgesellschaft hätte geschehen können oder sollen, sondern was wirklich geschehen sey, und welche wesentliche Bedingungen ihrer besondern Gesellschaftlichen Vereinigung zum Grund liegen. Zu diesem Ende muß man also den Geist eines gewisen gegebenen Staats, die rechtlichen und politischen Verhältnisse seiner Glieder unter sich, und besonders in Hinsicht auf die höchste Gewalt, die Absichten, welche mit der individuellen Organisation seiner Verfassung erreicht werden wollen, unter zu Rath ziehung der Grundgeseze und des Herkommens untersuchen, und daraus diejenige analogische Regeln ziehen, welche in einem zweifelhaften Fall zur Richtschnur dienen, und den allgemeinen staatsrechtlichen

Grund-

Grundsäzen ihre nöthige Bestimmungen geben müssen. Freylich ist diese Untersuchungsart, deren Resultat bey verschiedenen Staaten nicht anders als verschieden ausfallen kan, mit desto mehr Schwürigkeiten verknüpft, je weniger sich gemeiniglich bey Entwiklung des Geists ihrer Verfassung und der Entstehungsart derselben hinlängliche Gründe zu Aufstellung unbestreitbarer Regeln darbieten. Eben deswegen aber bleibt alsdann nichts übrig, als die Lehren und Gründe des positiven mit den Prinzipien des allgemeinen Staatsrechts, in Verbindung zu sezen, und diese zu Unterstüzung der ersteren zu Hülfe zu rufen. Dis ist der einige Weg, auf dem man hier zur Wahrheit und Ueberzeugung gelangen kan; Daher habe ich mich auch in den folgenden Betrachtungen über die gesezgebende Gewalt in Deutschland während eines Zwischenreichs seiner Leitung überlassen.

Zweyter Abschnitt.

Von der gesezgebenden Gewalt in Deutschland und der Nothwendigkeit eines Reichs-Oberhaupts zu deren unbedingten Ausübung.

§. 16.

Allgemeine Betrachtungen über Deutschlands Verfassung.

Die Jahrbücher der Geschichte haben kein Beispiel eines Staats aufzuweisen, welcher in Ansehung seiner Verfassung nur mit einigem Schein dem deutschem Reich an die Seite gesezt werden könnte. Das bunteste Gemische beinahe unzählicher besonderer Staaten von ganz ungleichartiger Größe und Verfassung, wovon einige an Macht mit den ersten Reichen Europens wetteifern, andere in ihrer Unscheinbarkeit kaum bemerkt werden, ist hier unter einem Oberhaupt und in einen Staatskörper vereinigt, dessen innere Festigkeit und Stärke, so

wie nach einer nothwendigen Folge auch sein äusseres Ansehen, fast darf man sagen, im umgekehrten Verhältnis mit der Macht einzelner Reichsstände steht. Die Gründung und Ausbildung dieses in seiner Art einzigen Staatssystems verdankt Deutschland dem Westphälischen Frieden, jenem Meisterstük politischer Weisheit, wordurch ein gewisses Gleichgewicht unter den verschiedenen auf und gegen einander wirkenden Kräften in Deutschland hergestellt, und die der Ausführung nach gewesene Vereinigung derselben in Eine fürchterliche Masse vor menschlichen Augen wo nicht unmöglich, doch gewiß auf lange Zeiten hinaus mehr als unwahrscheinlich gemacht wurde. So loker das gesezmäsige Band zu seyn scheint, wordurch die verschiedenen Theile des Staatskörpers unter sich und mit dem ganzen verknüpft sind; so sehr es durch die immer steigende Macht einzelner Reichsstände und ihre Bemühungen, sich von allen lästigen Folgen ihrer Abhängigkeit loszuwinden von Tag zu Tag mehr geschwächt wird; So läßt sich doch eine Auflößung desselben oder eine wichtige Veränderung in den schon bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen ohne eine nach dem Geist unserer Zeiten nicht leicht zu befürchtende gewaltsame Revolu-

volution kaum denken. Die Fäden, durch welche das deutsche Reich zusammenhängt, sind zu mannigfaltig und künstlich in einander gewoben, die gegenseitige Eifersucht der mächtigen Reichsstände, und ihr den Gesezen zur Unterstüzung dienendes gemeinschaftliches Interesse in Erhaltung des bisherigen Systems, zu groß, als daß es durch gemeinschaftliche Zusammenwirkung zerrüttet, oder von einem einzelnen Reichsstand das Wagstük unternommen und ausgeführt werden könnte, auf die Trümmern der deutschen Reichsverfassung seine eigene Größe zu bauen. Die Erfahrung von anderthalb Jahrhunderten, welche seit Errichtung des westphälischen Friedens beinahe verflossen sind, so fruchtbar sie auch an politischen Begebenheiten waren, stimmt mit von diesen Behauptungen überein, und man kan über das künftige Schiksal der deutschen Reichsverfassung beruhigt seyn, solang auf der einen Seite das Oberhaupt des Reichs Ansehen genug behält, den mächtigern Reichsständen ihre Abhängigkeit fühlbar zu machen, die mindermächtige gegen jede gesezwidrige Gewalt zu schüzen, und überhaupt mittelst wirksamer Handhabung der Geseze, die Konstitution aufrecht zu erhalten, auf der andern Seite aber auch die Reichsstände

stände mit gleichem Nachdruk sich jedem mögli-chen Misbrauch des Kaiserlichen Ansehens zu widersezen im Stand sind. Diese glükliche Misch-ung der Kräfte, dieses Gleichgewicht der Gewalt, vereint mit der steten und thätigen Aufmerksam-keit auswärtiger Mächte auf die Verfassung des Reichs, hat das meiste dazu beigetragen, die so künstlich zusammengesezte deutsche Staatsmaschine unter so manchen Gefahren in ihrem bisherigen Gang zu erhalten, und muß auch noch künftig in gleichem Grad wirksam seyn. Zwar könnte wohl, und neuere Beispiele scheinen es zu be-stätigen, der Geist eines Josephs oder Friedrichs Erschütterungen ja vielleicht Katastrofen in die-sem Staatskörper bewirken, der am wenigsten dazu gemacht zu seyn scheint, unerwarteten An-fällen einer schnell zudringenden Macht zu wi-derstehen. Aber eben diese Beispiele belehren uns auch, wie schwehr Unternehmungen solcher Art in Deutschland auszuführen, wie aufgeklärt die deutschen Reichsstände über ihre Verhältnis-se zum Ganzen geworden seyen, und wie schnell sie, bey aller Verschiedenheit ihrer individuellen Absichten und Verhältniße, durch jede der Verfassung drohende Gefahr zu einem gemeinschaftlichen Zwek verbunden werden. Wenn in neuern Zei-

ten die Erhaltung des Gleichgewichts unter den von einander unabhängigen Staaten Europens zu einem Grundsaz der Politik und des Völkerrechts geworden ist; So beruht er in Deutschland auf einem weit festern Grund, auf der Sanction der ersten und unverlezlichsten Fundamentalgeseze, welche besonders seit der Ausbildung des deutschen Staatssystems den Geist einer monarchisch-aristokratischen Regierungsform athmen, mithin in allen Fällen, in welchen von Ausübung der gesezgebenden Gewalt die Frage ist, denjenigen Zustand des Reichs voraussezen, der die gegenseitige Einwirkung des Monarchen und der ihm zugeordneten Stände dabey möglich macht. Die weitere Prüfung und Entwiklung dieses Sazes führt mich näher zu dem Zwek gegenwärtiger Abhandlung.

§. 17.

Mitwirkung des Kaisers gehört wesentlich zur Ausübung der gesezgebenden Gewalt in Deutschland.

Gründe 1. aus dem Geist der Reichsverfassung überhaupt.

Die erlauchte Versammlung der Stände, welche unter der Direktion ihres Oberhaupts den deutschen Reichstag bildet, wird bey ihrer

Theil

Theilname an der gesezgebenden Gewalt durch ein dreyfaches Intereße geleitet, das in manchem Betracht dem Intereße des Kaiserlichen Hofs als solchen entgegen gesezt ist, oder ihr wenigstens die Angelegenheiten des deutschen Reichs unter einem andern Gesichtspunkt als dem Reichs-Oberhaupt darstellt. Besonders erzeugt das glänzende Vorrecht der Reichsstände, selbst Regenten eines größern oder kleinern Staats zu seyn, zugleich mit ihren Pflichten gegen Kaiser und Reich und gegen ihre Mitstände eine Verwiklung mannigfaltiger sich selbst häufig durchkreuzender Verhältniße, welche auf die Theilname derselben an der Gesezgebung den wichtigsten Einfluß haben muß. Wenn Verfassung und Geseze dem Reichs Oberhaupt zur höchsten Pflicht machen, die Rechte, Freyheiten und Privilegien aller einzelner Reichsglieder zu schüzen, ihr oft ungleichartiges Intereße dem allgemeinen Besten anzupassen, und mit Hintansezung aller andern Betrachtungen, besonders in Ansehung seiner Erblande, auf jenen höchsten Zwek hinzuleiten; so kan von einzelnen Reichsständen ein nach ganz gleichen Grundsäzen abgemeßenes Betragen weder vorausgesezt noch verlangt werden. Es gehört vielmehr zur Vollkommenheit des Ganzen,

zen, daß jeder Reichsstand die allgemeine Reichsangelegenheiten nach demjenigen besondern Verhältniß beurtheile, in welches ihn seine oder seines Landes oder Gebiets individuelle Lage gegen das Reich und seine Mitstände gesezt hat, weil doch das Intereße des größern Theils in einem Staat die Richtschnur seiner ins Allgemeine gehenden Entschließungen seyn muß. So gewiß also jedem einzelnen Landesherrn die Pflicht der Vorsorge für seine Unterthanen am nächsten ligt, und ihm, so weit es erkannte Pflichten oder Verbindlichkeiten gegen das Reich und seine Mitstände zulassen, bey Ablegung seiner Stimme auf dem Reichstag stets Ziel und Maas geben wird und darf: So klar leuchtet schon hieraus hervor, daß der wirksame Einflus des Kaiserlichen Ansehens erfordert werde, um die oft genug sich durchkreuzende Gesinnungen zu einem festen Schluß zu vereinigen, und dem sonst vordringenden Privatintereße einzelner mächtiger Reichsstände das Gegengewicht zu geben. Die Geseze und die stete Wachsamkeit der Reichsstände haben eben so vorsichtig als weise stets ihr Augenmerk darauf gerichtet, daß durch diesen Kaiserlichen Einfluß das Gleichgewicht in Ausübung der höchsten Gewalt nicht gestört, noch das Ansehen des Reichs Ober-

haupts

haupts zu einer den Rechten der Reichsstände nachtheiligen Uebermacht erhoben, oder zu Begünstigung des erbländischen Privatintereße misbraucht werde. Läßt es sich denken, daß darinn nicht auch für die Erhaltung dieses Gleichgewichts zum Vortheil der Kaiserlichen Mitwirkung bey der Gesezgebung gesorgt sey? daß das nach so vielem Blutvergießen errungene, und durch die vereinte Staatskunst der einsichtsvollesten Männer Europas ausgebildete Ebenmaas in der deutschen Verfassung in der Folge doch ein Werk des Zufalls bleiben, daß es in der Willkühr der deutschen Wahlfürsten stehen sollte, sich und den Reichsständen durch Abwartung eines Zwischenreichs die gesezgebende Gewalt ausschließend zuzueignen, und wenigstens auf einige Zeit das deutsche Reich zu einer vollkommenen Aristokratie umzugestalten? Wird man nicht schon aus diesem kurzen Abriß des deutschen Reichssystems die Folge ziehen dürfen, daß eine solche Umbildung der grundgesezmäßigen Verfassung sich mit dem Geist der Geseze nicht vereinigen laße, und die ohne ein Reichs-Oberhaupt versammelten Stände keine auf immer bestehende und allgemein verbindliche Geseze geben können, sondern die Kaiserliche Mitwirkung der Regel nach wesentlich, und

eben deßwegen im Fall eines Zwischenreichs wenigstens die dereinstige Genehmigung des künftigen Kaisers zur Gesezgebung erfordert werde?

§. 18.

e. Aus der Nothwendigkeit der Uebereinstimmung der drey Reichskollegien zur Gesezgebung.

Wenn man jedoch das Gebäude der deutschen Verfassung im genauern Zusammenhang seiner Theile durchschaut; so stellen sich noch viele wichtige Gründe zur Bestätigung dieses Sazes dar. So wie ohne Beystimmung des regierenden Kaisers kein Gesez gültig werden kann, wenn es auch den einstimmigen Beyfall aller drey Reichskollegien erhalten hätte; eben so ist auch dieser einstimmige Beyfall der Reichskollegien ein nothwendiges Erforderniß zu dessen Gültigkeit, und bey dem Widerspruch eines derselben kan es nur durch endliche gütliche Uebereinkunft allgemein verbindliches Gesez werden. Weder Herkommen noch Geseze haben für die Mehrheit der Kollegialstimmen bisher entschieden, und eben sowenig wird dem Kaiser der Regel nach das Recht eingeraumt, durch seinen Beytritt zu der einen Parthie den Widerspruch der andern zu heben und unwirk-

unwirksam zu machen. Gesezt nun eines der drey Reichskollegien werde durch zufällige Ursachen verhindert, an Abfassung eines Reichsschlußes Theil zu nehmen. Wird wohl jemand behaupten, daß ein von dem Kaiser genehmigter Schluß der beiden andern Reichskollegien, in sofern nicht dringende Umstände eine augenblikliche Verfügung erforderten, mehr als provisorische Verbindlichkeit begründen könne, nachdem einmal durch Geseze und Herkommen nicht nur die Mitwirkung sondern selbst die Einwilligung aller drey Reichsräthe zu einem gültigen Gesez vorgeschrieben ist? a) Und doch haben einzelne Reichskollegien in dieser Eigenschaft immer eher ein eingeschränktes auf ihre individuelle Verhältniße sich beziehendes Intereße als der Kaiser, und ihre daraus fließende Gesinnungen können in diesem Betracht für das Allgemeine Beste lange nicht von der Wichtigkeit seyn, als es die Gesinnungen des Reichsoberhaupts sind, mit dessen Abgang demnach das gesezgebende Korpus des wesentlichsten Bestandtheils zu Ausübung seiner Gewalt beraubt ist.

a) S. hierüber Pütters Institutiones Jur. publ. Ed. von 1776. §. 156. — 158. und die in den Noten angeführte Stellen. Pfeffinger Vitr. Ill. L. IV. pag. 386.

§. 19.

Widerlegung des Einwurfs von dem Rükfall der Kaiserlichen Majestätsrechte an die versammelten Stände im Fall eines Zwischenreichs.

Er geschieht nicht unbedingt. Denn a) die Reichsstände sind nicht Repräsentanten der deutschen Nation.

Man wendet zwar hiergegen ein, daß bey Entstehung eines Zwischenreichs die Majestätsrechte des Monarchen an das Volk oder diejenige, von denen es in Mitausübung der dem Monarchen nicht ausschließend zustehenden Rechte der höchsten Gewalt vertretten wird, das heißt, an die Reichsstände zurükfallen müssen. (§. 2. u. 14.) Allein ausser dem daß Gesez und Verfassung dißfalls auch etwas anders bestimmen können, (wovon selbst in Deutschland die Reichsvikariatsrechte eine augenscheinlich Probe sind) kann man mit Recht zweifeln, ob die deutschen Reichsstände wirklich für Repräsentanten der deutschen Nation oder des jedem derselben unterworfenen Theils der Reichs-Unterthanen zu halten seyen, und ihnen mithin als solchen die höchste Gewalt während eines Zwischenreichs in ihrem ganzen Umfang zukomme. Es gehört zum ächten Begrif eines Repräsentanten nach Grundsäzen des

All-

Allgemeinen Staatsrechts, daß er von dem repräsentirten Volk ernannt werde, und nach Maasgab der größern oder geringern Abhängigkeit, in welcher er gegen dasselbe steht, ihm von seinem Betragen Rechenschaft zu geben schuldig sey. Diese Eigenschaften sind auf die deutschen Reichsstände nicht anwendbar. Bey den meisten gründet sich das Recht der Reichsstandschaft nicht auf einen ausdrüklichen oder stillschweigenden Vertrag zwischen ihnen und ihren Unterthanen, sondern auf das von Kaiser und Reich ihnen übertragene, durch günstige Zeitumstände erblich gewordene und bis zum glänzenden Recht der Landesherrlichkeit erhobene Reichsamt und dessen Würde. Wenn auch in den ältern Zeiten und vor Einführung der Erblichkeit in den größern und kleinern Reichs-Lehen, besonders aber in den geistlichen Staaten, das Volk nicht ganz von einiger Theilname an der Ernennung zu diesen Reichsämtern ausgeschlossen war; so ist doch soviel gewiß, daß in der Folge ihm nicht mehr der geringste Antheil blieb, und die Reichsstände nunmehr das Recht ihrer Reichsstandschaft ganz aus eigener Befugnis und auf eine Art ausüben, welche jeden Gedanken einer Abhängigkeit von ihren Unterthanen

vollkommen entfernt. Unwidersprechlich sind sie durchaus auf keine Weise weder in ihrer Stimmfreyheit auf dem Reichstag von Seiten ihrer Unterthanen eingeschränkt, noch weniger ihnen für ihr Betragen in Reichssachen Rechenschaft zu geben schuldig. Selbst in Ländern, wo den landesherrlichen Rechten durch Verträge mit den Landständen engere Grenzen gesezt sind, steht ihnen, höchstens Religionssachen ausgenommen, diese Unabhängigkeit unbedingt zu. So wie sie demnach aus eigener Macht handeln; also kan und wird manchmal ihr persönliches Intereße sowol als das ihres Hauses der Bestimmungsgrund bey Ausübung ihres Reichsständischen Stimmrechts seyn, und in sofern den Wünschen ihres Landes ohne Verlezung ihrer Reichsständischen Obliegenheit von ihnen vorgezogen werden. Diß verdient hier um so mehr in Betracht zu kommen, als auf dem Reichstag nicht selten von Bestimmung rechtlicher Verhältniße zwischen Landesherrn und Unterthanen die Frage ist, wo mithin das Intereße dieser beiden so wenig in Eins zusammen fließt, daß es sich vielmehr gerade entgegen gesezt ist. In diesen Fällen besonders muß der Kaiser für das Intereße der mittelbaren Reichs-Unterthanen

sor-

sorgen, und der landesherrlichen Gewalt, welche hier gegen dieselbe in gewißem Maase Parthie macht, das Gegengewicht halten. Würde es aber nicht gegen alle Begriffe anstoßen, wenn man unter solchen Umständen annehmen wollte, daß das Reichsständische Siz und Stimmrecht von den Unterthanen herrühre, oder diese von ihren Landesherrn auf der Reichsversammlung repräsentirt werden? Entwikelt sich nicht vielmehr daraus die unmittelbare Folge, daß der Antheil der Reichsstände an der gesezgebenden Gewalt in Deutschland nicht Antheil der durch ihre Landesherrn vertrettenen Nation sey, sondern sich unabhängig von ihr auf besondere Rechtstitel gründe, welche der einzige Maasstab seiner Grenzen sind, und der Anwendung jenes allgemeinen Grundsazes von dem unbedingten Rükfall der Kaiserlichen Majestätsrechte an die Stände bey einem sich eräugnenden Zwischenreich nicht statt geben.

§. 20.

b) Die Natur ihrer rechtlichen Verhältniße gegen das Reich läßt es nicht zu.

Man wird sich davon noch mehr überzeugen, wenn man die Natur der rechtlichen Verhältniße erwägt, in welchen die Reichsstände gegen

gen Kaiser und Reich stehen. Obschon die deutschen Reichstäge ursprünglich die Gestalt einer wahren Nationalversammlung hatten; so gieng doch in der Folge das Recht der Reichsstandschaft auf die nicht von der Nation sondern von dem Kaiser abhängige Kronbeamten ausschließend über, von welchen (mit Ausname der geistlichen Reichsstände, und der ohnehin nicht hieher zu rechnenden Reichsstädte,) es allmählig in ein erbliches Eigenthum ihres Hauses verwandelt, und über alle Einwirkung des Volks erhoben wurde. Es war natürlich, daß die Folgen dieser Entstehungsart ihren Einfluß auf den ganzen Geist der Gesezgebung äußern mußten, wordurch nach und nach das nunmehrige feste System der deutschen Staatsverfassung ausgebildet wurde. Wer zu dieser Ausbildung mehr oder weniger beytrug, war entweder nur darauf bedacht, ein Gleichgewicht zwischen der Kaiserlichen und Reichsständischen Macht zu bewirken, und besonders dem übermäsigen Wachsthum der erstern einen festen Damm entgegenzusezen, oder sein Ansehen auf Kosten des andern Theils zu erhöhen. Das Volk und seine allenfallsigen Rechte kamen dabey meistens nur in sofern in Betracht, als sie zufällig den Planen der einen oder

andern Parthie zur Unterstüzung dienten. So entstund dann, die izt so künstlich zusammengesezte Regierungsform Deutschlands ohne thätige Mitwirkung des Volks; und da dessen Gewalt in Reichsangelegenheiten dardurch auf immer ausgeschlossen worden ist; so hat es auch keine Ansprache auf die durch den Abgang des Kaisers erloschenen Majestätsrechte desselben zu machen. (§. 14.).

Die Stände welche nicht seine Repräsentenanten sind, treten der Regel nach auch nicht in die Rechte des Reichsoberhaupts ein, und der ihnen unter der Kaiserlichen Leitung und Mitwirkung an der Gesezgebung zustehende Antheil kan eben so wenig durch den zufälligen Verlust des Kaisers zur unumschränkten Gewalt erhoben werden, als es selbst unter dessen Mitwirkung in der Willkühr der Reichsstände steht, ihre durch Grundgeseze bestimmten rechtlichen Verhältniße gegen Kaiser und Reich einseitig abzuändern, und gegen die bisherige gesezmäßige Verfassung ihre Reichsständischen Befugniße auf Kosten des Reichs und seines Oberhaupts auszudehnen. (§. 12. 13.) Zwar wurde auf diese Art hauptsächlich die deutsche Reichsverfassung gebildet, und der ehmalige Umfang der Kaiserlichen Macht so

enge

enge beschränkt. Indessen ist die Rechtmäsigkeit dieser Abänderungen der Verfassung, wenn man nicht blos zu dem so schwankenden Grund der allgemeinen Wohlfart oder dem langwürigen ungekränkten Besizstand seine Zuflucht nehmen will, nur nach den bereits im ersten Abschnitt §. §. 7 — 14. angegebenen Bestimmungen zu beurtheilen.

So wenig nach denselben die Stände befugt sind, sich von ihren Pflichten gegen das Reich auf irgend eine Art loszuwinden; so gewis kan es auch nicht von ihnen abhängen, die monarchisch-aristokratische Regierungsform Deutschlands unter dem Vorwand des Rükfalls der Kaiserlichen Majestätsrechte an das Reich in eine blos aristokratische umzuschaffen, und sich dardurch des sichersten Mittels zu Erreichung jener Absicht zu bemächtigen; es wäre denn, daß entweder ausdrükliche Geseze oder wohlgegründetes Herkommen und Besizstand oder endlich unaufschiebliche Staatsbedürfniße es zugeben und erfordern. Eine genauere Untersuchung wird erproben, daß, den lezten Punkt ausgenommen, kein zureichender Grund zu Behauptung eines größern Umfangs der Ständischen Gesezgebungsrechte in einem Zwischenreich vorhanden sey, und besonders dasjenige, was etwa durch Mittelschlüße

aus

aus dem Kapitulationsrecht der Stände hergeleitet werden könnte, nicht zu Begründung einer solchen Behauptung dienen könne.

§. 21.

c) Die Reichs-Grundgeseze geben den Ständen kein ausschließendes Recht zur Gesezgebung während eines Zwischenreichs.

Der Reichsgeseze, welche von der Regierung des deutschen Reichs bey erledigtem Kaiserthron handeln, sind sehr wenige, indem allein die Güldene Bulle und Kaiserliche Wahlkapitulation Verordnungen darüber enthalten. Jene erwähnt in dem V. Kapitel §. 1. und 2. derjenigen Rechte, welche den Kurfürsten von Pfalz und Sachsen als Reichsverwesern während eines Zwischenreichs zukommen. a) Wenn man diese Rechte einzeln

a) Quociens ſacrum vacare continget Imperium, illuſtris Comes Palatinus Reni, ſacri Imperii Archidapifer, ad manus futuri Regis Romanorum in partibus Reni & Suevie & in Jure franckonico racione Principatus ſeu Comitatus Palatini privilegii eſſe debet Proviſor ipſius Imperii, cum poteſtate Judicia exercendi, ad beneficia eccleſiaſtica preſentandi, recolligendi redditus & proventus, & inveſtiendi de feudis, juramenta fidelitatis vice & nomine ſacri Imperii recipiendi, que tamen per Regem Romanorum poſtea electum ſuo tempore omnia innovari,

einzeln durchgeht, so findet man, daß sie ausser einigen besonders ausgedrükten und ihnen zugestandenen Kaiserlichen Vorrechten nichts als die interimistische Handhabung der schon bestehenden Ordnung und Verfassung des deutschem Reichs, und hauptsächlich die Erhaltung des gesezmäsigen Bandes zwischen dem Reich und seinen Gliedern und zwischen diesen unter sich zum Gegenstand haben, ohne etwas von dem wichtigsten Recht der Staatsgewalt nemlich dem Recht der Gesezgebung zu gedenken, oder auch nur einen Wink zu geben, der zum Vortheil der Reichsvikarien oder der so sehr in diesem Reichsgrundgesez begünstigten Kurfürsten oder der Reichsstände überhaupt ausgelegt werden könnte. Die Ursache dieses Stillschweigens der Güldenen Bulle so wie aller folgenden Reichsgeseze, mit Ausnahme da-

novari, & de novo sibi juramenta ipsa prestari debebunt; feudis principum duntaxat exceptis, & illis, quæ *Vanlehen* vulgariter appellantur: Quorum investituram & collacionem soli Imperatori vel Regi Roman. specialiter reservamus. Ipse tamen Comes Palatinus omne genus alienacionis seu obligacionis rerum Imperialium, hujus modi provisionis tempore, expresse sibi noverit interdictum. §. 2. Eodem jure Provisionis illustrem Ducem Saxonie, sacri Imperii Archi Marescallum, frui volumus in hiis locis, ubi saxonica Jura servantur, sub omnibus modis & condicionibus, sicut superius est expressum.

der Wahlkapitulation, mag freylich vorzüglich darinn liegen, daß man vor Anfang des nunmehrigen beständigen Reichstags von wirklichen allgemeinen Reichsversammlungen bey erledigtem Kaiserthron a) kein Beyspiel hatte, mithin von der

a) Ich rechne die Fälle von Reichsversammlungen bey langwüriger Abwesenheit des Kaisers nicht hieher, welche bis in das 16te Jahrhundert hauptsächlich wegen der so häufigen Römerzüge mehrmalen vorkamen, und theils unter besonderer Kaiserlicher Kommißarien, theils auch unter der ordentlichen Reichsvikarien Leitung gehalten wurden. Außer dem daß ich unten im Anhang zu diesen Betrachtungen zeigen werde, welch ein wesentlicher Unterschied überhaupt zwischen der Reichsverwesung während eines Interregni, oder bey gänzlicher Unfähigkeit des Reichs-Oberhaupts zur Regierung, und derjenigen obwaltet, welche eine von des Kaisers Willkühr abhängende Veranlaßung und einen besondern Auftrag desselben zum Grund hat; so wird, wie ich glaube, jeder von selbst einsehen, daß besonders Reichsversammlungen, welche in seiner Abwesenheit der Kaiser entweder durch eigends ernannte Kommißarien oder durch die hiezu bevollmächtigte Reichsvikarien halten ließ, von dem in neuern Zeiten beständig unter der Leitung einer Kaiserlichen Kommißion stehenden Reichstag nicht verschieden sind. Es thut hier nichts zur Sache, ob der Kaiser in Erwählung seiner Stellvertretter freye Willkühr hatte, oder, wie die Reichsvikarien behaupteten, die Kaiser aber nicht immer zugaben, an ihre Person gebunden war. Immer ist so viel gewis, daß die Reichsverweser in solchen Fällen nicht von Reichs wegen handelten, sondern als Stellvertretter des Kaisers anzusehen waren, welcher

der Wirksamkeit des gesezgebenden Corporis während eines Zwischenreichs auch nicht die Frage seyn konnte. Diese kam daher erst in Bewegung, als die Reichsversammlung in der zweyten Hälfte des vorigen Jahrhunderts immerwährend wurde, und die seither entstandenen Zwischenreiche zur Erörterung derselben nähern Anlas gaben. Ungeachtet bey dem Stillschweigen der Geseze über die Rechte allgemeiner Reichsversammlungen während eines Zwischenreichs die Gesinnungen der Reichsstände wegen mancherley politischer Rüksichten und gegenseitig bestrittener Anmassungen so getheilt waren, daß in allen drey Interregnis die Reichsversamlung als ge-

welcher durch sie seine Willens-Meinung zu erkennen gab, und von dem sie nach Beschaffenheit der Umstände und des ihnen ertheilten Auftrags mehr oder minder abhängig waren. Da nun auf diese Art die Kaiserliche Gewalt in ihrer vollen Wirksamkeit blieb, und nur von einem Dritten, kraft erhaltener ausdrüklicher oder stillschweigender Vollmacht an seiner Statt ausgeübt wurde; so erhellt daraus, daß von demjenigen, was ehmals in Abwesenheit der Kaiser von den Reichsvikarien auf den Reichstägen geschehen ist, sich schlechterdings kein gültiger Schluß auf ihre Rechte während eines Zwischenreichs machen laße, sondern diese auf andern und beßern Gründen beruhen müßen. Man vergleiche jedoch damit Jul. Melch. Strubens Abhandlung: De Jure Comitiorum S. R. J. in Interregno ad illustrandam vindicandamque Capitulationem Francisci I. Aug. Art. XIII. §. 9. besonders §. V. S. 17. rc.

gesezgebendes Korpus nicht zu ihrer Thätigkeit gelangen konnte; so fanden doch die Reichsvikarien Mittel, in die Wahlkapitulation Kaiser Karls VII. zum erstenmal Art. XIII. §. 9. eine wichtige Stelle einrüken zu lassen, welche den Reichsverwesern die Haltung oder Fortsezung des Reichstags zuspricht, und indem sie verordnet, daß derselbe nicht anders als unter ihrer Autorität gehalten oder fortgesezt werden solle, zugleich vorauszusezen scheint, daß ihm auch der ganze Umfang der Rechte eines unter seinem Oberhaupt versammelten Reichskonvents zukomme. a) Allein ausser dem, daß man gleich anfangs die verbindliche Kraft dieser Stelle, und zwar wie unten ausführlich gezeigt werden wird, mit Recht

 an-

a) Die Stelle der Kapitulation Art. XIII. §. 9. lautet, wie folgt:

„Und da nach Absterben eines Kaisers oder in deßen Minderjährigkeit und langwüriger Abwesenheit außer Reichs denen Reichs-Vicariis die Ausschreib- und Haltung eines Reichstags oder da dergleichen schon vorhanden, die Kontinuirung desselben statt eines Römischen Kaisers allerdings zukommt, so sollen dieselbe solchen falls mit Ansezung eines neuen Reichstags nach obiger Vorschrift (diß beziehet sich auf die vorhergehende von den Pflichten des Kaisers in Ansehung der Reichstäge, handelnde Stellen) sich gleichfalls zu achten schuldig, die stehende Comitia aber zu kontinuiren befugt seyn, und beyde Arten anderst nicht, als unter der Vicariorum Autoritæt gehalten und fortgesezt werden.“

angefochten hat, und noch bestreitet; so läßt sich daraus keineswegs auf eine gültige Art das unbedingte Recht der gesezgebenden Gewalt für eine solche Reichsversammlung, und höchstens nur soviel herleiten, daß die Schlüße derselben an sich nicht unkräftig, und unter den verfassungsmäsigen Einschränkungen allerdings allgemein verbindlich seyn können. Dieser Saz wird an seinem Ort mehr entwikelt und bestimmt werden. Zu dem gegenwärtigen Zwek ist es hinlänglich, gezeigt zu haben, daß die Reichsstände zu Ausübung der gesezgebenden Gewalt, so wie sie dem Reichstag bey beseztem Kaiserthron zukommt, während eines Zwischenreichs nicht durch ausdrükliche Geseze berechtiget sind.

§. 22.

d) Auch Herkommen und Besizstand berechtigen sie nicht zur Gesezgebung.

Eben so wenig läßt sich aus Herkommen und Besizstand eine solche ausschließende Befugnis der Reichsstände herleiten. Vor Errichtung des Westphälischen Friedens haben sich, wie schon im vorigen §. bemerkt worden ist, ohnehin keine mit vollem Recht hieher anwendbare Fälle eräugnet. In den seit dieser Zeit eingefallenen Zwischen-

Zwischenreichen aber ist selbst die Existenz eines gesezgebenden Corporis in Widerspruch gezogen worden, mithin könnte noch vielweniger eine wirkliche Gesezgebung statt finden. Ich übergehe den lezten ordentlichen Deputations-Konvent, welcher 1657. bey dem Eintritt des Zwischenreichs nach Kaiser Ferdinands III. Tod zu Frankfurt versammelt, und ob er schon nicht getrennt wurde, doch ungeachtet aller Bemühungen der Reichs-Fürsten und selbst des Kurmainzischen Direktoriums bis zu Erwählung eines neuen Kaisers unthätig war a). Denn selbst wenn er es nicht gewesen wäre, würde er um deßwillen nicht hinlänglich für den Besiz der Reichsstände in Ansehung der Gesezgebung beweisen, weil er nur die Restitutionen ex capite Amnestiæ & Gravaminum nach Masgab des Westphälischen Friedens zur Absicht hatte, und ihm nicht einmal in zweifelhaften Fällen „ welche erst ex instrumento pacis ihre Interpretation haben mußten „ die Entscheidung überlaßen wurde, b) so daß solchemnach auf diesem Konvent nicht von

a) Herdens Grundfeste S. 252. Diar. Europ. Tom. I. S. 317. 324. 325. 411. 414. 416. 499.

b) Jüngst. R. Abschied von 1654. §. 191. Ad. Moser von deutschen Reichstägen II. Theil S. 593.

neuen Gesezen, sondern blos von Handhabung und Vollstrekung der schon vorhandenen die Frage war. Entscheidender für Herkommen oder doch für den Besizstand hätten die drey folgenden Zwischenreiche werden können, da sie alle in die Zeiten des jezigen immerwährenden Reichstags fielen. Aber eben der Geist der Uneinigkeit, welcher den Fortgang der Deputationshandlungen im Jahr 1657. hemmte, benahm auch zum theil aus ähnlichen Gründen, der Reichsversammlung in diesen drey Zwischenreichen ihre Thätigkeit. Ich werde in den nächsten Abschnitten, wo von der Aktivität des Reichstags während eines Zwischenreichs, der Art wie die Komitialgeschäfte in einem solchen Fall behandelt werden sollen, und den Vorrechten einzelner Reichsstände die Rede seyn wird, die Geschichte jener Streitigkeiten und die gegenseitigen sowohl rechtlichen als politischen Gründe ausführlich vortragen. Hier mag es genug seyn, zu bemerken, daß bey der Unthätigkeit des Reichstags in allen diesen Zwischenreichen die Reichsstände gar nicht in den Fall kamen, irgend ein Recht der gesezgebenden Gewalt auszuüben, mithin noch vielweniger nach ihrem ganzen Umfang sich in den Besiz derselben zu sezen.

§. 23.

§. 23.

Das Recht dem Kaiser eine Wahlkapitulation vorzuschreiben beweißt nichts für die gesezgebende Gewalt der Stände in einem Zwischenreich.

Es ist nötig, hier einem sehr scheinbaren Einwurf zu begegnen. Unstreitig kommt den Reichsständen, und Namens derselben in gewissem Maase den Kurfürsten das Recht zu, dem neu erwählten Kaiser in der Wahlkapitulation Bedingungen vorzuschreiben, zu deren Beobachtung er sich bey der Uebername der Reichs-Regierung verbindlich machen muß. Sollte nun, sagt man, unter dieser Voraussezung kein analogischer Schluß auf unbedingte gesezgebende Gewalt der Stände während eines Zwischenreichs gelten? Sollte sie nicht wenigstens mittelbar dardurch in ihre Hände gelegt seyn, daß es von ihnen abhängt, den künftigen Kaiser in seiner Kapitulation zu Genehmigung ihrer im Zwischenreich zu Stand gekommenen Schlüße zu verbinden? Zwar hat der westphälische Friede a) die Entwerfung einer solchen Kapitulation, in sofern sie ein immer bestehendes Reichsgrundgesez seyn sollte, an den nächsten Reichstag verwiesen, und in

a) Art. VIII. §. 3.

in dieser Hinsicht, wie es scheint, auch die Mitwirkung und Genehmigung des Kaisers, wie zu jedem Reichsgesez, dazu erfordert. Allein ausser dem, daß lezteres um deßwillen wenigstens bezweifelt werden könnte, weil das Friedensinstrument in den Worten: „*communi statuum consensu* agatur et statuatur„ blos von gemeinschaftlicher Zusammenstimmung der Stände redet, ohne von der Kaiserlichen Einwilligung etwas zugedenken; so muß ohnehin bey einer jeden neuen Wahl die individuelle Verschiedenheit der Verhältniße des Gewählten gegen das Reich Zusäze zu der beständigen Wahlkapitulation oder Abänderungen derselben nach sich ziehen, und den einzelnen Wahlverträgen ihre eigenthümliche Bestimmungen nach Zeit und Umständen geben.

Da nun über die Nothwendigkeit oder den Nuzen solcher neuen Bestimmungen, der Natur der Sache nach, die Reichsstände, oder an ihrer statt, unter gewißen verfaßungsmäsigen Bedingungen die Kurfürsten allein zu urtheilen haben; so wäre es auf diese Art auch in ihre Willkühr gestellt, den Kaiser zur Bestätigung der im Zwischenreich abgefaßten Reichsständischen Schlüsse durch den Wahlvertrag zu verbinden. Das Scheinbare dieses Einwurfs verschwindet aber

so-

sogleich, wenn man bedenkt, daß auf diese Art die zu Ausübung der gesezgebenden Gewalt erforderliche Form an sich ganz keine Aenderung leidet, und eine solche Bedingung der Kapitulation höchstens blos als ein indirektes Mittel angesehen werden kann, die Kaiserliche Genehmigung zu bewirken, deren Nothwendigkeit selbst diese Bedingung des Wahlvertrags vorauszusezen scheint. So wie es nun auf der einen Seite vor wirklicher Uebername der Kaiserkrone von der Willkühr des Neuerwählten abhängt, den Wahlvertrag in allen seinen einzelnen Punkten einzugehen, folglich auch zu jener Bedingung sich zu verstehen oder nicht; also würde auch meines Erachtens allerdings ohne besondere Versicherung der künftige Kaiser weder zu Anerkennung der Gültigkeit eines im Zwischenreich abgefaßten Reichsschlußes, noch zu dessen Genehmigung verbunden seyn, und eben so wenig, ehe diese in der gewöhnlichen Form erfolgt ist, der Schluß gesezliche Kraft haben. Der äußerlichen Form nach folgt also aus dem Kapitulationsrecht der Reichsstände keine ausschließende Gesezgebungs-Macht derselben, wenn es gleich in ihrer Gewalt steht, dem Kaiser seine Genehmigung durch einen feyerlichen Vertrag abzudringen. Es

ist auch selbst politisch genommen ein beträchtlicher Unterschied, ob die in einem Zwischenreich abgefaßten Schlüße gleich durch sich selbst oder erst nach dem dereinstigen Beytritt des künftigen Reichsoberhaupts in Gesezeskraft übergehen, besonders da es auf die Stimmen derjenigen Reichsstände, welche sich vor andern mit den Gesinnungen des Kaiserlichen Hofs zu vereinigen gewohnt sind, allerdings merklichen Einflus haben muß, wenn die Gültigkeit der Schlüße auf die Billigung des ihnen gemeiniglich schon zuvor bekannten Reichsoberhaupts ausgesezt bleibt. Ueberdiß ist auch selbst das Kapitulationsrecht der Kurfürsten und Reichsstände überhaupt in gewiße Grenzen eingeschloßen, welche sie, ihrer Unabhängigkeit während eines Zwischenreichs ungeachtet, ohne Verlezung ihrer Pflichten gegen das Reich nicht überschreiten dürfen. Was dißfalls nach Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechts statt finde, ist bereits im vorigen Abschnitt (§. 7 — 13.) näher entwikelt worden, worauf ich mich hier um so mehr beziehe, als sie nicht nur auf Deutschland vollkommen anwendbar sind, sondern auch zu deren Bekräftigung noch eigenthümliche aus der besondern deutschen Verfassung und ihrer Entstehungsart herzuleitende Gründe

hinzukommen. Wirklich kan jenes Kapitulations-recht der Kurfürsten und Stände sich nicht so weit erstreken, um sie zu Einrükung solcher Punkte in die Wahlkapitulation zu berechtigen, welche mit den vorhandenen Grundgesezen und der Verfassung des Reichs nicht übereinstimmen, oder gar eine wesentliche Aenderung in derselben und den unläugbaren staatsrechtlichen Verhältnißen der deutschen Reichsglieder zur Absicht und Folge haben würden. Es liegt nicht allein dem Kaiser und den Reichsständen daran, daß und wie die deutsche Reichsverfassung erhalten werde. Die Lage Deutschlands gleichsam im Herzen von Europa, die ungeheure Masse seiner innern Kräfte, und die oft sehr nahe Gefahr seiner Vereinigung unter eine einzige Herrschaft waren eben so viele Gründe für die Politik seiner auswärtigen Nachbarn, sich mit den deutschen Reichsständen gegen die Uebermacht des Kaiserlichen Ansehens zu verbinden, und zur Ausbildung der jezigen Staatsverfassung thätig mitzuwirken. Was vor dem 16ten Jahrhundert die Staatsklugheit des Römischen Hofs für Reichsständische Freiheit gethan hat, verdankt seit dieser Zeit Deutschland dem Einflus und Beystand fremder Mächte. Daher beruhen auch die wichtigsten

tigsten deutschen Reichsgrundgeseze nicht nur auf einer Uebereinkunft des Kaisers und Reichs, sondern auf einem wahren Völkervertrag, dessen Vorschriften nicht geändert werden dürfen, als mit Bewilligung aller Mitpaciscenten und der dabey interessirten Theile, wenn diese auch gleich nicht selbst und unmittelbar den Vertrag mitgeschloßen hätten. So wie nun nicht nur jeder der Mitpaciscenten ein gegründetes Recht hat, für dessen Beobachtung und die Erhaltung des deutschen Staatsystems, der Selbstständigkeit des Reichs unbeschadet, zu sorgen; so haben auch überhaupt alle bey dem Vertrag intereßirten Theile und besonders die mittelbaren Reichsunterthanen einen gerechten Anspruch auf dessen unverrükte Beybehaltung erworben, welcher ohne Verlezung ihrer Rechte selbst durch Mehrheit der übrigen Stimmen oder einhelligen Schluß des Kaisers und Reichs bey ihrem Widerspruch nicht entkräftet werden kan. Der Westphälische Friede ist ganz in diesem Geist abgefaßt, und bestärkt jene Achtung für die Rechte jedes einzelnen, welche schon natürliche Rechtsgrundsäze gebieten, durch die positive Sanction, daß selbst Ueberstimmung dargegen unwirksam seyn solle. Da sich nun keine wesentliche Abänderung irgend eines

eines Reichsgrundgesezes denken läßt, welche nicht da oder dorten gegründeten Widerspruch finden dürfte, da sie in diesem Fall nicht einmal nach der von dem Kaiser genehmigten Stimmenmehrheit mithin noch viel weniger von den Ständen einseitig und ohne Mitwirkung des Reichsoberhaupts geschehen kan, da es endlich, um dem gegenwärtigen Zwek näher zu kommen, besonders allen einzelnen Regenten der Reichslande nicht zukommen kan, mit Beyseitsezung der ihnen als Reichsständen durch die Grundgeseze auferlegten Pflichten, sich einseitige Abänderungen derselben zu ihrem Vortheil und zum Schaden des Ganzen oder vielleicht ihrer eigenen Unterthanen, auszubedingen; so ergiebt sich daraus, daß Beschränkung der Kaiserlichen Gewalt durch neue Vorschriften in der Wahlkapitulation nur dann rechtmässig seyn könne, wenn dardurch nicht bereits bestehende Grundgeseze und die darauf gegründeten Rechte und Ansprüche einzelner verlezt werden. Unter dieser Voraussezung wird man sich leicht überzeugen können, daß auch in dieser Rüksicht ein Zwischenreich Gewalt und Rechte der Reichsstände an sich nicht erhöhe, sondern ihnen nur den Vortheil gewähre, ihre auf Verfassung und Grundgeseze gebauten Ansprüche und Wünsche bey dem neu-

zu-

zuerwählenden Reichsoberhaupt eher geltend zu machen. Diß wird noch einleuchtender, wenn man in Erwägung zieht, daß die Kurfürsten sich die Entwerfung jedes neuen Wahlvertrags ausschließsend anmaßen, daß ihnen auch in dem Epilogus zur beständigen Wahlkapitulation das Adkapitulationsrecht förmlich eingeraumt ist, daß sie eben daher bey der Bemühung, dieses glänzende Vorrecht in seinem weitesten Umfang auszuüben, und Fürsten und Stände von allem thätigen Einfluß zu entfernen, die jedesmaligen Zusäze zu der beständigen Wahlkapitulation niemalen zu einem Gegenstand der Komitialberatschlagungen, werden machen lassen. In dieser Rüksicht können also die immer ausschließend von ihnen verfaßte Vorschriften der Wahlverträge nur in sofern rechtmäßig und gültig seyn, als sie den im Epilogus ausgedrükten Bedingungen gemäß sind, kraft deren sie „der Güldenen Bulle dem Münster- und Osnabrückischen Friedenschluß, der gesamten Stände Juribus, der beständigen Wahlkapitulation, den Reichskonstitutionen und was sonst in gemeinen Reichsgeschäften mittelst einer allgemeinen Reichssazung inskünftige anders statuirt werden möchte, unabbrüchig seyn sollen.

sollen." a) Wenn nun demnach die Wahlkapitulationen den vorhandenen Grundgesezen nicht zuwider seyn, noch zwischen dem Oberhaupt und den Gliedern neue mit jenen nicht vereinbarliche rechtliche Verhältniße festsezen dürfen, wenn jene Worte des Epilogus ausdrüklich zwischen der Rechtskraft der in die Kapitulation eingerükten Stellen und den ordentlichen Schlüßen der gesezgebenden Gewalt zum Vortheil der leztern unterscheiden, wie sollte von dem Kapitulationsrecht der Reichsstände oder der an ihrer Statt es ausübenden Kurfürsten auf ein unbedingtes Recht derselben, Geseze in einem Zwischenreich zu

a) Wie wenig dieß freylich besonders seit Kaiser Matthias in der That beobachtet worden sey, davon enthalten die Staatsakten Beispiele und Beweise in Menge. Es wäre unzwekmäsig, hier sich näher darauf einzulassen, doch wird es nicht unintereßant seyn, die Gesinnungen des Kaiserl. Reichshofraths über diesen Gegenstand zu vernehmen, welche derselbe in einem, im Jahr 1765. an Sr. K. Majest. über die Wahlkapitulation erstatteten Gutachten §. 10. geäußert hat. „So aber" heißt es darinn, „müßen Allergnädigster rc. wir mit innigster Herzensregung beklagen, „daß leider in den folgenden Zeiten, und besonders von „Zeit der Regierung K. Matthias die Kurfürsten in verschiedenen Stüken von dem reinen Begrif einer deutschen „Kapitulation abgewichen sind, und ihr Vorrecht, die „Kaiserl. Wahlkapitulation zu stellen, ohne Rüksicht auf die

zu geben, ein analogischer Schluß gemacht werden können? Auch wird die Ungültigkeit dieses Schlußes noch auffallender, wenn man erwägt, daß bey Entwerfung der Wahlkapitulation eines Römischen Königs zu Lebzeiten des Kaisers, wo mithin die gesezgebende Gewalt sich in ihrer vollen Thätigkeit äussern kan, die Kurfürsten ohne Mitwirkung derselben ihr Kapitulationsrecht ausüben, mithin beiderley Befugniße der höchsten Staatsgewalt ohne unmittelbaren Einfluß auf einander für sich bestehen, wenigstens nach der Reichsverfassung dieses Kurfürstliche Vorrecht den Befugnißen der gesezgebenden Gewalt niemalen an die Seite gesezt werden,

„ die Verfassung und anderer Stände Jura als eine gute „ Gelegenheit angesehen haben, die Allerhöchste Macht Kais. „ Maj. zu schwächen, das kurfürstliche Ansehen hingegen „ zu vergrößern, durch beides aber zur Unterdrükung der „ mindermächtigen Stände sich den Weg zu bahnen, da- „ her auch die übrigen Stände von dieser Zeit an für „ nötig befunden haben, ihre Beschwerden öffentlich zu „ führen und deshalb ihre Monita bey jeglicher Kapitula- „ tion zu übergeben, welche denn deutlich genug an den „ Tag legen, wie weit und in welchen Stüken das kur- „ fürstliche Kollegium von der geraden Straße abgewichen „ sey. ꝛc. „ Dieses Gutachten findet man in einem Traktat unter dem Titel: „ Etwas von der Kaiserlichen Wahlkapitulation und von dem Jus adcapitulandi von einem deutschen Reichsbürger. 1789. 4.

den, noch weniger aber mit denselben in Eins zusammen fließen könne. So wenig es übrigens zu erwarten ist, daß die Eifersucht der im Besiz stehenden Kurfürsten der Reichsversammlung je eine entscheidende Mitwirkung bey den einzelnen Wahlverträgen nachgeben werde; so gewis würde doch auch in diesem unverhoften Fall ein solcher analogischer Schluß nicht mehr Bündigkeit erhalten, weil zwar diejenigen Einschränkungen, welche blos als eine Folge des ausschliessenden Kurfürstlichen Adkapitulationsrechts anzusehen sind, solchenfalls bey Entwerfung der Kapitulation wegfielen, diejenigen aber welche sich auf die vorhandenen Grundgeseze und die Pflichten der Stände gegen das Reich und ihre eigene Unterthanen gründen, dardurch keineswegs gehoben würden.

§. 24.

Reichsverordnungen welche ohne Kaiserliche Genehmigung gelten.

Es gibt zwar allerdings Fälle, in welchen die Reichsstände in Reichsangelegenheiten ohne Kaiserliche Genehmigung verbindliche Schlüsse faßen können, und schon gefaßt haben. Diese därfen aber blos auf gewiße rechtliche Verhält-

nisse der Reichskollegien unter sich Bezug haben, erhalten mithin unter gewissen Bestimmungen durch blose Uebereinkunft derselben volle Kraft, und gehören in die Klaße der Konventionen nicht der Geseze. Von solcher Art war z. B. die im Zwischenreich von 1711. gemachte Verordnung wegen Erwählung eines Römischen Königs, welche eigentlich zwischen den Kurfürsten und Fürsten vergleichs weise zu Stand kam, und die schon lang von den leztern angefochtene Willkühr der Kurfürsten in Erwählung eines Römischen Königs an gewiße Regeln und Bedingungen band. Da nach den Gesezen a) die Vornahme dieser Wahl von dem Willen des Kaisers und selbst von dessen Widerspruch längst unabhängig war, die übrigen Reichsstände aber nicht von allem Einfluß darauf, ausgeschlossen wurden b); So war auch zu dieser blos die Rechte der Parthien betreffenden Konvention und deren Gültigkeit der Einfluß und die Bestätigung des Reichsoberhaupts nicht erforderlich und zu deren Errichtung aus politischen Gründen die Zeit eines Zwischenreichs gerade die tauglichste c). Aus eben diesem

a) S. schon die Wahlkapitulation Kaiser Matthias von 1612. Art. III. §. 11.

b) Instr. Pac. Osnabr. Art. VIII. §. 3.

c) Diese Verordnung wurde hierauf der Wahlkapitulation Kaiser Karls VI. Art. III. §. 11. eingerükt.

sem Gesichtspunkt sind auch die in diesem Zwischenreich zu End gebrachte Unterhandlungen zwischen den Kurfürsten und Fürsten über das Projekt der beständigen Wahlkapitulation zu betrachten. Nach der Natur und Absicht dieses Geschäfts war wenigstens vorläufig Uebereinkunft der Stände allein hinlänglich, insofern nemlich daraus blos eine Verbindlichkeit der Kurfürsten gegen die Fürsten entstand, dieses Projekt bey allen künftigen Wahlkapitulationen zum Grund zu legen. Insofern aber dasselbe ewiges deutsches Reichsgrundgesez werden solle, muß es meines Erachtens zur förmlichen Komitial-Berathschlagung gebracht, und ihm durch die Genehmigung des Reichsoberhaupts das Siegel Allgemein verbindlicher Gültigkeit aufgedrükt werden.

§. 25.

Noch einige analogische Gründe gegen unbedingte Ausübung der gesezgebenden Gewalt in einem Zwischenreich.

Es begünstigen aber nicht nur Geseze, Herkommen und Besizstand die Reichsstände in Hinsicht auf unbedingte Ausübung der gesezgebenden Gewalt in einem Zwischenreich nicht, sondern es stehen ihnen

sogar mehrere analogische Gründe entgegen. Verschiedene dieser Gründe wurden schon zu Anfang dieses Abschnitts angeführt; Ich begnüge mich also, hier nur einige Bemerkungen noch hinzuzufügen.

Der Westphälische Friede, dem Deutschland die Ausbildung seiner Verfassung besonders auch in Hinsicht auf gesezgebende Gewalt verdanket, entscheidet zwar nichts über den Fall eines Zwischenreichs. Aber wer nur wenig mit dem Geist desselben bekannt ist, muß einsehen, daß der unbedingte Uebergang der gesezgebenden Gewalt auf die Reichsstände bey einem eintrettenden Zwischenreich mit dessen Absicht unvereinbar sey. Je länger ein solches Zwischenreich dauert, (und es zu verlängern, steht der Verordnung der Gülden Bulle ungeachtet ohnehin in der Macht der Kurfürsten) desto eher können die mächtigern Reichsfürsten zum Nachtheil der mindermächtigern Reichsstände während desselben zu einem Ansehen gelangen, das leicht von einem schädlichen Einfluß auf die gegenseitige Reichsständische Unabhängigkeit werden dürfte. Pflicht und Interesse fordern das Reichsoberhaupt auf, dafür zu sorgen, daß nicht die Macht einzelner Reichsglieder auf Kosten der übrigen zusehr anwachse, und

den

den Antheil derselben an der Gesezgebung und den Entschließungen des Reichs nach ihrem Willen lenke, oder durch das Uebergewicht seiner Parthie zernichte. Nun ist aber der Einfluß der mächtigern Stände besonders der Kurfürsten in einem Zwischenreich schon aus so vielen leicht begreiflichen Ursachen weit wichtiger, es wird ihnen viel leichter, den Gesinnungen ihrer minder mächtigen Mitstände eine ihnen gefällige Richtung zu geben, und auf diese Art ihren Antheil an der gesezgebenden Gewalt beträchtlich zu vergrößern. Natürlicher Weise müssen dardurch die Verhältniße der Theile des deutscheu Reichsstaatskörpers unter sich sehr verändert werden, und die Wirkungen dieser Veränderung wie sollten sie sich nicht auch in dem Geist der Gesezgebung mehr oder weniger äussern, und ihn nach dem individuellen Intereße einzelner angesehener Reichsstände oder Kollegien umstimmen! Die Absicht der Reichsgrundgeseze und besonders des Westphälischen Friedens konnte wohl diese nicht seyn; sie verlangen einen Monarchen, der ohne besondere Rüksichten das Ruder des Staats auf das Wohl des Ganzen hinleukt, und man darf mit vollem Recht annehmen, daß sie, die sonst in weit unbedeutenderen Punkten mit so vieler Vorsicht gefaßt sind,

durch ihr Stillschweigen weder eine so wesentliche Umwandlung der deutschen Verfassung in eine vollkommene Aristokratie bey erledigtem Thron haben billigen, noch überhaupt eine Abweichung von dem ordentlichen Staatssystem jemals zulassen wollen, welche nicht augenblikliche Bedürfniße des Reichs erheischen würden.

§. 26.

Besonders aus der Güldenen Bulle und Kaiserlichen Wahlkapitulation.

Es finden sich aber auch noch in der Güldenen Bulle und Kaiserl. Wahlkapitulation besondere Verordnungen, aus welchen ein in meinen Augen sehr bündiger analogischer Schluß für die Richtigkeit jener Behauptung gemacht werden kan. Die Güldene Bulle läßt nemlich nicht nur die Reichsverweser ihr Amt blos, wie sie sich ausdrükt, zu den Händen eines künftigen Römischen Königs verwalten, sondern erfordert noch zur Gültigkeit der Vikariatshandlungen nach wieder beseztem Kaiserlichen Thron, daß sie von dem neuerwählten Reichsoberhaupt erneuert werden. Denn es heißt im §. 1. des Vten Kap. „Quoties sacrum vacare continget Imperium - Comes Palatinus Rheni *ad manus futuri Regis Romano-*

manorum in partibus Rheni & Suevie & in Jure franckonico esse debet Provisor ipsius Imperii cum potestate Judicia exercendi ad beneficia ecclesiastica presentandi, recolligendi redditus & proventus, & investiendi de feudis, juramenta fidelitatis vice & nomine sacri Imperii recipiendi, *quæ tamen per Regem romanorum postea electum suo tempore omnia innovari & de novo sibi juramenta ipsa præstari debent* a). Offenbar geht die Absicht dieser Verordnung dahin, mittelst jener Erneurung die Regierungsrechte des neuerwählten Kaisers bis auf den Augenblik wo der vorige zu regieren aufgehört hat, zurükzuführen, und gleichsam durch eine fiction der monarchischen Regierungsform Deutschlands eine ununterbrochene Dauer zu geben. Können nun aber die untergeordnete Rechte der höchsten Gewalt, so wie sie in der Güldenen Bulle den Reichsvikarien übertragen sind, nicht unabhängig von der Genehmigung des künftigen Kaisers ausgeübt werden: so läßt sich um so dreister behaupten, daß es noch vielmehr die Absicht der Reichsgrundgeseze war, die Reichsstände zur ausschließenden und unbedingten Ausübung

a) S. über diese Stelle Joh. Dan. Olenschlagers neue Erläuterung der Güldenen Bulle S. 150. 151.

des ersten Majestätsrechts nemlich der gesezgebenden Gewalt bey erledigtem Thron nicht zu berechtigen. Daß aber dieses auf die Güldene Bulle gegründete dem Geist der Reichsverfassung ganz angemeßene Recht des Kaisers sich auf alle Vikariatshandlungen erstreke, a) und der seit Errichtung der Güldenen Bulle so sehr gesunkenen Kaiserlichen Macht ungeachtet nicht blos Antiquität, sondern noch in voller Kraft und Uebung sey, beweisen alle seit Kaiser Karls V. b) bis auf unsere Zeiten in Zwischenreichen entworfene Wahlkapitulationen, in welchen sich die Kaiser

a) S. Olenschlager an oben angeführtem Ort. Zur historischen Erläuterung hievon mag auch noch eine in Meyers Londorp. contin. T. I. S. 733. ingleichem in Karl Lud. Tollners Cod. diplom. ad historiam Palatinam stehende Urkunde vom Jahr 1355. dienen, in welcher alle von Pfalzgraf Ruprecht während der Abwesenheit Kaiser Karls IV. vorgenommene Vikariatshandlungen und namentlich die hofgerichtliche dergestalt vom Kaiser bestätigt worden sind, gleich als ob sie von ihm selbst geschehen wären.

b) Die Bestätigungs-Urkunde über alle von Pfalzgraf Ludwig nach Kaiser Maximilians I. Tod vorgenommene Vikariatshandlungen, welche K. Karl V. auf ausdrükliches Ansuchen des Pfalzgrafen ihm im Jahr 1521. auf dem Reichstag zu Worms, noch besonders ausstellte, findet man in Meyers Londorp. Contin. T. I. S. 733. 734. Und in Karl V. Wahlkapitulation steht die, hieher gehörige Stelle Art. 26. S. historische Nachricht von denen Vikariaten und Interregnis des h. Römischen Reichs. Frankfurt 1740. S. 27.

ser jedesmal zu Bestätigung aller Vikariats-handlungen in Justiz- und Gnadensachen, wenn sie anders der Güldenen Bulle und den Reichs-verordnungen gemäs erfunden würden, (eine Klausel, welche selbst die Verweigerung der Kaiserlichen Genehmigung nicht ausschließt, sondern dem Reichsoberhaupt die Erkenntniß über deren Gültigkeit vorbehält) verbindlich machen, sondern sogar besonders Reverse darüber ausstellen mußten, wenn die Einrükung dieser Zusage in die Wahlkapitulation wegen irgend einer Ursache Anstand fand a).

§. 27.

Schlußfolge.

Aus alldiesem ergiebt sich nun die meines Erachtens einleuchtende Folge, daß zu Ausübung

a) Solche Reverse wurden bey Kaiser Leopolds und Karls VII. Wahl ausgestellt, weil bey jenem die noch unentschiedene Streitigkeiten über das Rheinische Reichsvikariat, bey diesem aber die Widersprüche des Reichs gegen die 1724. zwischen Bayern und Pfalz zu Stand gekommene Vergleichung wegen gemeinschaftlicher Führung desselben die förmliche Genehmigung der Vikariatshandlungen nicht gleich in der Wahlkapitulation zuließen. Siehe hievon Mosers Anmerkungen zur Wahlkapitulation K. Karls VII. in II. Theil S. 145. ꝛc. und zu Kaiser Franzen ebenfalls im II. Th. S. 30. ꝛc. wo ein solcher Revers wörtlich eingerükt ist.

der gesezgebenden Gewalt in Deutschland die Kaiserliche Mitwirkung ein wesentliches Erforderniß sey, daß sie selbst durch Erledigung des Kaiserlichen Throns nicht entbehrlich werde, mithin dieses erste Majestätsrecht in einem Zwischenreich niemals unbedingt an die Stände zurükfalle, daß vielmehr so, wie die Umwandlung der monarchischaristokratischen Regierungsform Deutschlands in eine vollkommene Aristokratie überhaupt, auf keine Weise in der Macht der Stände steht, noch mit ihren Pflichten gegen das Reich und die Nation sich vereinigen ließe; also auch nach einer natürlichen Folge die Reichsstände nicht befugt seyn können, bey einem zufällig entstandenen Zwischenreich einseitige Geseze zu geben, und dardurch in dem wesentlichsten Theil der Reichsregierung willkührlich von dem auf immer festgesezten Staatssystem abzugehen. Es behaupten zwar die Reichsvikarien, daß ihnen, die namentlich in den Gesezen ausgenommenen Fälle abgerechnet, alle Kaiserliche Hoheitsrechte währendeines Zwischenreichs, und damit auch der Antheil des Reichsoberhaupts an der Gesezgebung zukomme. Und man kan allerdings einräumen, daß, wenn diese Behauptung durchaus gegründet wäre, der durch sie ergänzte Abgang des Monarchen

narchen alsdann die volle Thätigkeit der gesezgebenden Gewalt nicht unterbrechen könnte. Allein der Ungrund derselben, welcher in gewißem Maase schon aus dem bisherigen und vorzüglich den im vorigen §. angeführten grundgesezlichen Verordnungen erhellt, wird in dem vierten Abschnitt noch umständlicher dargethan werden. Hier mag also die Bemerkung im allgemeinen hinreichend seyn, daß die bisher aufgestellten Grundsäze durch die Vikariatsansprüche auf keine Weise entkräftet werden können.

Dritter Abschnitt.

Von der Reichsversammlung, ihrer Aktivität und dem Umfang ihrer Gewalt bey erledigtem Kaiserthron. a)

§. 28.

Von der Existenz und Fortdauer des Reichstags während eines Zwischenreichs.

Wenn nun, nach den vorausgeschikten Grundsäzen, während eines Zwischenreichs kein zur

a) Während des Druks dieser Betrachtungen erschien eine kurze Abhandlung Sur les Dietes pendant l' Interregne, welche

zur unbedingten Ausübung der gesezgebenden Gewalt berechtigtes Korpus in Deutschland vorhanden ist, wenn die Reichsstände der Regel nach ohne ein Reichsoberhaupt keine allgemeine verbindliche Geseze machen können, so entsteht die natürliche Frage, ob denn die seit mehr als einem Jahrhundert nicht getrennte Reichsversammlung von dem Augenblik der Erledigung des Kaiserlichen Throns an, ganz unthätig bleiben müße, oder ob ihr nicht in gewißem Maase das Recht, Schlüße und Verfügungen zu machen, zukomme, und

welche als die dritte in einer dem verdienten Preußischen Geheimen Rath v. Steck zugeschriebenen Schrift, unter dem Titel: Echantillon d' Essais sur divers sujets interessans pour l'homme d' Etat et de lettres Halle 1789. S. 19. steht, und nicht nur eine schnelle Uebersicht über die bisherigen Streittigkeiten und die gegenseitig aufgestellten Grundsäze in dieser Sache gibt, sondern auch zwischen Deutschland und Polen eine Parellele zieht, woraus sich ergibt, daß in Polen die Reichstäge durch den Tod des Königs getrennt werden, der Erzbischof von Gnesen aber als Primas des Königreichs während des Zwischenreichs Vicekönig und Reichsvikarius ist, und, wiewohl nach manchen Streitigkeiten, das Recht erworben hat, in dieser Eigenschaft den Reichstag zusammenzuberufen, dahingegen in Deutschland der Erzbischof von Mainz jezo ganz keinen Anspruch mehr auf dieses Recht zu machen hat. Man ersieht zugleich aus einer Note, daß diese Abhandlung schon im Jahr 1787. mithin lang vor dem traurigen Krankheitsanfall des Kaisers verfertiget worden ist.

und, wenn dieses wäre, unter welchen Bedingungen und auf welche Art es ausgeübt werden könne?

§. 29.

Streitigkeiten darüber und Schiksale des Reichstags in den drey lezten Zwischenreichen, besonders im Zwischenreich von 1711.

Es ist in den drey lezten Zwischenreichen viel darüber gestritten worden, ob der Reichstag mit dem Tod des Kaisers aufhöre, oder ob und in welcher Form er fortdauren könne. Als 1711. durch den unvermutheten Tod Kaisers Josephs I. ein Zwischenreich entstund, äusserten zwar mehrere der angesehensten Gesandschaften und darunter besonders der bisherige Kaiserliche Prinzipal-Commissarius und der Kurmainzische Gesandte auf besondere Weisung den Wunsch, daß die Komitialzusammenkünfte und Berathschlagungen fortdauren möchten, hingegen konnten sie sich über die Form, unter welcher sie fortgesezt werden sollten, nicht vereinigen. Kurmainz war der Meinung, daß man zwar keine förmliche Reichsschlüße absaßen, wohl aber durch vertrauliche Korrespondenz und Zusammenstimmung das allgemeine

meine Beste berathen könnte a). Der größere Theil der Kurfürsten und Fürsten stimmte ihm bey, und versammelte sich auf die Kurmainzische Ansagen, jedoch nicht in kollegialischer Form. Verschiedene wichtige Gegenstände (§. 24.) und besonders die Kapitulationsmaterie wurden verhandelt, und die Frucht dieser Verhandlungen war das Projekt der beständigen Wahlkapitulation, welches in einer ausserordentlichen Rathsversammlung zu Stand gebracht, und kraft eines gemeinschaftlichen Schlusses hierauf durch Privat Diktatur den Ständen mitgetheilt wurde. In der Folge trug sogar Kurmainz gegen seine erste Aeußerung darauf an, daß die Reichsstände in Kollegien gehen, und Schlüße fassen sollten, um sie seiner Zeit dem neu erwählten Kaiser zur Genehmigung vorlegen zu können. Die meiste Gesandtschaften traten diesem Vorschlag bey, andere hingegen hielten die Reichsversammlung auch nicht zu solchen Schlußfassungen für berechtiget, indem sie überhaupt die Befugnis, Reichstäge zu halten, dem Kaiser ausschließend zueigneten, und sich dabey auf ein Kommißionsdekret Kaiser Josephs von 1705. beriefen, worinn er bey Gelegenheit der erneuerten Be-

a) S. den Kurmainzischen Vortrag in Lünigs Teutschem Reichsarchiv Tom. III. S. 355.

Bevollmächtigung des Prinzipalkommißarius sich der Ausdrüke bediente, daß durch den Tod seines Herrn Vaters dessen Kommißion erloschen, mithin auch die gemeine Beratschlagungen sistirt worden seyen a). Besonders aber waren die Reichsvikarien weit entfernt, diesen Grundsäzen und Handlungen ihren Beyfall zu geben, oder einigen Antheil daran zu nehmen. Sie erklärten vielmehr den Reichstag nach Josephs Tod für aufgehoben, und behaupteten, daß er nur von ihnen und unter ihrer Autorität prorogirt und wieder in Thätigkeit gesezt werden könnte. In dieser Gemäßheit ertheilten sie dem ehmaligen Prinzipalkommißarius Kardinal von Lamberg die nöthige Vikariatsvollmachten, um den Reichstag in ihrem Namen fortzusezen, und verlangten zugleich, daß das Reichsdirektorium sich bey ihm neu legitimiren solle, weil dessen Amtshandlungen mit Erlöschung des Reichstags aufgehört haben, und nur nach dessen Wiederherstellung unter der Autorität der Vikarien wieder eintretten könnten. Die Reichsfürsten, denen nichts so sehr am Herzen lag, als die endliche Errichtung einer beständigen Wahlkapitulation wünschten vor allem die Wiederherstellung der Reichstags-

tags-

a) S. hievon Mosers Staatsrecht Tom. VIII. S. 9. flgg.

tags-Aktivität, und fiengen in dieser Hinsicht an, sich auf die Seite der Reichsvikarien zu neigen. Selbst Kurmainz, durch die Beschwerden der Reichsvikarien bewogen, erklärte sich zu ihrem Vortheil, und gab seinem Gesandten die Weisung, die Vikariatsvollmacht für den Kardinal von Lamberg nach ihrem Verlangen den Reichsständen durch die Diktatur mitzutheilen, um dardurch den seit Josephs Tod unthätig gebliebenen Reichstag wieder in Wirksamkeit zu sezen. Sobald aber die Reichsfürsten ihre Absicht mit zu Standbringung des Projekts der beständigen Wahlkapitulation erreicht hatten, schlossen sie sich wieder an die beide Kurfürsten von Brandenburg und Hannover an, welche in die Fortsezung der Reichsberathschlagungen unter der Autorität der Reichsvikarien schlechterdings nicht willigen wollten. Und da der Kardinal von Lamberg mit der Uebergabe seiner Vikariatsvollmacht zauderte, auch inzwischen die neue Kaiserwahl vor sich gegangen war; so endete die Ankunft der Kaiserlichen Kredentialien für den Kardinal von Lamberg die bisherige Streitigkeiten, und die Frage selbst blieb unentschieden, ausser daß das Kurfürstliche Kollegium nach Masgab der Wahlkapitulation a) durch

a) Art. XIII. §. 1.

durch einen gemeinschaftlichen Schluß seine Einwilligung zur Prorogation des Reichstags, mithin stillschweigend dardurch zu erkennen gab, daß es den Reichstag mit dem Tod des Kaisers für erloschen oder unterbrochen ansah, was denn auch von dem Kaiserlichen Hof vermög der in den neuen Kredentialien des Kardinals vorgekommenen Ausdrüke als ausgemacht angenommen wurde a).

§. 30.

Im Interregno von 1740.

Mit dem Interregno von 1740. erneuerten sich auch die vorige Streitigkeiten über die Aktivität des Reichstags, ja sie erhielten noch durch den in Deutschland ausgebrochenen Krieg über die oesterreichische Erbfolge, durch die sich durchkreuzende politische Absichten der mächtigsten deutschen Reichsstände, und durch die nothwendig

a) Es hies darinn: „Nachdem durch den Todesfall Unsers „Freundlich vielgeliebten Bruders Kaisers Josephi Majestät „und Lbd. der Reichstag, mithin auch des sich dabey be„fundenen Kaiserl. Principalcommissarii Vollmacht erlöschen, „und wir nun gleich die Reichs-Krieg- und Friedenssachen „so beschaffen finden, daß wir darüber mit gesamten „Kurfürsten, Fürsten und Ständen Rath zu pflegen nöthig „erachten, zu dem Ende auch den Reichstag wieder anzu„fan-

wendig gewordene Vereinigung der minder Mächtigen zu ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit einen weit höhern Grad von Intereße und Verwiklung. Kurmainz machte bey einer nach Kaiser Karls VI. Tod d. 15. Nov. 1740. gehaltenen außerordentlichen Rathsversammlung den Antrag darauf, daß man nach dem Vorgang im lezten Zwischenreich wieder versammelt bleiben möchte, „um mit Zusammensezung rechter patriotischer „Verständniß die gute Consilia zusammentra„gen, und die allgemeine Wohlfart befördern „zu können a)„ Die meiste besonders Fürstliche Gesandtschaften stimmten dem Kurmainzischen Antrag bey, und man faßte den gemeinschaftlichen Schluß, an den gewöhnlichen Rathstägen ohne ordentliche Ansage zusammenzukommen;

„fangen entschlossen.„ Thucelii Act. Comit. de ao. 1745. S. 766. Mosers St. Recht l. c. und dessen Tractat von den Kaiserl. Regierungs-Rechten im III. Anhang S. 785. Man vergleiche damit: Die gegenwärtige Verfaßung der Kaiserlichen Regierung in Deutschland, wie solche enthalten in Kaiser Karls VI. Wahlkapitulation mit Anmerkungen und beygefügtem Projekte der perpetuirlichen Kapitulation. Leipzig 1723.

a) Olenschlagers Geschichte des Interregni nach Kaiser Karls VI. Tod. T. I. S. 414. Mosers Staatsrecht T. VIII. S. 21. 22. Fabers Staatskanzley T. LXXVIII. S. 723. wo zugleich der auf den Kurmainzischen Vortrag gefaßte Schluß beigefügt ist.

men; wohingegen in außerordentlichen Fällen Kurmainz jedoch nur im Allgemeinen zu Rath ansagen sollte. Der gröste Theil der Kurfürstlichen Gesandten war jedoch nicht gleicher Gesinnungen. Die Minister der Reichsvikarien bestunden wie im vorigen Zwischenreich darauf, daß der Reichstag nur unter ihrer Autorität fortgesezt werden könne, und erschienen in den Versammlungen nicht. Da durch den Vergleich von 1724. Pfalz und Bayern sich über die gemeinschaftliche Führung des Vikariats vereiniget hatten, auch die Köllnische Stimme zugleich dem Kurpfälzischen Gesandten übertragen war; so blieben auf diese Art Kölln, Sachsen, Bayern und Pfalz aus den Reichsversammlungen weg. Zu diesen kam noch der Kurbrandenburgische Gesandte, welcher den Berathschlagungen nicht nur ebenfalls unter dem Vorwand abgehender Instruction nicht anwohnte, sondern auch zugleich äußerte, daß, „da der Reichstag kundlich nach des Kaisers „Tod cessire, mithin auch die Aktivität des „Kurmainzischen Directorii bey allen Komitial„handlungen, er an keiner irregulären Hand„lung Theil nehmen könne a). „ Er verwarf

 auch

a) S. diese Erklärung in Fabers Staatskanzley T. LXXVIII. Seite 730.

auch die, von einigen in Vorschlag gekommene Fortsezung der Reichsversammlung in Form eines Kongreßes als zwekwidrig, und dem Kurfürstlichen Collegio um so mehr nachtheilig, als, wie er sich ausdrükte, „nach der Art und Frey„heit eines solchen Kongreßes der erste Kur„fürstliche Gesandte mit dem lezten Städtischen „Deputirten sich ad circulum begeben, und „super quodlibet quodlibetiren müßte.„ Und indem er weiter behauptete, „quod in præsenti, „summa rerum in Imperio, tota & solum„modo sit penes Collegium Electorale„ rieth er die Ausschreibung eines Kurfürstlichen Kollegialtags an a). Diese Aeußerungen waren jedoch so beschaffen, daß sie bey den meisten andern Höfen keinen Beyfall finden konnten. Vielmehr sezten die übrige Gesandten ihre Versammlungen fort, und die Fürstlichen suchten es selbst zu förmlichen Kollegial-Berathschlagungen zu bringen. Ihr Bestreben war jedoch fruchtlos, und die ganze Thätigkeit der Reichsversammlung beschränkte sich auf unwirksame Besprechungen über

a) Diese in einem Schreiben des Kurbrandenburgischen Komitial-Gesandten an den Kurbraunschweigischen enthaltene Aeußerung, findet man in Fabers Staatskanzley l. c. Seite 726. ꝛc.

über die Verbesserung des Zustands der Reichsfestungen, und über die von Kurmainz, wiewohl nur privatim, geschehene Diktatur einiger Aktenstücke besonders der Vollmacht des neuen Heßendarmstädtischen Gesandten.

§. 31.

Weitere Schiksale des Reichstags im Zwischenreich von 1740.

Alle diese Verwirrungen und Hinderniße der Komitial-Thätigkeit hätten den Reichsvikarien günstige Aussichten für die Durchsezung ihrer Ansprüche eröfnen können, wenn es ihnen selbst bey ihren damaligen politischen Verbindungen ernstlich darum zu thun gewesen wäre, dem Reichstag zu seiner Wirksamkeit zu verhelfen. Neben Kurbrandenburg schienen wenigstens die Kurhöfe Pfalz und Bayern und der mit ihnen verbundene Kurfürst von Kölln sich eben daraus kein groẞes Geschäft machen zu wollen. Desto mehr aber wünschten die Wiederherstellung derselben, Sachsen, Trier, Kurbraunschweig a) und der gesamte Fürstenstand; Sachsen um dar-

 durch

a) Man sehe hievon die auf dem Wahlkonvent geäußerte Gesinnungen der Kurhöfe in Mosers Staatsrecht Tom. VIII. Seite 35.

durch in den Besiz der ihm bestrittenen Vikariatsgewalt auf dem Reichstag zu kommen, die übrigen theils aus Gründen der allgemeinen Wohlfart, theils, was die Fürsten anbelangt, um sich dardurch mehreren Einflus auf die Verfertigung der neuen Wahlkapitulation zu verschaffen. Nun war aber ohne Begünstigung der Vikariatsansprüche die Erfüllung dieses Wunsches nicht zu hoffen, da die Mehrheit der Stimmen in dem Kurfürstlichen Collegio auf der Seite der Reichsvikarien stund. Es schienen daher wirklich, eben so wie im Zwischenreich von 1711. einige Fürsten nicht ungeneigt, diese Ansprüche der Reichsverweser anzuerkennen a). Aber der schon oben erwähnte Vergleich zwischen Bayern und Pfalz wegen gemeinschaftlicher Ausübung des Vikariats war ein neuer Stein des Anstoßes. Die Reichsfürsten fanden darinn eine will-

a) Zum Beweiß dient ein in der Geschichte des Interregni nach K. Karls VI. Tod Tom. II. S. 508. eingerüktes merkwürdiges Rescript des Fürst-Bischofs von Bamberg, worinn es heißt: „Den Herrn Reichsvikariis (Pfalz und „Bayern) könnte das bescheidentliche wohlgemeinte Kompliment wiederholt werden, daß wenn sie nicht zu Ausübung ihres Amts und Würde das Nöthige selbst „vorzukehren und zur Richtigkeit zu bringen bedacht „seyn würden, die übrigen Reichsstände sich mit Kur„sachsen

willkührliche Abänderung der Verordnung der Güldenen Bulle, wollten sich nicht drey statt zwey Reichsvikarien aufdringen lassen, und behaupteten mit Recht, daß zur Gültigkeit dieses Vergleichs eine förmliche Bestätigung des Reichs erforderlich sey. Pfalz und Bayern wollten ihn provisorisch zum Vollzug bringen, konnten aber damit nicht zu Stand kommen. Indessen verließ ein großer Theil der Gesandten den Reichstag, von den Kurfürstlichen giengen verschiedene auf den Wahlkonvent nach Frankfurt, von den Fürstlichen mehrere nach Offenbach, so daß nun die Frage wegen Wiederherstellung der Reichstagsthätigkeit an diesen Orten zur Sprache kam. Aber eben so vergeblich. Die zu Offenbach versammelten Altfürstlichen Gesandten erliesen zwar deßwegen ein Schreiben an den Kurfürsten zu Mainz a). Der Kongreß selbst aber hatte zu

„ sachsen verstehen, und endlich dem nothleidenden Vater„ land in Reichstags- und Reichsverwesungssachen ihres „ Orts auf andere Art zu helfen, die ernstliche Sorge „ würden nehmen müßen. „ Man vergleiche damit die Antwort des Fürstbischofs auf die von den Reichsvikarien wegen Prorogation des Reichstags erlaßene Circularien. Ebend. Tom. I. S. 345. Jenes Rescript steht auch in der Sammlung von Staatsschriften nach K. Karls VI. Tod. Tom. I. S. 1097.

a) Olenschlagers Geschichte des Interregni ꝛc. Tom. II. S. 495. Sammlung. der Staatsschriften ꝛc. T. II. S. 364.

sehr die Eifersucht der Kurhöfe erregt, als daß sich die Wahlgesandten zu Frankfurt in förmliche Korrespondenz mit ihnen einzulassen Lust bezeigt hätten. Ihr Schreiben blieb unbeantwortet, unter dem Vorwand, daß der Wahlkonvent sich nicht in diese Sache mische. Es fingen jedoch bey der bedenklichen Lage des Reichs die Wahlgesandten selbst an, auf Mittel zu denken, wie dem Reichstag seine Thätigkeit wieder gegeben werden könnte. Zuerst verfiel man wieder auf Versammlungen der Stände in Form eines ausserordentlichen Kongreßes, worinn auf den Nothfall Schlüße zu machen, und besonders Mittel zu Wiederbelebung des Reichstags selbst auszudenken wä n. Aber bey Erwägung der Streitigkeiten, welche über die Direktion des Kongresses, die Protokollsführung, Entwerfung der Schlüße 2c. besonders bey Bestimmung der Grenzen zwischen dem Reichsdirektorial- und Vikariatamt entstehen mußten, gab man diesen Plan wieder auf, zumal von einigen ein Kurfürstliches Kollegialdekret zu dessen Legalisirung erfordert wurde, und hielt endlich dafür, daß es das beste seyn würde, der den 15. Nov. 1740. in Regenspurg genommenen Abrede bey denjenigen, welche sich damals entgegengesezt hatten, Gültigkeit zu

ver-

verschaffen a). Aber das gegenseitige Mistrauen, das besonders der Fürstenkongreß zu Offenbach zwischen den Kurfürsten und Fürsten erzeugte und nährte, hinderte die Ausführung jenes Entschlußes, und die Reichsversammlung blieb in ihrer Unthätigkeit, bis die Wahl Kaiser Karls VII. zu Anfang des Jahrs 1742. ihr ein erwünschtes Ende machte.

§. 32.

Im Interregno von 1745.

Indeßen hatten die Reichsvikarien das Uebergewicht der ihnen günstigen Stimmen im Kurfürstenrath dazu benüzt, daß sie das Recht den Reichstag zu prorogiren und unter ihrer Autorität zu halten, in Kaiser Karls VII. Wahlkapitulation Art. XIII. §. 9. sich ausdrüklich zusichern ließen. Man hätte also erwarten können, daß gleich mit dem Tod Kaiser Karls VII. diß Recht von ihnen in Ausübung gebracht, und mithin der Reichstag in diesem Zwischenreich in Thätigkeit erhalten werden würde. Allein die gegründete Einwendungen der Reichsfürsten gegen die Gültigkeit jener Stel-

a) Mosers Staatsrecht Tom. VIII. S. 36.

le, welche schon im Jahr 1742. in den bey dem Kaiser übergebenen Reichsfürstlichen Beschwerden gegen die neue Wahlkapitulation von ihnen angefochten wurde, stunden auch dißmal den Absichten der Reichsvikarien im Weg. Kurmainz ließ, wie in den vorigen Interregnis durch seinen Kanzellisten zu Rath ansagen. Von den Kurfürstlichen Gesandten erschienen der Mainzische, Trierische und Köllnische, von den Fürstlichen alle Anwesenden, den Braunschweig-Wolfenbüttlischen ausgenommen, und gleiches geschah von den Reichsstädtischen Bevollmächtigten. Man nahm die Abrede, die Rathsversammlungen, wie im lezten Zwischenreich, fortzusezen, besonders aber faßte das Fürstliche Kollegium unter der Direktion des Salzburgischen Gesandten den Schluß, nicht nur während des Zwischenreichs in Frankfurt, wohin damals der Reichskonvent verlegt war, versammelt zu bleiben, und mit patriotischem Einverständniß, das Beste ihrer Prinzipalen zu besorgen, in dieser Absicht an den gewöhnlichen Rathstägen ohne vorherige Ansage auf dem Rathhaus zu erscheinen, auch den Kurmainzischen Gesandten zu ersuchen, bey außerordentlichen Vorfällen mündlich durch seine Kanzellisten ansagen, und falls etwas besonders einkommen sollte, es diktiren zu

laßen;

laßen; zugleich hielt sich dieses Kollegium darinn die Freyheit bevor, Kollegialschlüsse zu machen, so oft es die Nothdurft oder eigene Willkühr an Hand geben würde a). Dieser Schluß wurde auch dem Reichsstädtischen Collegio mitgetheilt. Es erklärte aber der Kursächsische Gesandte, so bald er es in Erfahrung brachte, diesem Collegio, wie bey der deutlichen Verordnung der lezten Wahlkapitulation weder er noch einer der übrigen Weltlich-Kurfürstlichen Gesandten, solang die Kontinuation des Reichstags von den Reichsvikarien nicht ausgeschrieben wäre, ein Reichsdirektorium, oder ein Kurfürstlich-Fürstlich und Reichsstädtisches Kollegium anerkennen, mithin auch ihre Konferenzen nicht als rechtmäsige Komitial, sondern blos als Privatversammlungen, und eben so wenig das, was sie beschließen sollten, als förmliche und gültige Conclusa gelten laßen würden; weßwegen er sich zu dem Reichsstädtischen Collegio versehe, daß es sich in nichts einlaßen werde, was den hohen Hh. Reichsvikarien zu einigem Præjudiz und Mißfallen gereichen würde.„ Uebrigens erschienen auch der Kurbrandenburgische und Kurbraunschweigische Gesandte in den Reichs-

a) Der Schluß steht in Thucelii Act. Comit. d. anno. 1745. Seite 790.

Reichsversammlungen. Der Salzburgische, in dessen Quartier die Fürstlichen ihre Privatkonferenzen hielten, wurde von dem neuen Erzbischof zwar in seinem Posten bestätiget, aber mit keiner Vollmacht versehen. In den Reichsversammlungen selbst beschlos man außer den Komitialferien, welche bis zu Wiederbesezung des Kaiserlichen Throns verlängert wurden, lediglich nichts, indem man selbst für bedenklich hielt, nach dem Verlangen des Kurmainzischen Hofs, welcher über Neutralitätswidrige Französische Unternehmungen in den Kurlanden zu klagen hatte, dem Französischen Minister eine gemeinsame Vorstellung von Reichs wegen zu machen, und sich deßwegen blos verabredete, daß diese Angelegenheit von einzelnen Gesandten gedachtem Minister empfohlen werden sollte. Es konnten jedoch auch die Reichsvikarien auf keine Weise zum Besiz des ihnen durch die Wahlkapitulation zugestandenen Rechts gelangen, wiewol sie sich in dieser Absicht alle Mühe gaben, jenen Reichsversammlungen Hinderniße entgegen zu sezen, ja selbst bey dem Magistrat zu Frankfurt, als er den Römer zu den Wahlverhandlungen einraumen mußte, es dahin brachten, daß er zu Fortsezung der Reichsversammlungen ein anderes Quartier zu verschaffen Anstand nahm,

und erst durch ernstliche Masregeln des Fürstlichen Collegii dazu bewogen werden mußte a).

§. 33.

Allgemeine Bemerkungen über diese Streitigkeiten.

Wenn man die Meinungen und Grundsäze vergleicht, welche die Reichsstände über die Fortdauer des Reichstags in diesen 3. Zwischenreichen theils einzeln theils in Corpore aufgestellt haben; so zeigen sich so viele Verschiedenheiten und Widersprüche, oft in den Gesinnungen eines und eben desselben Reichsstands, daß man sich vergeblich bemühen würde, sie zu vereinigen, oder feste Grundsäze zu Beurtheilung und Entscheidung der Sache daraus herzuleiten. Die Ursache dieser Verschiedenheit lag theils in den unterschiedenen in gewissem Maase willkührlichen Bestimmungen des Begrifs von einem Reichstag, theils in den so leicht veränderlichen politischen Verhältnißen der Reichsstände, theils endlich in den Streitigkeiten über die Form der Reichsversammlungen während eines Zwischenreichs, und die Vorrechte einzelner Reichsfürsten in Ansehung derselben, wie denn besonders leztere mit der strittigen

a) Thucelius l. c. Seite 780. ꝛc.

tigen Frage über Fortdauer oder Erlöschung des Reichstags selbst so sehr verflochten worden sind, daß ungeachtet der Ungleichartigkeit beyder Gegenstände die Verschiedenheit der Meinungen von der Existenz eines gesezgebenden Corporis bey erledigtem Kaiserthron hauptsächlich von jenen Streitigkeiten über die Form desselben sich herschrieb. Es sind jedoch bey Prüfung der Sache beiderley Gegenstände wohl zu unterscheiden, daher auch in gegenwärtiger Abhandlung der Untersuchung von der Existenz oder Fortdauer des Reichstags bey einem eintrettenden Zwischenreich, und von dem Umfang seiner Gewalt, erst die davon abhängige Frage von der Form solcher Komitialberathschlagungen folgen wird.

§. 34.

Dreyerley Meynungen von Fortdauer oder Erlöschung des Reichstags bey einem entstehenden Zwischenreich.

Die Frage von Fortdauer oder Erlöschung des Reichstags und seiner Aktivität nach Erledigung des Kaiserlichen Throns a) hat dreyerley Meinun-

a) Es wird zwar hier vorausgesezt, daß der Reichstag zur Zeit der Erledignng des Kaiserl. Throns versammelt sey. Aber

Meinungen erzeugt, und ist demnach auch nach dreyerley Rüksichten zu untersuchen. Einige sehen nemlich den Reichstag auf diesen Fall als ganz erloschen, mithin auch die Versammlung der Stände als aufgehoben an, andere halten dafür, daß er zwar dem Wesen nach fortdaure, aber solang keine allgemein verbindliche Schlüße machen könne, bis von dem neuerwählten Kaiser, oder nach einigen von den Reichsvikarien, ein Principal-Commissarius ernannt und bevollmächtiget, und der Reichstag von demselben wieder eröfnet worden sey, andere endlich glauben, daß die Reichsversammlung als eine für sich bestehende moralische Person, oder wie sie auch genannt wird, als ein Corpus statisticum ohne Mitwirkung des Reichsoberhaupts oder der seine Rechte sich anmaßenden Reichsvikarien in Thätigkeit bleiben, und verbindliche Schlüße faßen könne. Jede dieser Meinungen hat ihre Verfechter, hat Gründe für und wider sich; keine derselben ist aber bis

Aber auch auf den Fall, daß bey einem entstehenden Zwischenreich kein Reichstag vorhanden wäre, müßen in Hinsicht auf eine erst auszuschreibende Versammlung der Stände eben die Grundsäze von ihrer Existenz, Gewalt und Form statt finden, welche hier von der Fortdauer und Aktivität des schon versammelten Reichstags aufgestellt werden, in sofern sie sich anders bey der Verschiedenheit der Fälle darauf anwenden lassen.

bis jezo wie aus der Geschichte der 3. lezten Zwischenreiche erhellt, zu einem allgemein anerkannten Grundsaz der Reichsverfassung erhoben worden.

§. 35.

Was ist der Reichstag?

Um den innern Gehalt dieser Meinungen prüfen zu können, und zugleich Wortstreit und Verwirrungen auszuweichen, muß man von Bestimmung des Begrifs eines deutschen Reichstags ausgehen. Im ursprünglichen und eigentlichen Verstand ist er eine vom Reichsoberhaupt zusammenberufene allgemeine Versammlung der deutschen Reichsstände, um sich mit ihnen über das Gemeine Beste zu berathschlagen und Schlüsse zu faßen. Die Rechte, welche dabey dem Kaiser zukommen, sind, wie schon im vorigen Abschnitt ausgeführt worden ist, von der Art, daß er einen wesentlichen Bestandtheil des Reichstags ausmacht. Seine Zusammenberufung gibt ihm das Daseyn, seine Genehmigung den Schlüßen der Stände gesezliche Kraft. Mit seinem Tod oder Abgang verschwindet die Form des Reichstags, welche der Geist der Verfassung zu seinem Wesen erfordert, und das Band wird aufgelößt,

lößt, wodurch hier Kaiser und Stände in Einen Körper vereiniget sind. Bleibt man demnach bey diesem eingeschränkten Begrif vom Reichstag stehen; so ist der Streit gleich dahin entschieden, daß die Erledigung des Kaiserlichen Throns auch die Aufhebung der Komitien nach sich ziehe, und sie erst durch Zusammenberufung oder förmliche Prorogation entweder von den Reichsvikarien, falls ihnen diß Recht zugestanden würde, oder von dem neu ernannten Kaiser wieder erneuert werden müssen. Damit aber ist freylich der Hauptgegenstand des Streits nicht gehoben. Denn vorausgesezt, was nicht zu läugnen ist, daß das deutsche Reich auch in einem Interregno, soweit es die Natur der geschehenen Veränderung zuläßt, bey seiner gesezmäßigen Verfaßung bleibe, und, wie zuvor, einen einzigen Staatskörper bilde, muß nothwendig eine oberste Gewalt im Reich vorhanden seyn, welcher die Sorge für die allgemeine Wohlfarth und die Behandlung unaufschieblicher Reichsangelegenheiten zukommt. Niemand kann und wird es bezweifeln, daß nur die Reichsstände hiezu verpflichtet und berechtiget seyen; sie, die schon bey beseztem Kaiserthron einen so wichtigen Antheil an der gesezgebenden Gewalt haben, die als Landesherrn

schon über einen Theil Deutschlands herrschen, und unabhängig von allem Einfluß ihrer Unterthanen in Reichssachen allein dem Reich oder deßen Stellvertrettern Gehorsam und Rechenschaft von ihren Handlungen schuldig sind. Die provisorische Ausübung aller Majestätsrechte, wozu die Reichsvikarien nach Gesezen und Herkommen nicht befugt sind, kann daher nur dem ganzen Korpus der Reichsstände zustehen. Ihre in dieser Absicht veranstaltete Versammlungen sind nicht als blose Privat-Konvente anzusehen, sondern geschehen im Namen und von wegen des Reichs, und haben also den Karakter wahrer Reichsversammlungen, man mag ihnen nun den Namen der Komitien beylegen oder nicht. Die Benennung an sich ist hier willkührlich, nicht aber wenn man darauf Urtheile bauen, wenn man daraus Folgerungen ziehen will, wo es darauf ankommt, zu bestimmen, ob und in wie fern dieses Korpus bey einem eintrettenden Zwischenreich für sich bestehen, unter den verfaßungsmäsigen Modificationen sich berathschlagen und Schlüße fassen, und auf diese Art der bey dem Absterben des Kaisers versammelte Reichstag, wiewol *in* veränderter Form, in fortdaurender Thätigkeit bleiben könne. Nur unter diesem Gesichtspunkt

werde

werde ich die oben erwähnte dreyerley Meinungen untersuchen, und nach Aeußerung der meinigen jedem überlaßen, ob er der Reichsversammlung während eines Interregni die Benennung eines Reichstags, (und zwar, wie ich glaube, mit Recht) beylegen wolle, oder nicht.

§. 36.

Ob der Reichstag mit dem Tod oder sonstigen Abgang des Kaisers erlösche.

Die Meinung derjenigen, welche zum Daseyn des Reichstags, auch das Daseyn eines Reichsoberhaupts erfordern, und jenen von dem Augenblik der Throns-Erledigung an für getrennt halten, gründet sich auf den im vorigen §. angegebenen eingeschränkten Begrif der Komitien, und ist sowohl von einzelnen Reichsfürsten (§. 29 — 32.) als auch besonders vom Kaiserlichen Hof mehrmalen aufgestellt und behauptet worden. a) Die Reichsvikarien und Kurbrandenburg hegten aus bereits bekannten Gründen gleiche Gesinnungen, wie dann besonders jene schon 1711. verlangten, daß der Kurmainzische Directorial-Gesandte sich aufs neue bey ihnen legitimiren sollte; b) was sie doch nur unter

a) Siehe oben §. 29. besonders die Note a.

b) Mosers Staatsrecht T. VIII. S. 12.

Voraussezung der gänzlichen Erlöschung des Reichstags zu begehren befugt waren. Es stehen jedoch dieser Meinung von Erlöschung der Komitien wichtige, meinen Urtheil nach unwiderlegliche, Gründe entgegen. Nicht nur die Fassung der Kapitulationen und nachgefolgter K. Kommißionsdekrete reden der Fortdauer des Reichstags bey einem Thronveränderungsfall das Wort, a) sondern sie wurde auch von dem größten Theil der Reichsstände in den 3. lezten Zwischenreichen behauptet. Denn indem diese ihre

a) In Kaiser Karls VI. Wahlkapitulation heißt es Art. 13. §. 1. „Wenn dermaleins die Comitia cessiren sollten, wollen wir wenigstens alle 10. Jahr — einen allgemeinen Reichstag halten„ woraus erhellt, daß man zu der Zeit, als der Artikel der Kapitulation als Vorschrift für den künftigen Kaiser eingerükt wurde, das heißt, im Zwischenreich selbst den Reichstag nicht für erloschen ansah. Damit stimmt auch die Fassung des für die Reichsvikarien so günstigen Art. XIII. §. 9. der Wahlkapitulation überein, der die Worte enthält: „Und da nach Absterben eines Kaisers, den Reichsvikarien die Ausschreib- und Haltung eines Reichstags, oder da dergleichen schon vorhanden, die Kontinuirung desselben statt eines Römischen Kaisers zukommt,“ indem sie offenbar voraussezen, daß auf den Tod des Kaisers keine Trennung des schon bestehenden Reichstags erfolge. Wie denn auch auf gleiche Weise das Legitimationsdekret Kaiser Karls VII. für seinen Principal-Commissarius nur von Reassumirung des Reichstags, und nichts, wie das von Kaiser Karl VI., von dessen Erlöschung erwähnte. Thuc. Act. Com. l. c. S. 780.

ihre Versammlungen und Berathschlagungen in Reichsangelegenheiten fortsezten, stimmten sie besonders darinn überein, daß ihr Corpus durch den Tod des Kaisers keineswegs getrennt worden sey, und wenn gleich die Wirksamkeit ihrer Versammlungen durch die Streitigkeiten über die Form gehemmt würden, die Herstellung derselben doch nur von ihrer kollegialischen Uebereinkunft abhänge. In gewißem Maase hat also wenigstens die Mehrheit der Reichsständischen Stimmen für die Fortdauer des Reichstags als derjenigen Versammlung entschieden, welche in einem Zwischenreich das Recht der gesezgebenden Gewalt auszuüben hat. Es laßen sich aber auch noch Gründe für ein wirkliches diese Fortdauer bestätigendes Herkommen anführen. Denn so bleiben die Vollmachten aller bey beseztem Kaiser-Thron legitimirten Gesandten, welche mit Erlöschung des Reichstags nothwendig erlöschen müßten, in ihrer Gültigkeit, und weder während des Interregni noch bey Ernennung eines neuen Kaiserlichen Principalcommissarius und förmlicher Wiederherstellung des Reichstags wird eine neue Legitimation der Gesandten erfordert. Zwar könnte man einwenden, daß diese um deßwillen überflüßig wäre, weil sich die Gesandten, das

Reichsdirektorium ausgenommen, nicht bey dem Kaiserlichen Principalcommissarius sondern bey dem gesammten Corpore der Reichsstände mittelst Uebergebung ihrer Vollmachten an das Reichsdirektorium zu legitimiren pflegen. Allein eben diß dient auf der andern Seite zum Beweis, daß die Reichsstände auf den Komitien ein für sich bestehendes Korpus ausmachen, und demnach der Tod des Kaisers (dessen Gewalt ohnehin nach einmal angefangenen Komitialberathschlagungen erst denn eintritt, wenn ein gemeinschaftlicher Schluß gefaßt, und ihm in einem Reichsgutachten vorgelegt worden ist) dasselbe um so weniger wider ihren Willen auflösen könne, als selbst der Kaiser kraft der Wahlkapitulation a) die Zusammenberufung eines Reichstags den Ständen auf ihr Verlangen nicht zu verweigern befugt ist. Wie sie denn ehmals unter Kaiser Wenzel selbst ohne sein Zuthun und wider seinen Willen sich in Form eines Reichstags versammelt haben b). Als ein weiterer analogischer Grund kommt noch hinzu, daß das Daseyn untergeordneter von Kaiser und Reich ge-

a) Art. XIII. §. 1.

b) S. die in Obrechts Apparatu Juris publici herausgekommene Depositionsakten Kaiser Wenzels S. 29. flgg.

gemeinschaftlich ernannter Corporum, als des Reichsregiments, der Reichsdeputationen, besonders der Reichskammergerichtsvisitationen niemalen von der Existenz des Kaisers abhängig war, besonders aber das Reichsregiment und die Deputationen, welche den Reichstag im Kleinen vorstellten, mit dem Abgang des Kaisers nie als aufgehoben angesehen worden sind a). Da nun die Regel gilt, daß jede delegirte oder übertragene Gewalt nur solang als das Daseyn des Delegaten dauert; so muß auch in gegenwärtigem Fall die fortdaurende Existenz desjenigen Korporis, wovon jene Reichsdeputationen abhiengen, dasselbe sey nun wirklich versammelt und in Thätigkeit oder nicht, nach einer nothwendigen Folge angenommen werden b). Bey Vergleichung aller dieser Umstände und Gründe kann ich mich nicht

a) Von der Reichsdeputation, welche 1657. bey Ferdinand III. Tod versammelt war, ist diß schon oben (§. 22.) bemerkt worden.

b) Dieses lezte Argument ist jedoch nur gegen diejenige gültig, welche von einem Reichstag bey erledigtem Kaiserthron gar nichts wissen wollen, nicht aber gegen solche, die blos die Erlöschung der unter dem abgekommenen Kaiser gehaltenen Komitien behaupten, ohne dardurch jede Art von Reichsversammlung während eines Zwischenreichs auszuschließen.

überzeugen, daß jemand wohl im Ernst die Erlöschung des Reichstags mit dem Abgang des Kaisers behaupten werde.

§. 37.

Ob die Thätigkeit des Reichstags bey Entstehung eines Zwischenreichs unterbrochen werde?

Schwieriger scheint die Frage, ob bey Entstehung eines Zwischenreichs und bis zu Erwählung eines neuen Kaisers die Thätigkeit des Reichstags unterbrochen werde, oder ob und unter welchen Bedingungen sie fortdauren könne? Man weis schon aus dem vorhergehenden, wie getheilt die Meinungen hierüber waren. In dem Interregno von 1711., wo das Intereße der Reichsstände durch den Krieg mit Frankreich mehr vereiniget, und auf Einen Zwek gerichtet war, neigte sich alles beynahe dahin, den Reichstag in seine volle Thätigkeit zu sezen, und ohne den Streit über die Vikariats-Gerechtsame, der selbst auch seiner Entscheidung zum Vortheil der Reichsverweser nahe war, würde ohne Zweifel der Grundsaz von deßen Aktivität unwidersprechlich fest gestellt worden seyn. Bekanntlich wurde aber weder im Zwischenreich von 1711. noch weniger

weniger in den beiden folgenden etwas entschieden, ungeachtet die für die Reichsvikarien vortheilhafte Stelle in Karls VII. Wahlkapitulation dißfalls näheres Ziel und Maas gab. Wenn man annehmen dürfte, daß das Recht der Reichsvikarien, den Reichstag unter ihrer Autorität zu halten, unbestritten, und die gesezliche Verbindlichkeit jener Stelle der Wahlkapitulation allgemein anerkannt sey; so wäre alsdenn freylich kein Zweifel mehr, daß der Reichstag auch in einem Zwischenreich jedoch immer unter den in der Folge (§. 40. 41.) näher bestimmten Einschränkungen zu seiner vollen Thätigkeit gelangen könne. Derzeit findet aber nicht nur eine solche Voraussezung nicht statt, sondern wenn es auch wäre, so folgt daraus noch nicht, daß die Komitialaktivität von der Willkühr und förmlichen Prorogation der Reichsverweser, wie diese behaupten, abhängig, oder gerade die nach ihren Wünschen gebildete Organisation der Reichsversammlung eine nothwendige Bedingung ihrer Thätigkeit sey.

Es kommt hier auf die Bestimmung der zwey Fragen an, erstens: ob durch Erledigung des Kaiserlichen Throns der Gang der Komitialverhandlungen dergestalt unterbrochen werde, daß

er ohne eine förmliche Erneurung oder Prorogation des Reichstags nicht wiederhergestellt werden kann, oder ob diese Unterbrechung blos so anzusehen sey, daß zwar die Thätigkeit der Reichsversammlung dardurch gehemmt wird, bey gehobener Ursache aber dieselbe sogleich auf eben die Art wieder erwacht, wie es bey Hebung jedes andern äußern Hindernißes z. B. des bekannten Grafenzwists geschieht oder geschehen ist?

Sodann zweytens: wie weit in dem einen oder andern Fall die Gewalt der versammelten Reichsstände in Hinsicht auf interimistische Hebung dieses Hindernißes gehen könne?

§. 38.

Zur Fortdauer des Reichstags in einem Zwischenreich ist keine förmliche Prorogation nöthig.

Was die erste Frage anbelangt; so scheinen zwar die Gesinnungen der meisten und selbst derjenigen Reichsstände, welche eine gänzliche Erlöschung des Reichstags niemalen einräumen wollten, und unter diesen Umständen auch der bisherige Gebrauch für die Nothwendigkeit einer förmlichen Erneurung desselben entschieden zu haben. Denn nichts davon zu gedenken, daß in

dem

dem Zwischenreich von 1711., wo die Meinung von wirklicher Erlöschung des Reichstags noch mehrern Beyfall fand, daß, sage ich, in diesem Zwischenreich nach Erwählung Karls VI. die Kurfürstlichen Gesandten, in einer den 4. Febr. 1712. gehaltenen Kollegialversammlung, wie zu einem neuen Reichstag ihre Einwilligung zu Fortsezung des bisherigen ertheilten a); So beweisen insbesondere die Verhandlungen des Interregni von 1740., daß die Meinung von der Nothwendigkeit einer förmlichen Prorogation noch allgemein war. Die Kurfürsten von Pfalz und Bayern, welche nach errichtetem Vergleich wegen gemeinschaftlicher Führung des Reichsvikariats allem aufboten, was zu Durchsezung ihrer Ansprüche dienen konnte, hatten besonders die Reichsfürsten dardurch auf ihre Seite zu bringen gesucht, daß sie in eigenen an sie erlassenen Circularien unter Beystimmung von Kursachsen auf die Fortsezung des Reichstags antrugen, und sich darinn ihren Beifall versprachen. Unter den Antworten, welche sie hierauf erhielten, zeichnete sich besonders ein Schreiben des Fürst

Bischofs

a) Moser von den Kaiserl. Regierungs-Rechten im III. Anhang Seite 783. Eben diß geschah auch in den folgenden Zwischenreichen.

Bischofs von Bamberg aus, woraus die hieher gehörige Stelle hier einzurüken nicht unzwekmäßig seyn dürfte a). Man ersieht daraus, daß dieser

a) „Wir seyn übrigens„ heißt es darinn, „des Dafürhaltens, daß die Activitæt des förmlichen Reichstags herzustellen, wegen verschiedener Vorfallenheiten, und deren geschwinder Communication, auch in Betracht der gemeinen Weltläuften sowohl, als des innerlichen Ruhestandes des Vaterlandes, nöthig sey. Also seyn wir der weitern Meynung, daß, solche in Gang gehörig zu sezen, dermalen um so leichter seyn därfte, als ohnehin deren Reichsständen Gesandtschaften noch fort zu Regenspurg versammelt sind, wann zumal der Prorogation und anderer Umstände halber, welche in der That abermalen einen ganz neuen Vorfall in dem Reich darstellen, deren Reichsständen erforderliche Einwilligung, welche auch ein regierender Kaiser bey Reichstags-Ausschreibungen und deren Translocation eben so wenig, als in andern neuen, oder nicht ordentlich eingeführten Dingen umgehen kan, anforderist würde angesucht werden, welchemnächst wir an deren Beystimmung um soweniger zweiffeln, als die Reichs-Mitstände die Gemeinnüzlichkeit in Beförderung deren Reichsgeschäften und zugleich den allgemeinen betrübten - Nothstand des Vaterlands unschwehr erkennen würden, wo sodann auch ratione modi, indeme man bereits ohnehin gut gefunden hat, allgemein beysammen zu bleiben, eine Auskunft sich gar wohl würde finden laßen, wenn die Hh. Reichs-Vicarii bey ihren abgemeßenen Rechten, wie Chur-Mainz bey Ausübung seines Directorialamts, die Chur- und Fürstliche Reichs-Collegia aber in guter Einverständnis sich, oder seines Orts und unter sich selbsten zu halten gemeynt seyn werden.„ Olenschlagers Geschichte des Interregni nach Karls VI. Tod. T. I. Seite 345.

dieser Fürst zu Wiederherstellung der Reichstags-Aktivität eine förmliche Prorogation mit Einwilligung der Stände, wie bey Ausschreibung eines neuen Reichstags, für nothwendig hielt. Die Kurfürsten waren zwar mit diesem Schritt der Reichsvikarien nicht zufrieden. Indem sie übrigens behaupteten, daß selbst nach der beständigen Wahlkapitulation die Reichsfürsten auf das Recht ihre Miteinwilligung zu Haltung oder Prorogation des Reichstags zu geben, keinen Anspruch machen könnten, kamen sie doch darinn mit ihnen überein, daß zur Fortdauer des Reichstags eine förmliche Prorogation mithin dazu so gut als zu Ausschreibung eines neuen Konvents der Kurfürstliche Konsens erfordert werde a). Ich kan mich übrigens meines Orts von der Richtigkeit dieser Behauptung nicht überzeugen. So natürlich es an sich ist, daß die Kurfürsten zumal bey der Verschiedenheit der Meinungen von Fortdauer oder Unterbrechung des Reichstags ihr Miteinwilligungs-Recht zu Haltung eines Reichstags durch den Nichtgebrauch nicht auf die Spize stellen, vielmehr im Zweifel es eher ausdehnen als einschränken lassen wollten; so fließt doch daraus die Nothwendigkeit einer

a) Moser von den Kaiserl. Regierungs-Rechten III. Anhang Seite 789.

einer Prorogation und der Kurfürstlichen Einwilligung eben so wenig, als die Reichsstände selbst nach der Mehrheit der Stimmen die Trennung eines auf die gehörige Art ausgeschriebenen Reichstags wider seinen Willen dem Reichsoberhaupt abzunöthigen ermächtiget sind. Es läßt sich wie zum Theil in dem vorlezten §. schon ausgeführt worden ist, kein hinlänglicher Grund denken, warum der Tod oder Abgang des Kaisers, von dessen Willen die Ausschreibung und Dauer der Reichsversammlung so wie die Trennung derselben wenigstens nicht allein abhängt, eine solche Veränderung bewürken solle, welche eine förmliche Erneurung nothwendig machte. Erneurung und Prorogation des Reichstags sind aber dem Wesen nach einerley, da leztere voraussezt, daß er zu Ende gehe, mithin ohne sie nicht fortdauren würde. Diß kann nun von dem gegenwärtigen immerwährenden Reichstag bey einem entstehenden Interregno schwehrlich mit Grund behauptet werden. Noch ist zwar kein Reichsgesez vorhanden, welches die beständige Dauer des Reichstags verordnet. Wäre diß, so würde ohnehin weder der Fall einer Prorogation noch Erlöschung der Komitien mit Erledigung des Kaiserthrons je wieder eintretten können, und höchstens, falls man

man auch die Unterbrechung ihrer Thätigkeit annehmen wollte, zu Wiederherstellung derselben ein neu bevollmächtigter Principal-Commissarius vonnöthen seyn. Indessen kan man auch beym Mangel einer solchen ausdrüklichen Verordnung mit Grund annehmen, daß nicht nur eine stillschweigende Einwilligung des Reichs zu einem immerwährenden Reichstag vorhanden sey, sondern selbst ohne dieselbe nach der jezigen Verfassung, kraft deren die Dauer so wenig als die Ausschreibung der Komitien einseitiger Willkühr überlassen ist, die Trennung derselben kein Werk des Zufalls seyn, noch vor Erledigung aller darauf angebrachten Gegenstände ohne einen förmlichen Schluß des Kaisers und Reichs erfolgen könne. Wenn daher selbst das Korpus der Reichsstände in einem Zwischenreich sich verabredete aus einander zu gehen; so würde dieser Schluß nur auf die Zeit des Zwischenreichs wirken, und ohne Beystimmung des künftigen Kaisers nicht eine fortdaurende Gültigkeit haben. Die Erledigung des Kaiserlichen Throns zieht demnach weder Trennung der Reichsversammlung nach sich, noch gänzliche Unterbrechung ihrer Berathschlagungen bis zu dessen Wiederbesezung, sondern blos Aufschub ihrer Thätigkeit bis zu Herstellung der gesezmäßi-

gen

gen Form der Reichsversammlung, wo sofort jene augenbliklich von selbst wiederkehrt. Eigentlich gehört also nichts dazu, als die Bevollmächtigung eines Principal-Commissarius von dem neuerwählten Kaiser, oder während des Zwischenreichs Hebung desjenigen Hindernißes, welches etwa der interimistischen Organisation des Reichskonvents entgegen steht, so daß in einem wie in dem andern Fall jene Herstellung der gesezmäßigen Form der Berathschlagungen allein nothwendige Bedingung der Komitial-Thätigkeit ist.

§. 39.

Ob die versammelten Stände allein, und ohne ein Reichs- oder stellvertrettendes Oberhaupt verbindliche Schlüße fassen können?

Wie aber, wenn sich die Herstellung dieser Form, und die Wahl eines neuen Kaisers verzögert? Wenn besonders bey dem Streit über die Grenzen der Vikariatsrechte die Reichsversammlung während eines Zwischenreichs noch keine bestimmte allgemein anerkannte Organisation hat, und doch das Wohl des Reichs Verfügungen der gesezgebenden Gewalt erfordert? Sollte dann nichts desto weniger bis zu Hebung jenes Hinder-

dernißes die Komitialaktivität ganz gelähmt seyn? oder sollten nicht vielmehr die Reichsstände als ein für sich bestehendes Korpus ohne stellvertrettende Leitung der Reichsvikarien sich versammeln, und innerhalb der durch Geseze, Herkommen und Verfassung gesezten Schranken thätig seyn können?

Daß die höchste Gewalt in Wahlreichen während des Interregni unter gewißen den Gesezen und dem Geist der Verfassung gemässen Modificationen an die Repräsentanten der Nation oder die zur Mitausübung der Majestätsrechte ernannten Stände zurükfallen müße, wenn anders keine Anarchie entstehen solle, ist bereits ausgeführt worden (§. 2. 14. 19—23.). Wenn nun gleich die deutschen Reichsstände nicht im wahren Sinn Repräsentanten der Nation sind; (§. 19.) so kann man doch nicht läugnen, daß sie als Corpus betrachtet, das Reich in demjenigen Verstand vorstellen, wie er im Gegensaz gegen das Oberhaupt desselben in den Gesezen genommen wird. In sofern fallen ihnen also bey Erledigung des Kaiserthrons alle diejenigen Majestätsrechte ausschließend zu, deren Ausübung Ruhe, Ordnung, öffentliche Sicherheit, und überhaupt die Erhaltung des gesellschaftlichen Bandes erfordert. Ist auch ein Theil davon zum gemei-

nen Besten einem oder mehrern einzelnen Reichsgliedern übertragen; so bleibt doch in den nicht ausgenommenen Fällen immer die Regel, daß die Stände auf dem Reichstag, wo sie als ein für sich bestehendes, durch den Verlust des Kaisers nicht aufgelößtes Korpus versammelt sind, diese Majestätsrechte provisorisch ausüben können. Gleiche Grundsäze äußerte schon in dem Zwischenreich von 1711. der Kurmainzische Gesandte, als er auf die Fortsezung der Reichsständischen Versammlungen antrug. „Man habe, sagte er, für höchst„nöthig erachtet, die Comitia etiam deficiente „capite in statu quo zu lassen, und ungeachtet „die forma Comitiorum & Consultationum „publicarum deficiente Imperii capite cessire, „dennoch die Communication der Stände des „gesammten Reichs — um so mehr zu conti„nuiren, als das *Imperium conjunctim & col„lective sumtum* an des *manquir*enden Haupts „Stelle trette, und zur allgemeinen Wohlfarth „alles mitanzugehen verpflichtet wäre a).„

Die Akten von den lezten Zwischenreichen beweisen, daß auch die übrigen Reichsstände, welche durch kein besonderes Intereße auf die entgegengesezte Seite geleitet wurden, mit diesen Grundsäzen

a) Thucl. Act. Comit. d. a. 1745. Seite 758.

säzen übereinstimmten (§. 29. — 32.). Ja es äußerten selbst noch auf dem für die Vikariate so vortheilhaft ausgefallenen Wahlkonvent nach Kaiser Karls VI. Tod einige der Kurfürstlichen Gesandten, daß die Komitialaktivität während des Zwischenreichs allein von der Uebereinkunft der Höfe abhänge, und kein Principal-Commissarius der Reichsvikarien von ihnen anerkannt werden würde a). Nach diesen mit ächten staatsrechtlichen Grundsäzen übereinstimmenden Gesinnungen des größten Theils der Reichsstände kann also die Versammlung derselben als ein für sich bestehendes das Reich vertrettendes Korpus unabhängig von dem Daseyn eines Reichsoberhaupts oder von dem Willen und der Mitwirkung der Reichsvikarien, solang die Grenzen ihrer Gewalt noch bestritten sind, allerdings thätig seyn, wenn sie sich die Hände durch einen ausdrüklichen widrigen Schluß nicht selbst bindet; ja noch mehr, die Sorge für die allgemeine Wohlfarth, welche gemeiniglich in einem Zwischenreich mehrern Gefahren ausgesezt ist, scheint sie sogar zur Thätigkeit mittelst Fortsezung der Komitial-Berathschlagungen zu verpflichten. Weil aber bereits im

a) Siehe die Wahltagsakten in Mosers Kaiserl. Regierungs-Rechten III. Anhang S. 789.

zweyten Abschnitt der Reichsversammlung die unbedingte Ausübung der gesezgebenden Gewalt während eines Zwischenreichs abgesprochen worden ist; so fragt sich nun, wie weit sie in ihrer Thätigkeit gehen, und unter welchen Bedingungen sie verbindliche Schlüße fassen könne? a).

§. 40.

Die Thätigkeit der Reichsversammlung im Zwischenreich ist blos auf provisorische Verfügungen eingeschränkt.

Unter Voraussezung der im vorigen Abschnitt aufgestellten Grundsäze wird es so schwer nicht seyn, im allgemeinen die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher die Reichsstände zur Thätigkeit und wirklichen Ausübung der gesezgebenden Gewalt im Zwischenreich berechtiget sind. Entweder können die Gegenstände derselben so dringend seyn, daß das Wohl des Reichs ihren Aufschub bis zur Wahl eines neuen Oberhaupts nicht verstattet, oder sie bedärfen zwar keine

a) Man sehe übrigens über diese Materie einen während des Interregni von 1740. ans Licht getrettenen Aufsaz von der Komitial-Aktivität im Interregno in Selectis Jur. Publ. III. Theil 10. Kapit.

keine schleunige Verfügungen, die versammelten Stände wollen sie aber wenigstens durch ordnungsmäsige Berathschlagung und Schlußfassung im Zwischenreich dergestalt zur Erledigung vorbereiten, daß sie nach Wiederbesezung des Kaiserlichen Throns gleich die Bestätigung des Reichsoberhaupts erhalten, und zum förmlichen Reichsschluß erhoben werden können. So wenig man zweifeln wird, daß Fälle der ersten Art in einem Zwischenreich mehr als zu jeder andern Zeit eintretten; so gewis ist es, daß durch die den Reichsvikarien in der Güldenen Bulle zuerkannte Reichsverwesung dafür nicht hinlänglich gesorgt ist. Zwar scheint die denselben provisorisch übertragene oberstrichterliche Gewalt des Kaisers im allgemeinen alle Rechte in sich zu begreifen, deren Ausübung die Handhabung der innern Ruhe Ordnung und gesezmäßigen Verfassung des Reichs zum Zwek hat. Allein zu geschweigen, daß heut zu Tag der oberstrichterlichen Gewalt in Fällen, wo es besonders die Person der Reichsfürsten gilt, z. B. bey Achts-Erklärungen, selbst bey besez-tem Kaiserthron die Hände gebunden sind; so müßen ja ohnehin alle Angelegenheiten, in welchen es das Reich mit auswärtigen Staaten zu thun, und entweder neue Verbindlichkeiten auf

sich zu nehmen, oder bereits bestehende ohne Verzug zu erfüllen hat, auch bey Anerkennung der Vikariatsansprüche im weitesten Umfang vor die Reichsversammlung gebracht, und von dem ganzen gesezgebenden Korpus der Stände verhandelt werden. Wie denn auch noch Fälle vorkommen können, ohne deren provisorische Erledigung der gesezmäsige Gang der deutschen Staatsmaschine im Ganzen oder einzelnen Theilen stoken würde a). So oft also einer dieser Fälle eintritt, muß die vorläufige gesezliche Bestimmung desselben den versammelten Reichsständen zustehen. Hieher gehören, ausser den zur innern Staatsverwaltung gehörigen Angelegenheiten, hauptsächlich Pflicht und Befugnis der Reichsstände, das Reich und dessen System gegen auswärtige Feinde zu schüzen, und zu dem Ende nach Erforderniß der Umstände, Krieg, Frieden und

a) Von dieser Art waren die Streitigkeiten über den schon mehrmalen erwähnten Vergleich der Kurhäuser Pfalz und Bayern von 1724. wegen gemeinschaftlicher Ausübung des Vikariats, welcher bey der Weigerung der Reichsstände, ihn ohne förmliche Genehmigung des Reichs anzuerkennen, in den Zwischenreichen von 1740 und 1745. eine Hemmung der Gerechtigkeits-Pflege veranlaßte, mithin zu Hebung dieses für die öffentliche Ordnung so gefährlichen Stillstands eine schleunige wenigstens provisorische Verfügung der Reichsversammlung erforderte.

und Bündniße zu schließen. So klar diß an sich ist; so schwer muß es in einzelnen Fällen seyn, die Grenzen dieses Rechts und die Befugnis der Reichsstände bey deßen Ausübung zu bestimmen. So scheint es zwar nach den angenommenen Grundsäzen ausgemacht zu seyn, daß die Reichsversammlung im Zwischenreich weder einen Offensiv-Krieg beschließen, noch ein Bündnis eingehen dürfe, welches das Reich zu Führung eines Offensiv-Kriegs nöthigen könnte; daß es eben so wenig in ihrer Macht stehe, ohne augenscheinliche Noth und Gefahr größern Verlusts bey längerem Verzug, Frieden zu machen. Allein wie schwehr hält es nicht in manchen Fällen, die Frage von Angrif und Vertheidigung bey Entstehung eines Krieges zuverläßig zu beantworten? Wie schwer, bey Schließung des Friedens die Gefahr oder den Verlust zu berechnen, welche die Fortsezung des Kriegs besorgen ließe? Freylich muß die Beurtheilung der Nothwendigkeit eines schleunigen Entschlusses immer den Reichsständen überlassen bleiben, welche für den Augenblik als ein unabhängiges Korpus handeln, und keinen Dritten als Richter über sich erkennen, auch noch überdiß den Vortheil haben, den künftigen Kaiser zu Aner-

kennung des Geschehenen in der Wahlkapitulation verpflichten zu können, und dardurch den allenfallsigen Streit über die Gesezmäßigkeit der Handlung zu heben. Diß hat jedoch keinen Einflus auf die Beurtheilung des gesezlichen Werths oder Unwerths derselben und ihrer ursprünglichen Gültigkeit, worüber allein das Bedürfnis des Augenbliks entscheidet, wenn auch gleich in der Folge das Mangelhafte des Schlußes durch die Kaiserl. Genehmigung ergänzt wird. Es sind jedoch hievon alle diejenigen Fälle ausgenommen, in welchen das Reich eine von dem Interregno verfassungsmäßig übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen, und ihr nur durch einen neuen Schluß Kraft zu geben hat, da in diesen Fällen keine Willkühr von Seiten des Kaisers und Reichs statt findet, und das dringende des Schlußes der Reichsversammlung schon in der Verbindlichkeit zur Erfüllung der gethanen Zusage ligt, so, daß die Reichsstände nicht einmal über die Zuläßigkeit eines längern Verzugs erkennen dürfen. Ganz anders, als mit dergleichen Verfügungen der Reichsversammlung in dringenden Fällen, verhält es sich mit solchen Schlüßen derselben, welche blos etwa zu Beförderung des Geschäftsgangs auf künftige Genehmigung des Kaisers gemacht, und

in

in Form eines Reichsgutachtens gebracht werden. Sie unterscheiden sich von den erstern dardurch wesentlich, daß sie vor erfolgter Kaiserlicher Genehmigung gar keine gesezliche Kraft erhalten, wohingegen jene in der Eigenschaft provisorischer Verordnungen allgemein verbindlich sind, mithin alles, was in deren Gemäßheit bis zur Thronbesteigung des neuen Kaisers vorgenommen worden ist, vollkommene Gültigkeit hat, und nur zur immerwährenden Verbindlichkeit des Schlußes noch die Kaiserl. Ratifikation erfordert wird. Dieser Unterschied kann besonders in dem Fall wichtig werden, wenn Streit darüber entstünde, ob eine Angelegenheit Aufschub leide oder nicht. Zwar müßte auch über diese Präliminar-Frage allerdings die Mehrheit der Stimmen entscheiden. Wenn aber der Schluß für das Aufschiebliche derselben ausfiele, so erhielten dardurch diejenigen Reichsstände, welche mit dem Definitivschluß nicht zufrieden wären, das Recht, die Befolgung desselben bis zur förmlichen Kaiserl. Bestätigung zu verweigern, obgleich die Mehrheit der Stimmen ihm, ohne diese Bestätigung abzuwarten, verbindliche Kraft ertheilt wissen wollte. Uebrigens kann ich in Ansehung dieses Rechts der Reichsstände, gutächtliche Schlüße auf dereinstige Kaiserliche Genehmi-

gung während des Zwischenreichs abzufassen, die Bemerkung nicht übergehen, daß es auf die Stimmen mancher Reichsstände, welche vor andern den Gesinnungen des Kaiserlichen Hofs beyzutretten Ursache haben möchten, allerdings Einflus haben dürfte, ob bereits ein Reichsoberhaupt vorhanden, und dessen Willens-Meinung bekannt ist oder nicht, so daß sich Fälle denken lassen, in welchen bey dergleichen Schlußfassungen ein ganz anderes Resultat der Stimmen-Mehrheit in einem Zwischenreich, als nach wiederbeseztem Kaiserlichem Thron sich ergeben könnte. Allein außer dem, daß diese Betrachtung blos politisch genommen ihren Bezug auf Erhaltung des Gleichgewichts der gesezgebenden Gewalt hat, und keinen rechtlichen Grund gegen dergleichen Schlußfassungen der Reichsversammlung darbietet; so läßt sich jenes Recht derselben nach einmal angenommener Fortdauer der Komitialaktivität besonders daraus herleiten, daß selbst bey beseztem Kaiserlichen Thron die Reichsstände auf dem Reichstag ein abgesondertes Korpus bilden, und der Kaiser als solcher, die Hauptproposition ausgenommen, an den Kollegial-Berathschlagungen gar keinen Antheil hat, sondern seine Gewalt erst denn eintritt,

wenn

wenn ihm das Resultat derselben in einem Reichsgutachten vorgelegt wird. Bey welchen Umständen sich kein Grund angeben läßt, warum nicht auch in einem Zwischenreich das Korpus der Reichsstände auf ähnliche Art solche präparatorische Schlüße fassen könne, da zumal, wie im nächsten Abschnitt gezeigt werden wird, die hergebrachte Eintheilung der Stände in drey Kollegien während desselben in ihrem Wesen bleibt, mithin dieses Korpus und seine Organisation für sich ganz keine Aenderung leidet.

§. 41.

Die gesezliche Kraft eines provisorischen Reichsschlußes erstrekt sich nur auf die Zeit des Zwischenreichs.

Aus allen Vordersäzen springt endlich die Folgerung von selbst hervor, daß die Schlüße der Reichsversammlung während eines Zwischenreichs, wenn sie auch eine provisorisch verbindliche Kraft hätten, dieselbe nur nach hinzugekommener Kaiserlicher Bestätigung unbedingt erhalten, und ohne diese ihre Rechtsgültigkeit blos auf die Zeit des Zwischenreichs sich erstrekt, welches bekanntlich von dem Augenblik an aufhört, da die Wahlkapitulation von dem neuen Kaiser beschworen

wor-

worden ist. Was also vor dieser Zeit in Gemäßheit solcher provisorischen Verfügungen geschah, ist vollkommen rechtskräftig, und begründet Rechte und Verbindlichkeiten, welche unabhängig von dem Kaiserlichen Konsens gültig bleiben. Was aber nach der Kaiserlichen Thronbesteigung geschieht, dafür können jene Verfügungen nur dann noch als gesezliche Norm gelten, wann das Reichsoberhaupt sie durch seine Genehmigung zur förmlichen Reichssanktion erhoben hat. Kürze halber beziehe ich mich hier besonders auf dasjenige, was ich im zweyten Abschnitt §. 26. aus der Verordnung der Güldenen Bulle und Wahlkapitulation, wegen Bestätigung der Vikariatshandlungen von dem neuerwählten Reichsoberhaupt, in dieser Hinsicht abgeleitet habe, und wende mich nun zum lezten Abschnitt dieser Betrachtungen, welcher die Form der im Zwischenreich anzustellenden Reichsberathschlagungen zum Gegenstand hat.

Vierter Abschnitt.

Von der verfaßungsmäßigen Form der Reichsberathschlagungen in einem Zwischenreich, und den dabey eintrettenden Vorrechten einzelner Stände oder Kollegien.

§. 42.

Uebersicht.

So wäre demnach das Daseyn eines gesezgebenden Corporis in Zwischenreichen erwiesen, auch untersucht, ob und in wie fern dasselbe ohne das Reichsoberhaupt in Thätigkeit bleiben könne. Es ist nun noch übrig, die Form zu bestimmen, in welcher die Berathschlagungen gepflogen, und die Schlüsse abgefaßt werden sollen; zu bestimmen, ob der Mangel eines Reichsoberhaupts eine Aenderung in der Art mache, wie einzelne Reichsstände zu der Gesezgebung mitwirken und welche? auch was insbesondere in Ansehung der Direktion der Reichsversammlung, Geseze, Herkommen oder Analogie verordnen?

§. 43.

Ob die Reichsversammlung auch während des Zwischenreichs in die drey Reichskollegien eingetheilt bleibe?

Die erste hier zu erörternde Frage betrift die Eintheilung der Reichsstände in drey Kollegien, ob nemlich dieselbe auch während eines Zwischenreichs als bestehend angenommen werden könne, oder nicht vielmehr die Stände in Form eines Kongresses ihre Berathschlagungen halten sollen? Lezteres behaupteten verschiedene besonders unter den Kurfürsten sowohl in dem Interregno von 1711. als von 1740. (§. 29 — 31.) Es schien jedoch hiebey nicht ihre Absicht zu seyn, die kollegialische Form der Reichsversammlung während eines Zwischenreichs auf immer zu verdrängen, sondern nur die Schwierigkeiten, welche der Aktivität des Reichstags im Weg stunden, mittelst eines vorläufigen Kongreßes zu heben, und dardurch die Herstellung der Komitien in ihrer gewöhnlichen Form zu befördern. Man sah aber bald die Hindernisse ein, welche bis zur Formation eines solchen Kongreßes überwunden werden müßten. Ueberzeugt, daß sie wo nicht grösser doch gewis nicht geringer wären, als diejenigen, welche die Aktivität des Reichstags selbst hinderten, thät

that man gleich wieder Verzicht auf diese Form der Berathschlagungen, und suchte mittelst Beybehaltung der gewöhnlichen Organisation der Reichsversammlung ihre Thätigkeit herzustellen. (§. 31.) Ob gleich in dem Zwischenreich von 1711. nur wenig hiezu fehlte, so hatte diß doch auf die folgenden Zwischenreiche so gar keinen Einfluß, daß sich vielmehr aus bereits bekannten Ursachen, und in Ermanglung eines alle Theile befriedigenden Auskunftsmittels, welches die so sehr sich durchkreuzenden rechtlichen Ansprüche und politische Rüksichten vereiniget hätte, die Schwierigkeiten immer mehr häuften, und die Reichsversammlung ungleich unthätiger blieb, als sie es im Zwischenreich von 1711. war.

§. 44.

Gründe für die Fortdauer der kollegialischen Versammlungen.

Indessen sind die Gründe, welche für die Fortdauer der drey Reichskollegien und die kollegialische Form der Berathschlagungen während eines Zwischenreichs streiten, meines Erachtens so einleuchtend, daß sich dagegen nichts mit Bestand einwenden läßt. Wenn alle staatsrechtlichen

chen Verhältnisse, welche die Existenz eines Reichs-oberhaupts nicht als nothwendige Bedingung voraussezen, im Interregno eben dieselbe bleiben, wenn sich aus der Natur eines Zwischenreichs schlechterdings kein Grund herleiten läßt, warum während desselben eine Abänderung der gesezlichen Verfassung statt finden sollte, so muß diß insbesondere auch von der kollegialischen Form der Reichsberathschlagungen gelten. Sie ist zu eng mit dem ganzen Geist der Reichsverfassung und den Verhältnissen der Stände unter sich und gegen das Reich verwebt, um auf die Zeit eines Zwischenreichs aufhören zu können. Bey dem individuellen Interesse, welches die Glieder jedes Kollegiums unter sich und im Verhältniß gegen die beiden andern Reichsräthe verbindet, muß jedem Reichsstand an Beibehaltung derselben gelegen seyn. Zwar ist unter besondern Umständen jenes Intereße von einzelnen nicht immer beherziget, und manchmal andern dem Anschein nach dringenderen Privatrüksichten nachgesezt worden. Allein man darf nur die Art, wie jedes der drey Reichskollegien zur Ausübung der gesezgebenden Gewalt mitwirkt, und den wichtigern Einfluß in Betracht ziehen, den die Bildung eines besondern Kollegiums,

einzel-

einzelnen Arten von Reichsständen, nach ihrer Würde und nach der Eigenschaft des ihnen untergebenen Reichslands, auf die Reichsgeschäfte gibt; so wird man einsehen, daß alle andere Formen der Reichsberathschlagungen mit dem Geist der deutschen Verfassung nicht übereinstimmen, und das durch Geseze und Herkommen bestimmte Verhältnis der Reichsstände zur Ausübung der gesezgebenden Gewalt verändern würden. Daher haben selbst einzelne Reichsstände ein gegründetes Recht, die Beybehaltung dieser Form zu verlangen, welches ihnen wie alle Jura singulorum, selbst durch einen nach Mehrheit der Stimmen abgefaßten Reichsschluß nicht entzogen werden kann. Bedenkt man noch dabey, daß die Reichskollegien ihre Berathschlagungen, ganz ohne Mitwirkung des Kaisers halten, und seine Autorität erst mittelst Genehmigung des nach ihrer vorgängigen Uebereinkunft gefaßten Schlusses oder deren Verweigerung eintritt; so kann es nicht an der Ueberzeugung fehlen, daß der Tod oder sonstige Verlust eines Reichsoberhaupts in der kollegialischen Form keine Aenderung erzeuge, vielmehr die Schlüsse der Reichsversammlung in Zwischenreichen, wenn sie allgemeine Verbindlichkeit haben sollen, nur nach vorgängiger

Kollegial-Berathschlagung und Schlußfassung zur Gültigkeit gelangen können.

§. 45.

Amt der Reichs- und Kollegial-Direktorien. Streitigkeiten über die Reichsdirektorial-Rechte.

Dis vorausgesezt fragt sich nun, was für Rechte sowohl dem Kur-Mainzischen Reichsdirektorium als den Direktorien einzelner Reichskollegien während eines Interregni bey der Reichsversammlung zukommen. Es ist auch darüber bisher viel gestritten worden. (§. 29. — 32.) Kurbrandenburg a) und die Vikariatshöfe wollten gar kein Reichsdirektorium anerkennen, und behaupteten, daß, da mit dem Tod des Kaisers der Reichstag erlösche, nach einer nothwendigen Folge auch das kurmainzische Reichsdirektorialamt in Ansehung aller Komitialhandlungen aufhöre, wie denn besonders leztere verlangten, daß sich der Kurmainzische Gesandte bey ihnen aufs neue legitimiren sollte, wenn zuvor der Reichstag unter ihrer Autorität erneuert seyn würde. Der größere Theil der Reichsstände gieng jedoch nicht so weit, und gestund Kurmainz zwar ein Reichs-

a) Fabers Staatskanzley 78. Th. S. 730.

Reichs= hingegen solang kein Reichstags=Direktorium zu, bis die Komitien wieder zu ihrer vollen Thätigkeit gekommen seyn würden. Eine Behauptuug, welcher die häufig angenommene Idee zum Grund lag, daß kein wahrer Reichstag ohne Reichsoberhaupt existire. Deswegen unterblieben auch wirklich förmliche Rathsansagen, öffentliche Diktatur und selbst zum Theil die Legitimationen der Gesandten beim Reichsdirektorium. Wenigstens war es streitig, ob besonders leztere auf die sonst gewöhnliche Weise durch das Reichs= und die einzelne Kollegialdirektorien geschehen könnten.

Kur=Mainz selbst wankte in seinen Grundsäzen. Es widersprach zwar jener Behauptung, daß das Reichsdirektorium mit dem Tod des Kaisers aufhöre, öffentlich, und lies besonders seine Direktorial=Rechte durch einen Legations=Sekretär bey dem Kurbrandenburgischen Gesandten feierlich verwahren. Hingegen gestund es schon im Interregno von 1711., als die Vikariatshöfe sich über die ohne ihre Leitung fortgesezten Reichsversammlungen beschwerten, sogar zu, daß der Reichstag nur unter ihren Auspiciis fortdauren könnte, und das Direktorium bis zu dessen gänzlicher Wiederherstellung ruhen müßte.

Man würde jedoch zu weit gehen, wenn man daraus schließen wollte, Kurmainz habe durch diese schon an sich schwer zu erklärende Nachgiebigkeit auf alle Direktorialhandlungen während der Unthätigkeit des Reichstags Verzicht leisten wollen. Was in diesem und den folgenden Interregnis geschah, dient hier wieder zum Beweis, und es schien sich diese Erklärung ebenfalls auf jenen größtentheils angenommenen Unterschied zwischen Reichs- und Reichstagsdirektorium zu gründen a).

§. 46.

Urtheil.

Indessen kommt man bey näherer Prüfung dieser Streitigkeiten billig auf den Gedanken, Kur-Mainz sey in dem Interregno von 1711. vermuthlich aus besondern politischen Gründen weiter gegangen, als es in seiner Lage verbunden, oder von ihm zu erwarten war. Denn indem

a) Die Geschichte dieser Streitigkeiten findet man in Mosers Staatsrecht Tom. VIII. S. 9. flgg. und im III. Anhang seines Traktats von den Kaiserl. Regierungs-Rechten. In den folgenden §§. wird davon mehreres vorkommen, besonders in wie weit sich Kurmainz im Besiz seiner Direktorial-Amtshandlungen erhalten hat.

indem dieser Kurhof damals auf Kosten seiner eigenen Direktorialrechte den Reichsvikarien eine Gewalt in Ansehung des Reichstags zugestund, deren Rechtmäßigkeit wenigstens noch zweifelhaft war, wurde diese Gewalt gleich im folgenden Interregno von ihm selbst nicht mehr in der Ausdehnung anerkannt, vielmehr die schon mehrmalen erwähnte den Vikariatsansprüchen so vortheilhafte Stelle in K. Karls VII. Wahlkapitulation nicht mit Beistimmung dieses Kurhofs eingerükt a). Allerdings kann auch das Reichsdirektorium von dem Daseyn eines Kaisers eben so wenig als von den widersprochenen Anmaßungen der Reichsvikarien abhängig seyn. Die Würde eines Erzkanzlers und ersten Kurfürsten, worauf die Kurmainzischen Direktorialrechte beruhen, ist eine immerwährende mit dem Besiz des Erzbisthums und der Kurlande verknüpfte Reichswürde, deren Uebertragung oder Entziehung nicht in der Willkühr des Kaisers steht, und welche noch weniger bey einer zufälligen Erledigung des kaiserlichen Throns eine wesentliche Veränderung leidet. Die Ausübung der Erzkanzellariats-Rechte kan zwar durch den Mangel eines Reichsoberhaupts

 und

a) Mosers Anmerkungen zu Kaiser Franzens Wahlkapitulation P. II. S. 220.

und die deshalb unterbrochene Ausübung der kaiserlichen Reservate beschränkt werden, hingegen bleibt in Ansehung aller übrigen Amtshandlungen der Erzkanzler auch während eines Zwischenreichs bey voller Aktivität, und jede Störung derselben wäre ein Eingrif in die gesez- und verfassungsmäßige Rechte seiner Würde. Aus diesem Gesichtspunkt müssen nun auch die Kurmainzischen Direktorialrechte auf dem Reichstag beurtheilt werden. Schon an sich betrachtet sind das Kurmainzische Reichsdirektorium so wie die Direktorien der drey Reichskollegien keine kaiserliche, sondern Reichsämter, deren Obliegenheiten sich blos auf ihre Reichsmitstände beziehen, und nicht von dem Kaiser, sondern nach dem ausdrüklichen Innhalt des Westphälischen Friedens Art. VIII. §. 3. von dem versammelten Reich ihre Bestimmung erhalten. Ihre Verrichtungen erstreken sich auf alle Angelegenheiten, welche an das Corpus der Stände und von diesem an den Kaiser, oder an einen Dritten gebracht werden. So wie nun das reichsständische Corpus und dessen Kollegial-Verfassung während eines Zwischenreichs in ihrem Wesen bleiben, eben so müssen auch die Direktorialamtshandlungen, welche die Seele einer kollegialischen Verbindung

sind,

sind, ununterbrochen fortdauren, und der Unterschied, welchen die Reichsstände zwischen Reichs- und Reichstagsdirektorium machten, hebt sich bey demjenigen, was oben schon (§. 35 — 39.) von dem Begriff und der Fortdauer des Reichstags vorgekommen ist, von selbst, oder löst sich wenigstens in einen blosen Wortstreit auf.

§. 47.

Rathsansagen.

Wenn also die Direktorien in den bisherigen Zwischenreichen nicht zu einem unbestrittenen Besiz ihrer Befugnisse gelangen konnten, so lag der Grund davon nicht im Mangel des Rechts, sondern in den schon bekannten Streitigkeiten über die Fortdauer und Organisation der Reichsversammlung, und in der Schwierigkeit, die entgegengesezten Behauptungen der Reichsstände, besonders der Reichsvikarien, mit der Ausübung der Direktorialamtshandlungen zu vereinigen. Eine natürliche Folge davon war, daß die Ansagen zu den Rathsversammlungen nicht auf die gewöhnliche Art geschahen. Bekanntlich liegt es dem von Kursachsen abhängigen Erbmarschallenamt ob, diese Ansagen auf Verlan-

gen des Kurmainzischen Direktoriums bey den Gesandten zu machen, und lezteres ist nicht befugt, sie jemand anders aufzutragen. Da nun Kursachsen die ohne Anerkennung seiner Vikariatsansprüche fortgesezte Reichsversammlungen als verfassungswidrig ansah, mithin auch das Erbmarschallenamt die Ansage zu solchen Sizungen nicht verrichten lassen wollte, so mußten die Kurmainzische Kanzellisten seine Stelle durch mündliche Ansage vertreten, ja es wurde sogar im Zwischenreich von 1740. beschlossen, an den ordentlichen Rathstägen zwar, um dieser ungewöhnlichen Art auszuweichen, ohne Ansage zusammen zu kommen, bey ausserordentlichen Fällen aber das Reichsdirektorium zu ersuchen, mündlich oder schriftlich jedoch nur im allgemeinen ansagen zu lassen. Als aber nicht nur die Vikariatshöfe dagegen protestirten, sondern auch andere Hofe Bedenklichkeiten dabey fanden, gieng man von diesem lezten Schluß wieder ab, und verabredete sich in keinem Fall zu Rath ansagen zu lassen, sondern die Zusammenkünfte auf die ordentlichen Rathstäge zu beschränken, da keine Angelegenheit auf dem Reichstag so dringend wäre, welche nicht einen Aufschub von ein oder

zwey

zwey Tagen gestattete a). Diese Schonung der Vikariats- und Erbmarschallamtlichen Rechte schien bey der ganz unentschiedenen Lage der Hauptstreitigkeit und bey der Verschiedenheit der Meynungen der Sache ganz angemessen, und selbst Kurmainz ließ sich solche gefallen, ob es gleich in dem Zwischenreich von 1740. gegen die Vikariatshöfe weniger Nachgiebigkeit als in dem vorhergehenden bewies, und seine Direktorialbefugnisse auf alle Arten gegen dieselbe zu verwahren bedacht war. Indessen wurde doch im Zwischenreich von 1745. kraft eines Schlusses der meisten Fürstl. Gesandten Kurmainz wieder ersucht, in ausserordentlichen Fällen bey Rath ansagen zu lassen, b) wozu es auch nach den vorausgeschikten Grundsäzen und bey der Weigerung des Erbmarschallamts erforderlichen Falls vollkommen befugt zu seyn scheint.

§. 48.
Diktatur.

Eine gleiche Bewandnis hatte es mit den Diktaturen. Da die Ansage zur Reichsdiktatur gewöhnlich auf eben die Art, wie die zu den Raths-

a) Moser von den Kaiserl. Regierungs-Rechten im III. Anhang p. 785. ꝛc.

b) Thucelii Comit. Act. v. 1745. Tom. II. p. 790.

Rathssitzungen, geschieht, davon also eben das gilt, was von dieser gesagt worden ist; so hielt selbst Kurmainz sich nicht für ermächtiget, oder doch nicht für räthlich, förmliche Reichsdiktaturen vorzunehmen, sondern es theilte die einkommenden Sachen nur durch sogenannte Privatdiktaturen mit, welche in Nebenzimmern und nicht im Ort der öffentlichen Reichsdiktatur zu geschehen pflegen. Die Reichsvikarien waren zwar auch damit nicht zufrieden, und erklärten alle Arten von Diktaturen als eine nicht Statt findende Komitialhandlung für ungültig. Es verwahrte aber Kurmainz nicht nur seine Rechte dagegen, sondern auch die meisten Reichsfürsten waren mit allem Recht einer entgegengesezten Meynung, da nach Herkommen und Analogie dem Erzkanzler und ersten Kurfürsten des Reichs die Befugnis zustehet, alles, was an die versammelten Reichsstände gebracht werden solle, denselben mitzutheilen. Kurmainz hat sich auch im Besiz dieses Rechts erhalten, und kann besonders aus den beyden ersten Zwischenreichen Beyspiele genug von solchen mit Beystimmung der übrigen Gesandten geschehenen Privatdiktaturen aufweisen a); wo:

a) S. davon Moser in s. Staatsr. Tom. VIII. Cap. 146. ingleichem in seinem Traktat von den Kaiserl. Reg. Rechten im

wohingegen es in Ansehung der öffentlichen Diktaturen der allgemeineren von dem irrigen Wahn der Unterbrechung des Reichstags hergeleiteten Meynung nachgegeben, und sich öffentliche Diktaturen so wenig als ordentliche Ansagen angemaßt hat.

§. 49.

im zweiten Anhang. Uebrigens kan ich hier nicht mit Stillschweigen übergehen, daß Kurmainz im Zwischenreich von 1711., so nachgiebig es sich auch damals gegen die Vikariatsansprüche bezeigte, gleich nach der Krönung Kaiser Karls VI. verschiedene an die Reichsversammlung eingekommene Schreiben wieder öffentlich diktirte, obschon noch durch kein Kommissionsdekret der kaiserliche Prinzipalkommissarius ernannt und bevollmächtigt, und dardurch die Reichstagsaktivität förmlich wieder hergestellt war. Vermuthlich lag diesen Kurmainzischen Direktorial = Amtshandlungen, welche übrigens den sonstigen, in den Zwischenreichen aufgestellten Reichsständischen Grundsäzen nicht gemäß waren, die an sich richtige Idee zum Grund, daß gleich mit der Krönung Kaiser Karls VI. und nach ertheilter Kurfürstlicher Einwilligung zu Fortsezung des Reichstags der deutsche Staatskörper und mit ihm die gesezgebende Gewalt ihre eigenthümliche Gestalt wieder erhalten habe, folglich bey der zugleich damit hergestellten Thätigkeit des Reichstagsdirektoriums dieses mit eben dem Recht die öffentliche Diktatur sich anmassen könne, womit es unstreitig jede neue mittelst eines Kommissionsdekrets an die Reichsversammlung einkommende Bevollmächtigung des Prinzipalkommissarius, wenn auch zuvor eine Zeitlang der Reichstag keinen gehabt hätte, zur öffentlichen Diktatur bringt.

§. 49.

Legitimationen.

Den meisten Zweifeln war die Gültigkeit der Kurmainzischen Legitimations-Anzeigen unterworfen. So lang man über die Fortdauer und Organisation des Reichstags striet, mußte es auch streitig seyn, ob und wie die neue Legitimationen der Gesandten geschehen sollten. Der Hauptzwist war zwischen Kurmainz und den Reichsvikarien, wovon jenes nach wie vor die neue Legitimationen annahm, und den Direktorien einzelner Reichskollegien wie gewöhnlich *mittheilte*, diese aber die Gültigkeit solcher Legitimations-Anzeigen nicht anerkennen wollten. Die Meynung der übrigen Reichsstände stund zwischen inne, indem sie die Bevollmächtigungen neuer Gesandten zwar nicht für ungültig hielten, aber das Recht der Anzeige nicht dem Direktorialamt einräumen wollten. Sie sahen nemlich die neu legitimirte Reichstagsgesandten nicht als solche, sondern bis zu Wiederherstellung der Komitialaktivität nur als Glieder desjenigen Kollegiums an, zu dem sie nach der Würde ihres Prinzipalen gehörten, und das sich auch während eines Zwischenreichs für sich zu versammeln und

Schlüsse

Schlüsse zu fassen unwidersprechlich befugt sey. Als daher der Kurmainzische Direktorialis im Zwischenreich von 1740. die Vollmacht eines neuen Heßendarmstädtischen Gesandten, welche ihm von dem abgehenden zugeschikt wurde, ohne Bedenken annahm, widersprachen mehrere mit dieser Handlung nicht einverstandene Gesandten, und behaupteten, daß der Darmstädtische Minister bey der gegenwärtigen Lage der Reichsversammlung seinen Nachfolger mit aufs Rathhaus hätte nehmen, dessen Vollmacht vor allen Gesandten produciren, und ihn auf diese Art in den Besiz seines Posten sezen sollen. Nun entsprach zwar noch der neue Gesandte selbst diesem Verlangen, hingegen protestirte der Kurmainzische dagegen, unter der Aeußerung, daß diese Art sich zu legitimiren ungewöhnlich und überflüßig wäre a). Uebrigens ergibt sich auch aus dieser Behauptung der Reichsständischen Gesandten, daß sie auf eben die Art, und aus gleichem Grund, der sie zur Nichtanerkennung der Thätigkeit eines Reichstagsdirektoriums in Hinsicht auf Legitimations-Anzeigen veranlaßte, auch die Kollegial-

a) Moser in s. Staatsrecht Tom. VIII. S. 9. ꝛc. und im III. Anhang seines Tractats von Kaiserl. Regierungs-Rechten S. 777.

gialdirektorien in Ausübung ihres Amts in dieser Eigenschaft für gehindert hielten, da dem Herkommen nach solche Legitimations-Anzeigen, nach vorgängiger Mittheilung der Vollmachten durch das Reichsdirektorium, von ihnen in demjenigen Kollegium geschehen, worinn der neu bevollmächtigte Gesandte Siz und Stimme hat. Es erhellt aber schon hinlänglich aus demjenigen, was von der Fortdauer der Reichsversammlung und ihrer kollegialischen Form im vorigen Abschnitt vorgekommen ist, daß die Unterbrechung aller dieser Direktorial-Amtshandlungen, da sie ein nothwendiges Erforderniß der Komitialaktivität sind, mit Unrecht behauptet werde.

§. 50.

Ob die Reichsdirektorialrechte in einem Zwischenreich nicht ausgedehnter werden?

Wenn man nun als ausgemacht annimmt, daß die Rechte des Reichsdirektors sowohl als der einzelnen Kollegialdirektorien in ihrer vollen Ausübung bey dem in einem Zwischenreich versammelten Corpore der Reichsstände bleiben; so entsteht die zweyte wichtigere Frage: ob nicht durch den Abgang des Reichsoberhaupts die Kurmainzischen Direktorialbefugnisse ausgedehnter werden,

den, und so wie das Corpus der Reichsstände in diesem Fall die höchste Gewalt provisorisch in sich vereiniget; also auch besonders ein Theil derjenigen kaiserlichen Vorrechte, welche auf die Ausübung der gesezgebenden Gewalt Bezug haben, an den Reichsdirektor übergehen. Bekanntlich bestehen die kaiserlichen Vorrechte bey der Reichsversammlung darinn, daß sie 1) von dem Reichsoberhaupt zusammenberufen oder in unsern Tagen (falls man die Prorogation für nothwendig annehmen sollte) prorogirt, 2) die Berathschlagungsgegenstände von ihm durch besondere Kaiserliche Kommißarien an das Reich gebracht und Gutachten darüber erfordert, 3) die Gutachten und Schlüsse der Reichsräthe durch seine Genehmigung zu verbindlichen Reichsgesezen erhoben, und 4) wenn es zu Reichsabschieden kommt, diese, unter seinem Namen ausgefertiget werden müssen. Was das wichtigste dieser Rechte, nemlich das Genehmigungsrecht anbetrift, so ist nirgends weder in den Gesezen, noch in Verfassung, Herkommen oder Analogie ein Grund zu finden, woraus bey erledigtem Kaiserlichem Thron das Reichsdirektorium sich ein Ratifikationsrecht anmaßen könnte. Auch hat es dis Recht weder jemals ausgeübt noch

noch angesprochen, so daß es überflüßig wäre, sich dabey aufzuhalten. Weniger ausgemacht ist die Frage: ob Kurmainz nicht das Recht habe, oder doch gehabt habe, den Reichstag zusammen zu berufen oder zu prorogiren, unmittelbar alle Vorträge darauf zu thun, und die Reichsabschiede unter seinem Namen ausfertigen zu lassen, indem es allerdings weder an älteren Beyspielen a) noch an analogischen Gründen fehlt,

a) Ohne mich hier auf diese Beyspiele, wovon mir seit dem 16ten Jahrhundert keine mehr bekannt sind, und welche mithin für den jezigen Besizstand nichts beweisen können, umständlich einzulassen, (S. unten §. 53. Note a.) berühre ich zum Exempel daß diese Meynung noch im 16ten Jahrhundert Statt gefunden habe, ein Schreiben des Kurfürsten von Trier an den Pfalzgraf Friedrich v. J. 1552. worinn er ihn ersucht, wegen der Abwesenheit des Kurfürsten von Mainz ausser Lands sich seines Vikariatamts zu gebrauchen, und eine Versammlung von Kur- und Fürsten zusammen zu berufen. Maiers Londorp contin. Tom. I. S. 739.

Als ein Beyspiel, daß die Schlüsse der Reichsstände unter dem Namen von Kurmainz ausgefertiget worden sind, mag die Absezungs-Urthel Kaiser Wenzels in gewiser Maase dienen, welche zwar von samtlichen Kurfürsten gefällt, und unterschriben, von Kurmainz aber allein unter seinem Namen, so wie es bey Reichsabschieden von dem Kaiser zu geschehen pflegt, publicirt worden ist. Sie steht in Edmundi Martene & Ursini Durand veterum scriptorum & monumentorum historicorum amplissima Collectione Tom. IV. unter den Actis de exauctoratione Wenceslai pag. 15.

fehlt, aus welchen ihm diese Befugniße zugesprochen werden könnten. Leztere beruhen alle auf den Rechten, welche dem Kurfürsten von Mainz als Erzkanzler und Dekan des Kurfürstlichen Kollegiums zustehen. In dieser Eigenschaft nemlich beruft er die Kurfürsten in allen Fällen zusammen, welche eine kollegialische Berathschlagung derselben erfordern, in jener schreibt er alle Reichs- und Deputations-Konvente aus. So wie nun nach den Gesezen das Recht des Kaisers, einen Reichstag zusammen zu berufen, an die Einwilligung der Kurfürsten gebunden ist, mithin von diesem Einwilligungs-Recht der Kurfürsten ein scheinbarer Schluß auf die Befugnis derselben, die Haltung eines Reichstags im Interregno einseitig zu beschließen, gemacht werden dürfte; so könnte man daraus die weitere Folge herleiten, daß Kurmainz, welches nicht nur Mund und Feder im Kurfürstlichen Kollegium führt, sondern auch alle Reichsangelegenheiten an die Stände zu bringen hat, wenigstens die Befugnis zustehe, die Konvokationsschreiben an die Stände unter seinem Namen zu erlassen, da zumal dieselbe auch bey Lebzeiten des Kaisers in der unter Kurmainz stehenden Reichskanzley gefertiget werden. Und was das Recht des unmittelbaren Vortrags an

die Reichsversammlung anbetrift, so dürfte noch viel weniger ein Grund vorhanden seyn, dasselbe diesem Kurhof abzusprechen, so lang es unausgemacht ist, ob die Reichsvikarien an die Stelle des Kaisers bey der Reichsversammlung tretten, mithin Kurmainz niemand über sich hat, der den Direktorialvortrag auf die Art, wie es von dem Reichsoberhaupt durch die Kommißionsdekrete geschieht, zu leiten befugt wäre. Nun hat auch wirklich Mainz diese beiderley Befugnisse in den bisherigen Zwischenreichen in so fern zur Ausübung zu bringen gesucht, daß es sich durch die Widersprüche der Reichsvikarien nicht hindern ließ, verschiedene Gegenstände bey der Reichsversammlung in Proposition zu bringen, auch selbst die Reichsstände gleich zu Anfang jeden Zwischenreichs aufzufordern, für die allgemeine Wohlfarth versammelt zu bleiben, um sich zu des Vaterlandes Besten berathschlagen zu können. Freilich war dis blos als eine Ermahnung zu Fortsezung der Reichsversammlungen anzusehen, wornach also Kurmainz selbst die Einwilligung aller Stände für nothwendig zu halten schien. Allein es ließe sich dargegen einwenden, daß Kurmainz bey den Streitigkeiten über die Fortdauer und Form der Komitien diese Absicht

auf keine andere Art hätte erreichen können. Es mußte mit aller Schonung zu Werk gehen, um nicht gegen die Ansprüche und Behauptungen einzelner Stände anzustoßen, und den für die Aktivität des Reichstags nicht geneigten Fürsten das Heft in die Hand zu geben, dessen sie sich unter einem rechtlichen Vorwand zur Hemmung der Reichstagsgeschäfte hätten bedienen können. Welchemnach und wenn vom Recht die Frage wäre, eine solche Nachgiebigkeit, wordurch man blos den Ansprüchen eines Dritten, ohne sie anzuerkennen, auszuweichen sucht, nicht nachtheilig seyn, noch eine Richtschnur zur Entscheidung abgeben dürfte.

§. 51.

Besonders in Hinsicht auf das Recht des ersten Vortrags.

Was daher besonders das Recht des ersten Vortrags betrift, so scheint Kurmainz solang eine Leitung des Reichstags von den Vikarien nicht anerkannt ist, dasselbe um so mehr mit Grund behaupten zu können, als es selbst bey beseztem Kaiserlichen Thron unaufgefordert durch Kaiserliche Kommißionsdekrete, dasjenige, was an die Reichsversammlung einkommt, zu diktiren, auch sonsten, wenn es das gemeine Beste er=

fordert, in Reichssachen aus eigener Gewalt Vorträge an dieselbe zu thun befugt ist. So wenig es in der Macht der Reichsvikarien steht, durch ihren einseitigen Widerspruch die Reichsversammlung unthätig zu machen, eben so wenig können die zu ihrer Aktivität erforderliche Direktorialamts-Handlungen von ihrer Willkühr abhängen. Ist ja selbst der Kaiser durch die Kapitulation verbunden, Kurmainz in Ausübung seines Reichsdirektorialamts auf keinerlei Weise einigen Eintrag zu thun. Um wie viel weniger können die Reichsvikarien oder andere einzelne Reichsstände dessen Befugnisse mindern, oder gar auf einige Zeit unkräftig machen. Mit Recht sagt daher der Verfasser eines im 1740ger Interregno zum Vortheil von Kurmainz erschienenen Aufsazes: „das Kurmainzische Direktorium, wenn „man es in seinem eigentlichen Wesen betrachtet, ist gar nicht um des Kaisers willen und „zu dessen Dienst, sondern blos um der Stände willen etablirt, damit selbige jemand haben, der ihre Versammlungen ordinis gratia „dirigirt, wie dann auch dessentwegen sowohl „die Kaiserliche Proposition bey Eröfnung des „Reichstags, als alles andere, welches der „Kaiser hernacher an die Stände zu bringen

„hat,

„hat, nicht durch Kurmainz, sondern durch den „Kaiserlichen Prinzipal-Kommißarium geschieht, „Kurmainz aber solche nicht als ein Minister „Cæsaris, sondern Statuum annimmt, und „selbige per dictaturam kommunicirt, woraus „denn abermal erfolgt, daß weilen der Reichs-„direktor kein Minister noch officialis Cæsaris, „sondern Statuum Imperii ist, Status & Im-„perium aber auch nach des Kaisers Tod und „im Interregno in ihrer Konsistenz verbleiben, „auch das von ihnen dependirende und zu ih-„rem Behuf angeordnete Direktorium in sei-„nem Wesen verbleiben und durch den Tod „des Kaisers nicht alterirt werden müsse." a) In diesem Sinn hat Kurmainz nicht nur das Recht sondern auch die Pflicht, an die Reichsversammlung, welche kein wirkliches oder stellvertrettendes Oberhaupt hat, alle dahin gehörige Gegenstände von Amtswegen zu bringen, so daß auch dasjenige, was sonst vermittelst Kaiserlicher Kommißionsdekrete durch den Kanal des Direktoriums an das Reich kommt, nun demselben von Kurmainz unmittelbar vorgetragen und mitgetheilt wird. In der That erhalten

 also

a) Mosers Staatsrecht Tom. VIII. S. 28.

also die Direktorialamtshandlungen dadurch einen größern Umfang und mehr Unabhängigkeit; der Form nach aber und in Ansehung der Art des Vortrags bleiben sie eben das, was sie unter der Leitung eines Principal-Kommißarius sind, das heißt, diejenigen Rechte und Pflichten, welche Kurmainz mit jedem Kollegialdirektor, mithin auch mit den Direktorien einzelner Reichsräthe gemein hat, alle Kollegialangelegenheiten aus eigener Gewalt bey der Versammlung der Stände vorzutragen oder anhängig zu machen.

§. 52.

Das Reichsdirektorium kann den Reichstag weder zusammen berufen noch prorogiren.

Soviel hingegen das Recht der Zusammenberufung oder Prorogation des Reichstags anbelangt, so kann man Kurmainz einen Vorzug dabey nicht mehr mit Grund einraumen. Einestheils hat es dis selbst schon dadurch anerkannt, daß es im Anfang der bisherigen Zwischenreiche blos in Form eines Raths die Stände zu Fortsezung der Reichsberathschlagungen ermahnte, ohne auf ein solches Recht Anspruch zu machen, andern Theils steht ihm besonders die durch

Kurfürstlichen Kollegialschluß in die Wahlkapitulation eingerükte Stelle a) zum Vortheil der Reichsvikarien entgegen. Der analogische Schluß, welcher von dem Recht der Kreisdirektorien, einen Kreistag zusammen zu berufen, auf ein gleiches Recht des Reichsdirektoriums gemacht werden wollte, kann daher um so weniger gelten, als die Verfassung der Kreistäge keinen richtigen Maasstab in Bestimmung der Komitialverfassung abgeben kann, und überdis für das Kurfürstliche Kollegium und hauptsächlich für die Reichsvikarien weit stärkere, obgleich auch nicht über wichtige Einwendungen erhabene Gründe streiten. Selbst das Recht die Konvokationsschreiben unter seinem Namen zu erlassen, dürfte ihm nur auf den Fall zugestanden werden, wenn die Haltung eines Reichstags von dem grösseren Theil aller Reichsstände beschlossen werden würde und könnte, in welchem Fall das Reichsdirektorium nach der Analogie seiner übrigen Amtshandlungen alsdann nur das Organ eines solchen Reichsständischen Schlusses wäre, keineswegs aber so angesehen werden könnte, als wenn es in die Rechte des abgehenden Reichsoberhaupts eingetretten wäre.

a) Art. XIII. §. 9.

§. 53.

Vorrecht der Kurfürsten bei Zusammenberufung oder Prorogation des Reichstags.

Dieser Fall läßt sich jedoch bey der gegenwärtigen Lage nicht wohl denken. Da der Kaiser nicht nur das Kurfürstliche Kollegium um seine Einwilligung zu Haltung eines Reichstags zu befragen, sondern auch auf dessen Verlangen die Stände zusammen zu berufen unstreitig verbunden ist; so scheint daraus mit Recht gefolgert werden zu können, daß bey erledigtem Kaiserthron die Kurfürsten durch einen Kollegialschluß die Haltung eines Reichstags anzuordnen, und in dieser Gemäßheit auch die Konvokationsschreiben unter ihrem Namen in das Reich ergehen zu lassen, befugt seyen a). Wirklich erfordert

a) Einen analogischen Fall gibt uns die Reichsgeschichte unter Kaiser Wenzel, welcher um so merkwürdiger ist, als er sich nach Errichtung der güldenen Bulle und der darinn grundgesezmäßig angeordneten Art der Reichsverwesung zugetragen hat. Als nemlich Kurfürsten und Fürsten damit umgiengen, den Kaiser Wenzel der Reichsregierung zu entsezen, und deswegen im Jahr 1400. die Reichsstände nach Frankfurt zusammenberufen wurden; so geschah dis weder von Kurmainz noch von den Reichsvikarien, sondern in einem, unter dem Namen aller Kurfürsten erlassenen Konvokations-

fordert es auch das allgemeine Wohl, daß die oft unaufschiebliche Haltung eines Reichstags nicht von der Zusammenstimmung so vieler durch verschiedenes Intereße geleiteter Reichsstände abhänge, sondern dem Gutachten einer geringeren Anzahl anheim gestellt werde, welche sich in ungleich kürzerer Zeit zu einem Entschluß vereinigen

kationsschreiben, woraus demnach der nicht ungegründete Schluß gezogen werden kann, daß Kurmainz und die Vikarien sich dazu nicht ausschliessend für berechtiget hielten, da sie keinen Anstand nahmen, das Konvokationsschreiben in Gemeinschaft mit den übrigen zu erlaßen.

Strube l. c. §. 20.

wo dieses Schreiben aus Obrechts appar. jur. publ. S. 29. wörtlich eingerükt ist.

Ein anderes merkwürdiges Beyspiel findet man im Pfeffinger ad Vitr. ill. Lib. III. p. 456. Als nemlich K. Friedrich III. gegen den Wunsch der Stände lange keinen Reichstag mehr hielt, schrieben ihm die Kurfürsten von Mainz und Brandenburg im Jahr 1461., im Namen ihrer Mitkurfürsten, daß die Reichs-Stände von ihnen nach Frankfurt berufen wären, und er bey der Versammlung ebenfalls erscheinen möchte, daß man aber auch im Fall seines Nichterscheinens darauf beschließen würde, was die gemeine Nothdurft erheische. Man ersieht übrigens daraus, wie wenig dißfalls man sich an bestimmte Regeln band, und an sich beweisen die Fälle um deßwillen nicht bündig, weil sowohl Wenzel als Fridrich diesen Schritt für unbefugt erklärten, und besonders lezterer die Reichsstädte ermahnte, wenn sie berufen würden, nicht bey der Versammlung zu erscheinen. Pfeffinger l. c.

kann, und wenigstens dem größeren Theil nach, immer die gegründete Vermuthung für sich hat, daß nur patriotische auf das Beste des ganzen Reichs gerichtete Absichten ihre Entschliessung bestimmen werden. Auch in dieser Hinsicht scheint daher das Kurfürstl. Kollegium eine ausschliessende Ansprache an die Ausschreibung eines neuen oder die Prorogation des bisherigen Reichstags im Zwischenreich machen zu können. Es ist ohnehin im allgemeinen nicht zu läugnen, daß selbst bey beseztem Kaiserthron durch Reichsgeseze den Kurfürsten ein gewißer Vorzug in der Reichsregierung zustehe, da der Kaiser kraft derselben verbunden ist, in allen wichtigen Fällen sich ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens zu bedienen. Wenn nun noch insbesondere in Ansehung der Haltung eines Reichstags sich Fälle denken lassen, in welchen das Verlangen des Kurfürstlichen Kollegiums dem Kaiser selbst auch wider seinen Willen die Zusammenberufung der Reichsstände zur Pflicht machen kann; warum sollte sie nicht in einem Zwischenreich, wo ihre Vorrechte wenigstens nicht eingeschränkter werden können, ausschließend in ihrer Willkühr stehen? So bündig aber auch dieser Grund zu seyn scheint, so hat sich doch das Kurfürstliche Kollegium in neueren

Zeiten

Zeiten weder in den Besiz dieses Vorrechts gesezt noch darinn erhalten, vielmehr durch die schon oft berührte Stelle in Karls VII. Wahlkapitulation stillschweigend darauf Verzicht gethan, und sich nichts als das ihnen ohnehin zustehende Recht vorbehalten, die Fortsezung der Komitien auch während des Zwischenreichs von ihrer Einwilligung abhängig zu machen. Aber auch dieses ausschließende sonst unbestrittene Vorrecht ist bey den, über die Komitialaktivität entstandenen, von den Kurfürsten selbst zum Theil unterhaltenen Streitigkeiten angefochten und in Zweifel gezogen worden. Denn indem die Reichsvikarien aus Gründen ihres individuellen Vortheils in den im Jahr 1741. an die Reichsfürsten erlassenen Cirkularien sie um ihre Einwilligung zu Fortsezung des Reichstags ersuchten, wußten leztere diese Anerkenntniß und selbst auch die ihnen günstige Aeusserungen des Kurmainzischen Gesandten im Anfang der Zwischenreiche dazu zu benuzen, daß sie den Grundsaz aufstellten, zur Fortdauer des Reichstags während eines Zwischenreichs sey ihre Einwilligung erforderlich a). Ja

a) Es sind zwar vor dem gegenwärtigen immerwährenden Reichstag Beispiele vorhanden, daß wenn bey einer Reichs-ver-

Ja sie sezten auch in der Folge, obschon das Kurfürstliche Kollegium durch Begünstigung der Vikariatsansprüche den Reichstag in Zwischenreichen zur Thätigkeit bringen wollte, ihren Widerspruch gegen die von den Kurfürsten bestimmte Form der Komitien mit so wirksamem Erfolg durch, daß er bis jezo noch unentschieden ist, wem das ausschließende Recht der Zusammenberufung, Prorogation und Haltung eines Reichstags während eines Interregni ordentlicher Weise zustehe.

§. 54.

Rechte der Reichsvikarien in Ansehung des Reichstags. Prüfung einiger denselben günstig scheinenden Fälle aus der Geschichte.

Es haben zwar allerdings die Reichsvikarien vieles und das Meiste zu Rechtfertigung ihrer

versammlung schon ein künftiger neuer Reichstag auf einen bestimmten Termin beschloßen wurde, dieses mit Einwilligung aller Stände geschah. Pfeffinger ad Vitr. Lib. III. p. 454. Ob aber diese Beispiele, welche zum Theil älter sind, als das von den Kaisern anerkannte ausschließende Einwilligungsrecht der Kurfürsten ein Herkommen zum Vortheil aller Stände beweisen, kann man billig bezweifeln, um so mehr als nachher in dem Neuesten R. Abschied von 1654. §. 192. wo mit Belieben der Stände eine förmliche Prorogation des Reichstags auf das Jahr 1656. beschlossen wurde, es unter dem ausdrüklichen Beisaz geschah, daß diß dem hergebrachten Einwilligungsrecht der samtlichen Kurfürsten nicht zum Nachtheil gereichen solle.

ihrer Behauptung, daß ihnen nicht nur das Recht der Zusammenberufung, sondern auch alle Kaiserliche Befugnisse in Ansehung der Reichstäge zukommen, für sich anzuführen. Denn so findet man, wenn Geschichte und Herkommen zu Rath gezogen wird, mehrere Fälle, daß Reichstäge von Reichsvikarien gehalten worden sind. Strube, welcher im Ganzen die Vikariatsansprüche vertheidiget, hat deren in seiner schon mehrmalen citirten Abhandlung a) §. 18. folgg. verschiedene angeführt, welche jedoch alle nicht durch ein Zwischenreich, sondern durch die Abwesenheit und Verhinderung des Reichsoberhaupts veranlaßt wurden, und schon in dieser Rüksicht keine vollkommene Beweiskraft zu Begründung eines rechtsgültigen Herkommens haben b).

Ich werde die wichtigste dieser Beyspiele, welche den meisten Schein haben, und nicht blos auf Partikularkonvente einiger Reichsstände sich beziehen, c) kürzlich prüfen, und deren Beweiskraft

a) De Jure Comitiorum, S. R. G. I. in Interregno.

b) Im Anhang zu dieser Abhandlung wird davon noch mehreres gesagt werden.

c) Solche von den Reichsvikarien zusammenberufene Partikularkonvente können um deswillen nichts beweisen, weil weder

kraft würdigen. Einige derselben steigen über die Zeiten der Güldenen Bulle hinauf. So hat die Aebtissin Mathildis von Quedlenburg unter Kaiser Otto III, der ihr während seiner Abwesenheit in Italien die Reichsregierung übertrug, zweymal im Jahr 998. und 999. Reichstäge zusammenberufen, und die darauf verhandelte Reichsangelegenheiten mit allgemeinem Beyfall in Ordnung gebracht. Auf gleiche Weise bestellte im Jahr 1313. Kaiser Heinrich VII, als er zu Wiedererlangung der vernachläßigten Kaiserlichen Rechte nach Italien zog, seinen Sohn Johann, König von Böhmen, zum Reichsverweser, welcher einen Reichstag nach Nürnberg ausschrieb, und darauf die Stände des Reichs zu Absendung einer ansehnlichen Hülfe nach Italien, als der eigentlichen Absicht dieses Reichstags vermochte a).

Allein

der die berufenen zum Erscheinen auf denselben, noch wenn sie nicht kamen, zu Befolgung ihrer Schlüsse verbunden waren. Welchemnach in diesen Fällen die Reichsverweser ein Recht ausübten, welches jeder Reichsstand nach Beschaffenheit der Umstände auszuüben befugt ist.

a) Buder in amoenitat. jur. publ. S. R. G. I. in der Abhandlung de Jur. S. R. I. G. Vicariorum habendi Comitia Imp. p. 107. führt eben diese Beyspiele zu Bestätigung seiner Meynung an, daß den Reichsvikarien die Befugnis gleich den Kaisern, Reichstäge zu halten, zukomme.

Allein ausserdem, daß sich diese Beyspiele von einer Zeit herschreiben, wo von bestimmten Rechten der Reichsvikarien noch gar nicht die Frage war, wo es noch in der Willkühr der damals so mächtigen Kaiser stund, wem, und unter welchen Bedingungen sie die Reichsverwesung übertragen wollten, waren diese bestellten Reichsverweser nur die Stellvertretter und Kommißarien der Kaiser, welche ihr Amt im Namen des Kaisers nicht als Reichsbeamte bekleideten, und auf welche mithin die unten im Anhang aufgestellten Grundsäze vollkommen anwendbar sind. Wer wollte davon einen Schluß auf die Rechte der durch die nachfolgende Disposition der Güldenen Bulle namentlich ernannten beständigen Reichsvikarien während eines Zwischenreichs machen, wo diese nicht im Namen des Kaisers, sondern kraft eines Austrags der Stände die Reichsverwesung führen, wo sie mithin nur auf diejenige Gewalt Anspruch machen können, welche ihnen durch die Reichsgeseze oder vom Corpore der Reichsstände, nicht als Repräsentanten des Kaisers, sondern als Reichsbeamten übertragen ist? Gleiche Bewandnis hat es mit den seit den Zeiten der Güldenen Bulle aufgeführten Fällen.

Was unter Kaiser Wenzel mithin bald nach Errichtung der Güldenen Bulle geschah, beweißt nicht für, sondern vielmehr wider die Reichsvikarien.

Ungeachtet die Reichsstände während seiner Gefangenschaft zusammen kamen, und Pfalzgraf Ruprecht das Reichsvikariat übernahm; so geschah dis leztere doch erst nach jener Versammlung der Stände, a) und man findet keine Spur, daß er dabey die Stelle des Kaisers vertretten, wohl aber daß er sich erst mit den Ständen wegen Uebernahme des Vikariats dabey verabredet habe.

Von der im Jahr 1400. geschehenen Zusammenberufung der Stände durch das ganze Kurfürstliche Kollegium ist schon oben (§. 53. Note a.) geredet worden. Nach Kaiser Wenzel bis auf Maximilian I. sind mir keine merkwürdige Fälle bekannt, welche zu Entscheidung des Streits etwas beytragen könnten. Aber unter der Regierung dieses Kaisers wurde während seiner Abwesenheit in Italien ein von ihm ausgeschriebener Reichstag zu Lindau im Jahr 1496. gehalten, wobey

a) Den Beweis S. in dem Vikariats-Patent des Pfalzgraf Ruprechts von 1380. In der histdrischen Nachricht von den Vikariaten und Interregnis. S. 35.

woben er seinen Sohn Philipp zwar an seiner Statt schikte, hingegen auf die Vorstellung Philipps, Pfalzgrafen am Rhein, daß dardurch seine Vikariatsrechte gekränkt worden seyen, ihm die Versicherung gab, daß sein Sohn, sobald er das von ihm erhaltene Schreiben an die Stände übergeben haben würde, sich seiner Bothschaft entschlagen, und seinen Stand als Erzherzog von Oesterreich einnehmen werde. Daher, wenn der Pfalzgraf in Person auf dem Reichstag erscheinen würde, der Kaiser solches wohl zugeben könne, widrigenfalls aber einen Kommißarius seiner Seits zu Behandlung der Kaiserlichen und Reichsangelegenheiten verordnen würde, jedoch dem Pfalzgrafen an seiner Gerechtigkeit unschädlich a). So sehr diese Kaiserliche Aeusserung zum Vorstand der Reichsvikarien zu sprechen scheint; so steht ihr doch immer ausserdem, daß diese Kaiserliche Anerkenntniß allein ihrer Natur nach die Ansprüche der Vikarien, wenigstens in Hinsicht auf das Reich bey einem eintrettenden Interregno nicht hinlänglich begründen kann,

a) Müllers Reichstags-Theatrum unter Maximilian I. Tom. II. Seite 6. flg. Datt de pace publ. L. III. c. 2. n. 50. c. 7. n. 1.

kann, aus eben diesem Grund besonders noch im Weeg, daß, wenn auch der Pfalzgraf zu Lindau die Kaiserliche Rechte ausgeübt hätte, dieses von ihm nicht kraft eigener Gewalt, sondern als Repräsentanten des Kaisers geschehen wäre, unter dessen Autorität und Namen auch der Reichstag selbst zusammenberufen worden ist. Wie dann dieses noch weiter daraus erhellt, daß Maximilian dem Pfalzgrafen das Recht, einen Gesandten an seiner Statt zu schiken, nicht zugestund, sondern sich auf diesen Fall die Ernennung eines andern Kaiserlichen Commissarii vorbehielt, mithin überhaupt dabey nicht von dem auf die Güldene Bulle gegründeten partikulären Reichsverwesungsrecht, sondern im Grund blos von kommißarischer Leitung des Reichstags durch den Pfalzgrafen die Frage war a).

§. 55.

a) Ein ganz anderer Fall war es, als unter der Regierung eben dieses Kaisers im Jahr 1496 Kurfürst Friedrich von Sachsen, welcher in Abwesenheit des Kaisers das Vikariat übernommen hatte, und ebenfalls nach Italien gieng, selbst eine Vikariats-Administration niedersezte, wovon die Dokumenten in Müllers Reichstags Theater unter Max I. T. II. p. 9. stehen. Man ersieht gleich aus diesen Dokumenten, daß

§. 55.

Besonders unter K. Karl V.

Wenn die Reichsvikarien wirklich im Besiz, Reichstäge zu halten, gewesen wären; so hätte dazu besonders die Regierung Kaiser Karls V. Beyspiele genug aufweisen sollen, da während der öfteren Abwesenheit dieses Kaisers ausserhalb des Reichs verschiedenemal der Fall eintrat, daß die Reichsstände zusammen berufen werden mußten. Allein man überließ dieses Recht so wie die Reichsverwesung überhaupt dem Reichsregiment, an dessen Spize Karls V. Bruder Ferdinand als Statthalter stund, und die Vikariatsrechte wurden nur in so fern geachtet, daß man dem Erzherzog Ferdinand den Pfalzgraf Friedrich beyordnete, diesem jedoch zu Verwahrung derselben eine besondere Urkunde ausstellte a). Die Ausschreiben des Regiments sowohl als die Reichsabschiede wurden jedoch unter dem Namen

daß der Fall anders, als der im Text angeführte, blos auf die aus eigenem Recht und ohne Kaiserlichen Auftrag übernommene partikuläre Reichsverwesung gieng. (Man sehe von diesem Unterschied den Anhang §. 63. 64.)

a) Leodius vita Friderici Palatini L. V. p. 80. 81. Die Urkunde steht in Meyers Londorp cont. T. I. S. 1734.

des Kaisers ausgefertiget a), in der Folge aber, nachdem Pfalzgraf Friedrich seine Statthalterwürde ganz abgegeben hatte, im Namen Ferdinands und verschiedener Fürsten, woven sich jener Statthalter diese alle Kommissarien nannten b), zum deutlichen Beweis, daß sie nur kraft besondern Auftrags nicht aus eigener Gewalt die Reichsverwesung führten. Von dieser Zeit an hören die Fälle auf, in welchen die lange Abwesenheit eines Kaisers die Anordnung einer Reichsverwesung erforderte. Und da vor Anfang des gegenwärtigen immerdaurenden Reichstags weder ein Kaiser währender Reichsversammlung vom Tod übereilt, noch die Zusammenberufüng eines Reichstags in den Zwischenreichen für nöthig erachtet wurde; so scheint durch das inzwischen angeführte hinlänglich dargethan zu seyn, daß

a) Müllers Staatskabinet I. Eröfnung IV. Kap. §. 4. Seite 178. 179. 199. 200.

b) Siehe zum Beyspiel den Reichsabschied von 1526. wo sich des Römischen Kaisers verordnete und Gewalthabende Stadthalter im Römischen Reich und zu dem verrükten Reichstag allhier gen Speyer verordnete Kommißarien heißen. Kahle Corpus Juris publici. 1744. Seite 126. den Reichsabschied von 1529. wo sich Ferdinand Statthalter im h. Römischen Reich die ihm zugeordnete Fürsten aber des Kaisers verordnete Kommißarien nannten. ibid. S. 142.

daß das Herkommen für die Reichsvikarien nichts entscheide, sondern ihre Ansprüche auf andern und bessern Gründen beruhen müssen.

§. 56.

Gründe für die Reichsvikarien aus der Natur ihres Amts.

Die Vertheidiger der Reichsvikarien gehen zuerst von dem allgemeinen Grundsaz aus, daß schon aus der Natur des Vikariatamts das Recht der Reichsverweser fließe, alle den Kaisern zugestandene Gewalt auf den Komitien auszuüben. Sie beziehen sich dabey auf die Verordnung der Güldenen Bulle und die Absicht, welche die gesezgebende Gewalt zu Aufstellung der Reichsverweser bewogen habe, und keine andere seyn könne, als diejenigen Majestätsrechte, deren Ausübung von dem ganzen Corpore der Reichsstände mit allzuvielen Schwürigkeiten und nachtheiligen Verzögerungen verknüpft gewesen wäre, in die Hände einer Person a) zu übertragen, und dardurch die Handhabung der gesez-

a) Da jeder von den Reichsverwesern einen Theil von Deutschland ausschließend unter sich hat; so bedarf dieser Ausdruk keiner Rechtfertigung.

mäßigen Ordnung während eines Zwischenreichs zu erleichtern. Da nun hiezu die beyden Reichsverweser nach den Fundamentalgesezen, zu deren Befolgung sie natürlich eben so gut als die Kaiser verbunden seyen, in vielen Fällen die Einwilligung des Reichs nöthig haben; so folge von selbst, daß ihnen dieses mit Uebertragung des Vikariatamts auch die Mittel habe in die Hände geben wollen, ohne welche sie dasselbe zum allgemeinen Besten zu verwalten sehr oft ausser Stand gesezt wären. Man müsse zwar, sagen sie ferner, allerdings zwischen der Gewalt des Kaisers und der Reichsverweser unterscheiden, indem diesen blos eine rektorische Gewalt und keine Majestätsrechte, welche eigentlich der Kaiserlichen Würde und Person ankleben, zustehen. Allein diejenigen Rechte, deren Ausübung die Erhaltung der Ordnung in der Gesellschaft zum Zwek haben, und welche die oberstrichterliche und vollstrekende Gewalt unter sich begreifen, seyen allerdings in soweit, als sie dem Kaiser vorbehalten worden, auch an die Reichsvikarien übertragen, und können von ihnen zwar nicht als ein Majestätsrecht, wohl aber als wesentliches Erfordernis zu zwekmäßiger Verwaltung des Vikariatamts ausgeübt werden. Bey

nähe-

näherer Prüfung der Verordnungen und des Sinns der Güldenen Bulle Cap. V. lege sich auch wirklich klar zu Tag, daß jene Uebertragung wirklich geschehen sey, indem der Umfang der darinn aufgezählten, zum Theil in ganz allgemeinen, Ausdrüken den Reichsverwesern zugestandenen Rechte alles in sich fasse, was unter einer der schon bestehenden gesezmäßigen Verfassung des Reichs angemessenen provisorischen Verwaltung der Reichsregierung verstanden werden könne. Nach diesen Grundsäzen waren zum Theil selbst die im Interregno von 1740. ans Licht getrettene Gedanken eines hohen geistlichen Reichsfürsten, (des Fürstbischofs zu Würzburg) eines in den Reichsgeschäften lange gebrauchten, und erfahrnen Staatsmannes, abgefaßt a).

„Ohnmöglich„ heißt es darinn „ wäre „ sich in tot Majestates et earum exercitium „ einzulassen, quot status sind. Dahero ist ad 3) „ per Auream Bullam der gemeinen Noth„ durft per Vicarios in seinen bekannten Um„ ständen und Schranken vorgesehen worden,

 „und

a) Der ganze lesenswürdige Aufsaz steht in der Geschichte des Interregni nach Absterben Kaiser Karls VI. im 1. Buch S. 426. Sie sind übrigens in Buders amoenit. l. c. und in Strube l. c. §. 16. 17. ebenfalls ausgeführt.

„ und hat das Gesez der Güldenen Bulle ob„ wohl nach seiner Dunkelheit und der vertrau„ ten Art jener Zeiten überhaupt eingerichtet, „ jedennoch dißfalls sein klares Gesaz, Ziel und „ Maas, wenn man solches nur verstehen und „ sich allerseits ohne weitere Begierlichkeit dar„ nach richten will. Wie nun gar zu offenbar, „ daß die Vicariatus sich eines Theils gar zu „ weit ermächtiget, andern Theils gar zu weit „ eingeschränkt haben werden wollen; so wird „ nothwendigerweis die gemeinschaftliche Billig„ keit das vorige Uebel allein zum geschwinde„ sten und sichersten dermalen austheilen und be„ helfen können. Daß nun den Vicariatibus „ zwar nicht die Majestas et potestas Im„ peratoria universim, sondern die potestas „ rectoria et judiciaria in gewißen Dingen, das „ ist extra personalia majestatica, quæ reser„ vata Cæsaris sunt, und der gemeinen Ruhe „ Noth und nach den Rechten zu helfen, allein „ aufgetragen zu seyn, gemeiniglich geachtet und „ festgehalten werde, dieses brauchet keinen Be„ weis, sondern es ist obgemeldet, daß die „ Majestas Imperii in Imperatore ipso & in „ Imperio personaliter hafte. Wie nun diese „ denen Vicariatibus nicht übertragen, wohl aber

„ die

„ die potestas, damit die unverfälschte Ruhe und
„ Gerechtigkeit in guter Ordnung besorgt sey,
„ aperta lege ertheilt ist; also ist offenbar,
„ quod illa quæ Majestatis personalis sunt, in
„ Vicariatibus nicht haften können, herentgegen
„ illa quæ potestatis rectoriæ, exercitii judi-
„ cialis sunt, ihnen nicht können widersprochen wer-
„ den, daher lauten die formalia Aureæ Bulæ §. 5,
„ Vicarios provisores Imperii cum potestate
„ judicia exercendi &c. statutos esse; nach
„ diesem folgete auch von selbsten, daß all das-
„ jenige, was viventi Imperatori nicht allein,
„ sondern auch cum consensu Imperii oblieget,
„ daß solches die Vicariatus absque Majestate
„ et absque consensu Imperii, noch weniger
„ als auch personalia Imperatoris nicht ausüben
„ können. Hoc vero supposito richtet sich dann
„ all übriges von selbsten, e. gr. wie ein leben-
„ der Kaiser keinen Reichstag ohne Vorwis-
„ sen der Stände zusammen zu rufen vermag;
„ also gehört nothwendigerweis zu gegenwärti-
„ ger Beysammenbleibung des Reichs dessen
„ Konsens. Ist nun dieses richtig, so muß her-
„ entgegen auch denen Vicariis demnach alles
„ gestattet werden, was zu dergleichen Ver-
„ richtungen erfordert wird, denn sonsten

M 5 „ würde

„ würde absque mediis der finis gar bald ent-
„ fallen, et hæc prout ad normativum in vero
„ plane, sic pro regulativo exercitii pareli jure
„ sufficiant. „

§. 57.

Gegen-Gründe.

Es stehen aber diesen für die Vikariatsansprüche so vortheilhaften Grundsäzen sehr wichtige zum Theil unumstößliche Einwendungen entgegen. Denn fürs erste ist es gar nicht ausgemacht, ob die Verordnung der Güldenen Bulle in demjenigen ausgedehnten Sinn verstanden werden müsse, den die Verfechter der Vikariatsbehauptungen diesem Reichsgesez unterlegen. Wenn die höchste Gewalt im Staat einem oder mehreren gewise einzelne Regierungsrechte übertragen hat, so kann daraus selbst in dem Fall, da der muthmaßliche Grund dieser Uebertragung auch auf andere Rechte anwendbar wäre, die ebenmäßige Abtrettung derselben nicht geschlossen werden, zu geschweigen, daß in dem gegenwärtigen Fall nicht einmal eine Idendität der Gründe vorhanden ist. Zwar berufen sich die Vertheidiger der Vikariate darauf, daß die Güldene Bulle

die

die besonders ausgedrükten Rechte der Reichsverweser nur Beyspielsweise und nicht als eine vollständige Aufzählung derselben angeführt, auch unter dem vorausgeschikten allgemeinen Ausdruk: „ debet esse provisor ipsius imperii ad manus „ futuri Regis Romanorum „ die Ausübung der Kaiserlichen Regierungsrechte überhaupt verstanden habe; wie denn die Reichsverweser durch das Herkommen in den Besiz verschiedener darinn nicht besonders ausgedrükter Befugnisse gekommen seyen.

Allein nach den Regeln einer gesunden Auslegungskunst und nach der Stellung der Worte in gedachtem Reichsgrundgesez a) scheinen die darinn angeführten besondern Rechte vielmehr eine Bestimmung des vorhergehenden allgemeinen gesezlichen Ausdruks zu seyn. Wenn demnach die Reichsvikarien ihre Gewalt auf mehrere Fälle, als darinn ausgedrükt sind, erstrekt haben; so mag dis Folge günstiger Zeitumstände und einer oft aus Mangel an Aufmerksamkeit, oder auch aus politischen und andern Rüksichten der Reichsstände bezeigte Nachgiebigkeit gewesen seyn.

Nun

a) „Debet esse provisor imperii, *cum* potestate judicia exercendi ad beneficia ecclesiastica præsentandi &c.

Nun begründet zwar dieselbe in Ansehung dieser einzelnen Rechte den Besizstand der Reichsvikarien; hingegen läßt sich daraus keines wegs ein stillschweigendes Anerkenntnis der Reichsstände herleiten, nach welchem die stellvertrettende Vikariatsgewalt nur mit Ausschluß der besonders ausgenommenen Fälle der Kaiserlichen gleich seyn solle. Immer darf man wenigstens mit Zuverläßigkeit annehmen, daß in der Güldenen Bulle gar nicht daran gedacht wurde, den Reichsverwesern Ansprüche auf die hohe Befugniß zu geben, curias solennes und Reichsversammlungen zu halten, da die wegen der Wahl eines neuen Kaisers darinn enthaltenen Verordnungen alle darauf abzielten, den Zwischenreichen nur eine Dauer von wenigen Monaten zu geben, und unter dieser Voraussezung die Haltung eines Reichstags für überflüßig angesehen werden mußte. Auf alle Fälle aber ist soviel unstreitig, daß die Reichsstände über die Auslegung dieser Stelle der Güldenen Bulle mit den Reichsverwesern gar nicht einig sind, mithin der Grundsaz, worauf die Verfechter der Vikariate sich stüzen, und dessen weitere Prüfung mich zu sehr von meinem Zwek ableiten würde, keines wegs so weit eingeraumt ist, daß darauf sichere Schlüsse gebaut werden könnten.

So:

Sodann fällt

2) der weitere Grund, daß so, wie die Reichsverwesung in manchen Fällen ohne Gutachten und Beystimmung der Stände nicht geführt werden könne, also das Reich bey deren Uebertragung den Vikarien auch das Mittel dazu, nemlich das Recht der Ausschreibung und Haltung eines Reichstags bewilliget haben müsse, eines Theils schon um des willen von selbst weg, weil die den Reichsvikarien in der Güldenen Bulle zugestandenen Rechte ordentlicher weise und nur mit Ausnahme weniger Fälle wohl ohne Reichstag ausgeübt werden können; andern Theils aber, wenn auch ein Reichstag nöthig wäre, folgt daraus keineswegs, daß den Reichsvikarien dessen Ausschreibung zukomme, da die Zusammenberufung eben so gut auf ihr Veranlassen auch von einem Dritten geschehen kann, zumal ohnehin auf jeden Fall die Einwilligung der Kurfürsten darzu erfordert wird.

Was aber 3) die Haltung des Reichstags selbst anbetrift, so stehen die den Reichsverwesern in der Güldenen Bulle geschehenen Konzeßionen mit den Vikariatsansprüchen auf die Kaiserlichen Rechte bei der Reichsversammlung gar nicht in einer nothwendigen oder auch nur engern Verbindung.

dung. Denn bey näherer Prüfung derselben wird man vielmehr erkennen, daß den Reichsvikarien darinn eigentlich nur derjenige Theil der Reichsregierung übertragen worden ist, welcher ohne Nachtheil für das allgemeine Beste nicht wohl dem versammelten Corpori der Stände überlassen werden konnte, weswegen in allen Fällen, welche auf Komitial-Erkenntniß ausgesezt sind, der Grund jener Konzeßionen und damit auch ein Vorrecht der Reichsvikarien disfalls wegzufallen scheint. Es kommt noch dazu 4) daß eine solche ausgedehnte Gewalt derselben bey der Reichsversammlung vielmehr jener Absicht der Beförderung des allgemeinen Wohls gerade entgegen stehen würde, indem auf den so leicht denkbaren Fall einer Verschiedenheit in den Gesinnungen der beiden Reichsverweser nicht nur die Zusammenberufung des Reichstags oder dessen Fortsezung, wo nicht ganz gehindert, doch zum Schaden des Reichs ins Weite hinausgeschoben werden könnte, sondern insbesondere die Gültigkeit eines durch Mehrheit der Stimmen gefaßten und auf die Genehmigung der Reichsvikarien ausgesezten Reichsschlusses von der so oft fehlenden Uebereinstimmung zweyer Herrn abhangen würde. Eine solche Umänderung der deutschen

Ver-

Verfassung in Zwischenreichen konnten die Geseze nicht zur Absicht haben. Die Reichsverweser würden dardurch zu einer Gewalt gelangen, welche auch bey patriotischen Absichten beyder hohen Vikariatshöfe durch eine so leicht mögliche Verschiedenheit in ihren Gesinnungen für das Wohl des Reichs viel gefährlicher und schädlicher werden könnte, als es die Macht eines Einzigen ist, oder auch die unmittelbare Regierung des ganzen Reichsständischen Corporis seyn würde, bey welchem der Wille eines einzelnen keinen so entschiedenen Einfluß auf die Entschliessungen hat noch haben kann.

Außerdem geben aber auch 5) die Geseze sogar einen deutlichen Fingerzeig, daß den Reichsvikarien keine solche ausgedehnte und dem Ganzen leicht nachtheilige Gewalt habe eingeraumt werden wollen, indem sie ihnen keine gemeinschaftliche Verwaltung des ganzen Reichs übertragen haben, sondern jedem derselben einen besondern Distrikt anweisen, dessen Regierung von ihm ausschließend und ohne einige Mitwirkung des andern besorgt wird a). Entsteht daraus nicht

a) Nur das Reichskammergericht macht hier eine Ausnahme, indem daselbst alle Befehle und Expeditionen unter dem ge-

nicht die gegründete Vermuthung, daß der Gesezgeber diejenigen Fälle, welche nicht zu einer solchen abgetheilten Klaße der Vikariatsrechte geeignet sind, sondern das Reich im Ganzen und als Einen Staatskörper betreffen, nicht der provisorischen Gewalt der Reichsverweser habe unterordnen wollen, und bey dem Stillschweigen der Geseze ihnen disfalls kein besonderes Vorrecht zustehe? In diesem Betracht sind selbst diejenigen, welche sonsten günstige Grundsäze für die Reichsvikarien aufstellen, auf den Gedanken gerathen, zwischen dem Konvokations- und Genehmigungsrecht der Reichsvikarien auf Reichstägen einen Unterschied zu machen, und jenes denselben samt dem Recht einen gemeinschaftlichen Prinzipal-Kommißarius zu ernennen unbedingt und in soweit, als es dem regierenden Kaiser selbst zusteht, einzuraumen, in Ansehung des lezteren aber ihnen zwar ein Ratifikationsrecht zugestehen, hingegen die Gültigkeit eines von den

gemeinschaftlichen Namen und Siegel der Reichsvikarien ausgefertiget werden. Man wird aber von selbst einsehen, daß von dieser speciellen Vergünstigung des Reichs, welche in der den Reichsvikarien zugestandenen oberstrichterlichen Gewalt allerdings ihren guten Grund hatte, auf eine damit nicht in Parallele zu sezende Befugnis in Leitung der Reichsversammlung kein bündiger analogischer Schluß sich ziehen laße.

den drey Reichskollegien abgefaßten Schlusses nicht auf ihre Bestätigung auszusezen, sondern auch ohne diese ihm allgemeine Verbindlichkeit zuzuschreiben, wobey sie zugleich erinnerten, daß die Schlüsse selbst im Namen des ganzen Reichs ausgefertiget werden müßten a).

Allein wenn gleich bey den darüber in dem Reich entstandenen Streitigkeiten eine solche Unterscheidung vielleicht ein Mittel zu Beylegung des Streits selbst abgeben könnte, so hängen doch die rechtlichen Gründe, aus welchen die Reichsvikarien ihre verschiedene Ansprüche in Ansehung der Reichsversammlung herleiten, so nahe zusammen, daß man entweder mit Anerkennung ihrer Beweiskraft in Absicht auf das eine auch die übrigen für erwiesen anzunehmen sich genöthiget sieht, oder widrigenfalls einbekennen muß, daß sie zu viel und eben deswegen nichts hinlänglich beweisen können.

Es kommt auch 6) noch der weitere analogische Grund hiezu, daß die Güldene Bulle den Reichsvikarien das Recht vom Thron zu belehnen ausdrüklich abspricht, und dadurch zu der

a) Strube l. c. §. 28.

der wenigstens scheinbaren Vermuthung berechtiget, daß sie ihnen noch viel weniger das weit wichtigere Majestätsrecht des Kaisers, Reichstäge zu halten, besonders aber den Reichsständischen Schlüssen durch ihre Genehmigung verbindliche Kraft zu geben, zuzugestehen die Absicht gehabt habe, oder sie, wenn daran bey Abfassung der Güldenen Bulle gedacht worden wäre, ihnen wenigstens gewiß nicht ohne Modifikationen zugestanden haben würde. Wie denn auch noch dasjenige, was schon oben im zweyten Abschnitt §. 26. über die Vikariatsrechte, über die Abhängigkeit derselben von der Bestätigung des nachfolgenden Kaisers, und besonders über die hieher gehörige Verordnung der Güldenen Bulle gesagt worden ist, hier seine ganze Anwendung findet.

§. 58.

Geschichte der den Reichsvikarien günstigen Stelle der Wahlkapitulation.

So sehr aber auch alle diese Gründe den Ansprüchen der Reichsvikarien entgegen zu seyn scheinen, und so wenig sie sich selbst noch in dem Zwischenreich von 1740. dem äußern Anschein nach Hofnung machen durften, die Widersprüche

sprüche der Kurfürsten und Fürsten zu heben; so geschah es doch durch einen unerwarteten Zusammenfluß günstiger Umstände, daß in die Wahlkapitulation Kaiser Karls VII. Art. XIII. §. 9. nach der Mehrheit der Stimmen in dem Kurfürstlichen Collegio jene wichtige Stelle eingerükt wurde, welche die bisherigen Ansprüche der Reichsvikarien in ihrem ganzen Umfang bestätigte, und ihnen die Kraft einer gesezlichen Sanction geben sollte. Man hat schon oben, wo von den Streitigkeiten über die Aktivität des Reichstags während der bisherigen Zwischenreiche überhaupt die Rede war, ausführlicher bemerkt, mit welchem abwechselndem Erfolg die Reichsverweser im Interregno von 1711. ihre Absichten durchzusezen suchten, und wie sie besonders nach den verschiedenen Wendungen, welche das beständige Wahlkapitulationsgeschäft zwischen den Kurfürsten und Fürsten damals nahm, bald ihrem Zwek näher kamen, bald wieder weiter davon entfernt wurden, ohne ihn erreichen zu können. Die Schwierigkeiten, welche ihnen im Weg stunden, hatten sich in dem Zwischenreich von 1740. nicht nur nicht vermindert, sondern sogar vermehrt, weil die Reichsstände den zwischen Baiern und Pfalz errichteten Vergleich von 1724. wegen ge-

 mein-

meinschaftlicher Ausübung des Vikariats anzuerkennen sich weigerten, und daher selbst die Gültigkeit derjenigen gemeinschaftlichen Vikariatshandlungen zu denen sonst die Reichsverweser nach der Güldenen Bulle berechtiget sind, in Widerspruch zogen. Wenn sich aber von dieser Seite die den Wünschen der Reichsvikarien entgegen stehenden Hindernisse häuften; so zeigte sich auf der andern bey Eröfnung des Wahlkonvents eine desto günstigere Aussicht für die Vikariatshöfe, da nach der Art, wie damals das Kurfürstliche Kollegium besezt war, sie sich zu einem ihren Absichten entsprechenden Ueber-gewicht der Stimmen bey Abfaßung der neuen Wahlkapitulation gegründete Hofnung machen durften. Unter den geistlichen Kurfürsten war der Kurfürst von Kölln aus einem Vikariatshaus entsprossen, ein Bruder des nachherigen Kaiser Karls VII, Kurbrandenburg aber auf das genaueste mit den Vikariatshöfen verbunden. Diese beide Stimmen vereinigt mit denen von Baiern, Sachsen und Pfalz machten nun gegen die anders gesinnten Kurhöfe Mainz, Trier und Braunschweig (Kurböhmen wurde aus bekannten Gründen damals nicht zugelassen) eine Mehrheit, welche die Vikariatshöfe bey Abfassung der Kapitulation zu benüzen wußten. Kur-Sachsen

trug

trug zuerst auf eine Bestimmung der Vikariats-Gerechtsame in der Wahlkapitulation unter der Aeusserung an: „daß die Güldene Bulle die „Vicarios und Provisores Imperii hinlänglich „autorisire, alles dasjenige, was ein zeitlicher „Kaiser selbst thun könne, die excipirte Sachen „ausgenommen, zu verrichten, unter jene aber „und sonderlich unter Provisionem Imperii „selbst die Haltung der Reichstäge oder deren „Continuation wohl unstreitig zu rechnen, auch „dem h. Römischen Reich daran gelegen, daß „dasselbe währenden Interregnorum, Minder-„jährigkeit oder langwieriger Abwesenheit eines „Römischen Kaisers ausserhalb Reichs an seinen „nöthigen und ersprießlichen Consultationen „nicht gehindert werde; man zweifle keineswegs, „es würde neben der Nuzbarkeit des Moniti „auch das klare bestgegründete Befugnis der „hohen Reichsvikarien hierunter dergestalten deut-„lich in die Augen fallen, daß bey Inserirung des „Moniti einig Bedenken weiter nicht übrig blei-„ben könne, daher man auch von allegirten „Exempel und Anzeigung mehrerer Gründe ab-„strahire„ Kurkölln, Kurbaiern, Kurbranden-burg und Kurpfalz traten diesem Kursächsischen Monito unbedingt bey, Kurtrier aber hielt es

für bedenklich, in dieser Sache, welche bey dem gesammten Reich jüngsthin zur Frage gekommen sey, einseitig etwas zu verordnen, und Kurbraunschweig, das sich von jeher durch patriotische und konstitutionsmäßige Gesinnungen ausgezeichnet hatte, erklärte: „ daß es zwar die in dem Kur„ sächsischen Monitio geäußerte Absicht wegen „ der duranto Interregno zu erhaltenden Ak„ tivität des Reichstags als sehr heilsam, löblich „ und gut ansehe, sich auch versichert halte, es „ werde dieselbe von jedem Reichsstand und von „ Sr. Königl. Majestät von Grosbrittanien, als „ Kurfürsten zu Braunschweig und Lüneburg in„ sonderheit secundirt und nach Möglichkeit be„ würkt werden. Alldieweil aber es hierunter, „ so viel man sich erinnere, sowohl an einem „ Reichsgesez als an der Observanz fehle, mit„ hin man dißfalls sich den Zweifel mache, ob „ sine consensu comitiali diese wichtige das „ ganze Römische Reich angehende Sache der„ malen von dem Collegio Electorali allein der„ gestalt allhier gefaßt werden könne, daß man „ nicht mehrerer Weitläufigkeit, und größerem „ Widerspruch sich exponire; so gebe man an„ heim, ob man nicht diese wichtige Sache bis „ auf den nächsten Reichstag verschieben, und

„ die

„ die künftige Kaiserliche Majestät mittelst eines „ Kollegialschreibens ersuchen wolle, diese des „ Reichs Wohlfarth und Sicherheit so sehr an„ gelegentlich betreffende Sache in futuris Co„ mitiis zur proposition und reichskonstitutions„ mäßiger Bestellung zu bringen. „

Allein obgleich auch Kurmainz dieser Meinung beitrat a); so war doch bereits die Mehrheit der Stimmen für die Einrükung der von Kursachsen vorgeschlagenen Stelle in die Kapitulation, und an Bestätigung des künftigen Kaisers konnte es um so weniger fehlen, als er von wegen seiner Erblande selbst bey dieser Erweiterung der Vikariatsrechte hauptsächlich intereßirt war b). Was aber der Kurbraunschweigische Gesandte vorausgesagt hatte, erfolgte. Die Widersprüche der Reichsfürsten wurden durch diesen einseitigen Schritt des Kurfürstlichen Kollegiums so wenig gehoben, daß sie ihn vielmehr als eine verfassungswidrige Kränkung ihrer Rechte betrachteten, und dadurch einen neuen wichtigen Grund

a) Samtliche Stellen findet man in Mosers Anmerkungen zu K. Franzens Wahlkapitulation II. Theil S. 218. rc.

b) Die Stelle selbst ist schon oben im zweyten Abschnitt §. 21. Note c. eingerükt.

erhielten, sich der Verordnung der Kapitulation selbst desto nachdrüklicher entgegen zu sezen. Als daher bey Entwerfung der Wahlkapitulation des Kaisers Franz die Reichsfürsten ihre Beschwerden gegen die Kapitulation Karls VII. an Kurmainz übergaben, war diese Stelle ein vorzüglicher Gegenstand derselben; „obschon" bemerkten sie hiebey, „ex ipsa natura rei eine Kapi„tulation kein anderes objectum haben könne, „als formam et jura regiminis Neoelecti, noch „ullo modo abzusehen sey, mit was Bestand „ein Kaiser auf Casus, die erst nach *seinem* „Tod existiren sollen, verbunden werden könne, „so habe doch in des leztverstorbenen Kaisers „Kapitulation wegen einer Minorennitæt Für„sehung geschehn, auch wie es bey den Inter„regnis, in deren casu jedoch die jura maje„statica sowol als das jus præscribendi for„mam regiminis nicht auf das Kurfürstliche „Collegium allein, sondern auf das ganze Reich „zurükfallen, mit der Forma et activitate Comi„tiorum gehalten werden solle, statuiret wer„den wollen, da doch, wann es auf die Frage „ankomme, was mortuo Cæsare circa proro„gationem oder convocationem zu thun sey, „und hohen Herrn Vicariis dabey zukommen

„könne,

„ könne, diese nothwendig vor das ganze Reich
„ um so mehr gehöre, als davon noch kein lex
„ vorhanden sey, mithin auch darüber von dem
„ Kurfürstlichen Collegio allein per Capitula-
„ tionem mit Vorbeygehung der übrigen Stän-
„ de, dergleichen nicht gegeben werden könne,
„ vielmehr diese Sache durch einen vom ganzen
„ Reich zu fassenden Schluß zu determiniren
„ sey a). „

Das Kurfürstliche Kollegium ließ sich jedoch durch diese Vorstellung zu keiner Abänderung der Stelle bewegen, sondern sie blieb in ihrer ganzen Ausdehnung b) nicht nur in

N 5 des

a) Mosers Anmerkungen zu Kaiser Franzen Wahlkapitulation Part I. p. 108. Sammlung von Staatsschriften nach Ableben Kaiser Karls VII. 2. Band S. 869 — 885. Fabers N. Staatskanzley XI. Band. S. 100 — 117.

b) Auch der Vergleich über die Grenzen der beiden Reichsvikariate, welcher d. 9. Junii 1750. zwischen Pfalz und Sachsen zu Stand kam, gedenkt der Vikariatsrechte in Ansehung des Reichstags. Es heißt darinn:

„ Soviel auch insonderheit die Reassumirung und Fort-
„ stellung des Reichstags sub auspiciis vicariorum anbetrift:
„ So wollen beide hohe Reichsvikariate die Expeditionen,
„ welche zu Authorisirung der Kommißion oder sonst erfor-
„ derlich, ebenfalls separatim, jedoch auf vorherige unter
„ sich geschehene Concertirung ergehen, und von dem Prin-
„ cipal-

des Kaisers Franz, sondern auch in des jezt=
regie=

„ cipal=Kommißario in den Kommißionsdekreten oder sonst
„ die Titulatur und Schreibart folgender maßen:

„ von der hohen des H. R. R. dieser Zeit Vikario=
„ rum ꝛc. wegen laßen Sr. — — als Deroselben zu ge=
„ genwärtiger allgemeiner Reichsversammlung gevollmäch=
„ tigter hochansehnlicher Prinzipalkommissarius ꝛc.

„ ohne namentliche Benennung der hohen Vikariorum ge=
„ brauchen lassen. „

Noch ist aber dieser Vergleich, welcher in des B. von Lynckers Wahlkapitulation Kaisers Josephs II. im II. Th. Seite 284. ingleichem in des Geheimen Rath Gerstlachers Handbuch der teutschen Reichsgeseze Th. III. §. 64. Seite 406 — 411. eingerükt ist, von Kaiser und Reich nicht bestätiget, ungeachtet Kaiser Franz in einem Kurfürstlichen Kollegialschreiben gebetten, und von dem jeztregierenden Kaiser in seiner Wahlkapitulation Art. III. §. 19. die Versicherung ertheilt wurde, ihn mittelst eines K. Kommissionsdekrets an das Reich zur Genehmigung zu bringen. Man kann also keineswegs eine stillschweigende Anerkennung der Vikariatsansprüche daraus herleiten. Auch wurden die Schwierigkeiten, welche seiner Genehmigung in Hinsicht auf diesen Punkt entgegen stehen, schon bey den Wahltagsverhandlungen des jeztregierenden Kaisers Maj. von dem Kurbrandenburgischen und Kurbraunschweigischen Gesandten für wichtig genug gehalten, um schon in die Erlassung oberwähnten Kollegialschreibens an Kaiser Franz unter der Aeußerung nicht mit einzustimmen, daß sie sich ohne Special=Instruktion in nichts einlaßen könnten, was als eine vorläufige Genehmigung dieses Grenzvergleichs angesehen werden möchte. Gerstlachers Anmerkungen zur Wahlkapitulation Kaiser Josephs II. I. Th. Seite 7. Das Kollegialschreiben steht unter den Beilagen Seite 170.

regierenden Kaisers Josephs II. Wahlkapitulation a).

§. 59.

Prüfung der Gültigkeit dieser Stelle.

Indessen ist keine bestrittene Stelle in der Kaiserlichen Wahlkapitulation, welche sowohl in Ansehung der Form als Materie eine Prüfung nach rechtlichen Gründen weniger aushalten kann, als eben diese. Was sich dargegen einwenden läßt, ist zwar schon großentheils in der im vorigen §. eingerükten Vorstellung der Reichsfürsten enthalten. Es wird jedoch nicht überflüßig seyn, alle Einwendungen hier zusammen zu stellen, welche gegen ihre gesezliche Verbindlichkeit gemacht werden können.

So fällt es

1) sogleich in die Augen, daß diese Verordnung gar nicht in die Wahlkapitulation gehört. Nach der Natur eines Wahlvertrags können darinn nur die rechtlichen Verhältnisse zwischen Kaiser und Reich, nur die Rechte und Pflichten

a) Man sehe in Mosers Anmerkungen l. c. die Wahlkapitulation Kaiser Franzen p. 50. auch in Schmauss corp. Jur. acad. im Anhang Ed. 1745. pag. 35. und die Josephinische ebendaselbst in der neuesten Auflage ingleichem in Riegers harmonischer Wahlkapitulation.

Pflichten des neu Erwählten in Ansehung der Reichsregierung bestimmt werden.

Rechte und Verbindlichkeiten eines Dritten in Hinsicht auf das Reich sind daher an sich kein Gegenstand der Wahlkapitulation. Daß aber durch jene Verordnung den einigen Fall der Abwesenheit ausgenommen, dem Reichsoberhaupt keine Verbindlichkeit habe auferlegt werden wollen noch können, ergiebt sich daraus von selbst, daß der Kaiser in allen übrigen Fällen entweder schon zu regieren aufgehört, oder, wie im Fall der Minderjährigkeit, die Regierung noch nicht angetretten hat, mithin sich auf diese Zeit weder Rechte noch Pflichten desselben in Ansehung der Reichsregierung denken lassen. Wann daher auch das Adkapitulationsrecht der Kurfürsten in der von ihnen bisher behaupteten Ausdehnung gegründeter wäre, als es in der That ist; so haben sie es auf alle Fälle durch diese unter keinem Vorwand dahin zu rechnende Verordnung überschritten, und das um so mehr, als

2) von authentischer Auslegung eines unbestimmten, oder vielmehr von Gebung eines neuen Gesezes die Frage war, wovon sich das

Kurfürstliche Kollegium weder eines noch das andere einseitig anmassen konnte. Ja wenn man auch selbst den nicht einzuraumenden Fall annähme, daß die bisherige Streitigkeiten über die Vikariatsansprüche ihre volle Entscheidung zum Vortheil der Reichsverweser aus den Gesezen, einem rechtsgegründeten Herkommen, oder der Analogie erhalten könnten; so ist doch so viel unwidersprechlich, daß nachdem einmal die Sache zu einer förmlichen Streitigkeit zwischen den Reichsvikarien und dem größten Theil der Reichsstände erwachsen war, das Kurfürstliche Kollegium einseitig nicht ermächtiget seyn konnte, dieselbe gleichsam durch einen Machtspruch, und zwar in dem seinem Wesen nach zu einer solchen Entscheidung gar nicht geeigneten Wahlvertrag zu erledigen. Es kommt außerdem noch

3) die weitere Anomalie dazu, daß die Stimmen des Kurfürstlichen Collegii, welche auf die Einrükung der bestrittenen Stelle antrugen, die Kurbrandenburgische ausgenommen, Stimmen der Vikariatshöfe selbst waren, welche sich dardurch zu Richtern in ihrer eigenen Sache aufwarfen, und da die übrigen Stimmen der Einrükung entgegen waren, schon in dieser Rüksicht allein gegen die Gültigkeit des Kurfürstlichen

Schlusses

Schlusses gegründete Einwendungen erregen mußten, wenn selbst das Entscheidungsrecht dieses hohen Collegii, wie es doch nicht ist, außer Zweifel gesezt wäre; wie denn endlich auch

4) selbst noch in der Art wie die Stelle in der Kapitulation gefaßt ist, besonders aber in der Aeußerung des Kursächsischen Gesandten (S. oben §. 58.) welche zu deren Einrükung die Veranlaßung gegeben hat, ein weiteres großes Präjudiz für den gesamten Reichsfürstenstand ligt, indem die Stelle der Kapitulation in den Worten:

„ da nach Absterben eines Kaisers ꝛc. —
„ den Reichs-Vicariis die Ausschreib- und
„ Haltung eines Reichstag — statt eines Römi-
„ schen Kaisers allerdings zukommt „

dieses Recht der Reichsverweser als entschieden voraussezt, und eben damit zu erkennen zu geben scheint, daß das Kurfürstliche Collegium denselben der Regel nach alle diejenigen Rechte, welche dem Kaiser bey beseztem Thron zustehen, stillschweigend eingeraumt habe. Wenigstens dürfte man zu dieser Vermuthung dardurch sich für berechtiget halten, daß der Kursächsischen Aeußerung, worinn diese Behauptung mit so viel Worten aufgestellt wurde, von keinem der Kurfürstlichen

lichen Gesandten widersprochen worden ist, ungeachtet in andern Fällen die Kurfürsten sowenig als die Fürsten einen solchen Grundsaz je anerkannt haben, noch auch je anerkennen werden. Weßwegen denn auch von dieser Seite der bestrittenen Stelle eine wichtige Einwendung entgegen steht, welche gleich den übrigen die unbedingte Anerkennung derselben von dem Reichsfürstenstand nicht hoffen läßt.

§. 60.

Uebersicht des bisher gesagten. Nunmehrige Lage der Sache.

Alle bisher angeführte Gründe gegen die bestrittene Stelle gehen bis zur Evidenz, und werden gewis jeden Unbefangenen überzeugen, daß die Beschwerden der Reichsfürsten gegen deren Einrükung nicht ungegründet, und noch weniger die Streitigkeiten der hohen Theile in der Hauptsache dadurch gehoben worden seyen. Die Frage über die Form der Komitien während eines Zwischenreichs ist daher nicht nur immer noch unentschieden, und der darüber entstandene Streit in eben der Lage, in der er von Anfang an war, sondern die Einrükung jener Stelle hat die Hofnung

nung zu dessen Beylegung vielmehr weiter entfernt. Denn es ist nun damit die nicht minder wichtige und sowohl den Kurfürsten als Fürsten noch angelegenere Streitigkeit über das Adkapitulationsrecht und dessen Umfang verwikelt worden, so daß es nicht so leicht seyn dürfte, ein Auskunfts-Mittel zu finden, wodurch die Ansprüche und Behauptungen aller hohen streitenden Theilen vereiniget, und besonders die Reichsfürsten wegen ihrer allerdings gegründeten Einwendungen gegen den einseitigen Schritt der Kurfürsten beruhiget werden.

Solang aber diese Vereinigung nicht zu Stand kommt, läßt sich nicht hoffen, daß der Reichstag je zu seiner Thätigkeit während eines Zwischenreichs gelangen werde, da selbst ohne Rüksicht auf die Verschiedenheit der Grundsäze des Kurfürstlichen und Fürstlichen Kollegiums schon die billige Achtung der Reichsstände gegen die Protestationen der beiden angesehenen Vikariatshöfe auch künftig eine Hemmung des Gangs der Komitialgeschäfte nach sich ziehen dürfte. Indessen da die Reichsverweser in ihren Ansprüchen weder durch hinlängliche aus Gesezen und Verfassung hergeleiteten Rechtstitel gegründet sind, noch auch in Ermanglung derselben den Besizstand

für

für sich haben a); so können zwar die scheinbaren Gründe, welche zu ihrem Vortheil sprechen,

a) Ausser denjenigen Versuchen, welche nach dem bereits oben vorgekommenen die Reichsvikarien zu Erlangung dieses Besizstandes mit mehr oder minder glüklichem Erfolg gemacht haben, ist auch noch bemerkenswerth, daß Kurpfalz im Zwischenreich von 1711., um eine Besizhandlung in Ansehung des so wichtigen Ratifikationsrechts für sich anführen zu können, unterm 24. Octobr. ein Dekret nach Regenspurg schikte, wordurch es das zwey Jahre vorher in des katholischen Fürsten von Nassau-Siegen Landesregierungs-Restitutionssache erstattete Reichsgutachten genehmigte.

Mosers Staatsrecht im VIII. Th. Seite 17.

Wie denn auch damals beyde Reichsverweser die Kaiserliche Kommißarien bey der Kammergerichtsvisitation bestätigten, und sie unterm 13. May und 18. Junii 1711. zu deren Fortsezung unter ihrem Namen durch besondere Vollmachten legitimirten. Sie stehen in Lünigs Reichsarchiv Part. gener. Cont. I. Forts. II. p. 356. 357. sodann im Part. spec. Cont. II. S. 1739. Auch in Fabers Staatskanzley p. XVII. S. 383. 385.

Was jene Ratifikation eines Reichsgutachtens anbetrift; so läßt sich der rechtliche Werth derselben aus demjenigen leicht abmessen, was über die Vikariatsansprüche auf dem Reichstag im Zwischenreich von 1711. überhaupt verhandelt worden ist. Mehrere Anstände hat es in Ansehung der den Kaiserlichen Komißarien bey der Kammergerichts-Visitation ertheilten Vollmachten. Aus den Visitationsakten von diesem Jahr erhellt, daß diese Vollmachten nicht nur von ihnen angenommen, sondern sie auch als Vikariatskommißarien von

chen, bey gänzlicher Erledigung des Streits in Betracht gezogen werden, keineswegs aber ihre Protes

von dem Visitations-Kongreß anerkannt, und die Sizungen und Berathschlagungen desselben unter ihrer Autorität fortgesezt worden sind, ohne daß von einem Subdelegato ein Widerspruch dargegen erhoben worden wäre. So schwehr sich diese Nachgiebigkeit der Reichsständischen Subdelegirten mit den nachherigen Grundsäzen und Behauptungen ihrer Höfe reimen läßt; so scheint doch der allgemeine Wunsch, daß nicht die Thätigkeit des zu Ende gehenden Visitations-Kongreßes unterbrochen, oder er zum größten Schaden des Ganzen und nach so vielen aufgewandten vergeblichen Kosten unverrichteter Dingen gar getrennt werden möchte, sie dazu veranlaßt zu haben, und diß um so mehr, als damals erst die Frage von dem Verhältniß der Reichsvikarien zur gesezgebenden Gewalt in Bewegung kam, diese auch anfangs selbst auf dem Reichstag beinahe die Anerkennung ihrer Ansprüche bewürkten, und vielleicht bey dem Visitations-Kongreß hierinn in der Rüksicht glüklicher waren, weil manche die Visitationen mehr als einen Ausfluß der den Reichsvikarien zugestandenen oberstrichterlichen als der gesezgebenden Gewalt ansahen. Dem sey übrigens wie ihm wolle, so haben die Reichsvikarien dißfalls eine Besizhandlung vor sich, welche ihnen in gleichem Fall zur Behauptung des Besizes von Vortheil seyn dürfte. Ob sie jedoch in künftigen Fällen, eben so, wie im Jahr 1711. ohne Widersprüche in den Besiz kommen, und besonders die Reichsfürsten ihnen alle Kaiserlichen Vorrechte in Ansehung der gefaßten Visitationsschlüße einzuräumen geneigt seyn werden, glaube ich mit Grund bezweifeln zu dürfen, obschon dieser Vorgang, wovon ich erst während des Druks der Abhandlung authentische Nachrichten erhielt, mithin oben an seinem Ort, wie er es verdient hätte, keine Meldung thun konnte, zwar nicht in petitorio desto mehr aber in possessorio wichtig und merkwürdig ist.

Protestationen die Reichsstände zu Einstellung der Komitialberathschlagungen verbinden, noch die in so vielen Fällen während eines Zwischenreichs unumgänglich erforderliche Thätigkeit der Reichsversammlung hindern. Vielmehr kann diese, so lang unabhängig von der Willkühr der Vikariate fortdauren, bis über ihre Ansprüche auf eine Verfassungsmäßige Art endlich oder doch interimistisch entschieden worden ist (§. 39.). Bey der gegenwärtigen beständigen Dauer der Reichsversammlung, welche ohne eine große Revolution in dem deutschen Staatssystem schwerlich mehr getrennt werden wird, hätte sich ohne die so sehr getheilte Meynungen der Reichsstände diese Thätigkeit um so mehr erhalten können, als das vorläufige Erfordernis der förmlichen Ausschreibung dardurch überflüßig wird, und eine blos mündliche Verabredung die Stelle derselben vertretten kann. Auf der andern Seite haben freylich die Streitigkeiten über die Fortdauer der Komitien im Zwischenreich überhaupt die neue Schwierigkeit zur Folge, daß der Widerspruch eines einigen nach der Mehrheit der Stimmen sich entgegensezenden Reichsraths die Aktivität des Reichsständischen Corporis unterbrechen kann und muß. Denn so lang es unentschieden bleibt,

ob die Komitialthätigkeit mit Erledigung des Kaiserlichen Throns aufhöre, oder von weßen Wille deren Fortdauer ausschließend abhänge, kommt es allerdings nur dem ganzen versammelten Reich zu, über die Nothwendigkeit derselben zu erkennen a).

Da nun jedes der Reichskollegien eine entscheidende Stimme dabey hat, nach dem bisherigen Herkommen aber ein von zwey Reichskollegien abgefaßter Schluß bey dem Widerspruch des Dritten nicht für einen gültigen Schluß der ganzen Reichsversammlung angenommen wird, sondern in diesem Fall nur eine gütliche Uebereinkunft statt findet; so ergibt sich daraus, daß die Weigerung eines einigen derselben die Wirksamkeit der Reichsberathschlagungen hemmen und das Reichsständische Corpus unthätig machen müsse.

§. 61.

Neueste Bewegungen darüber.
Gedanken über die Art einer endlichen Uebereinkunft.

Um so mehr wäre es also zu wünschen, daß allen diesen Hindernissen der Komitialthätigkeit

a) Was in den bisherigen Zwischenreichen von den Ständen nach einer großen Mehrheit der Stimmen geschehen und behauptet

keit bey künftig sich ereignenden Zwischenreichen endlich begegnet, und der durch die gegenseitigen Widersprüche und mannigfaltigen politischen Verhältnisse immer verwikelter gewordene Streit über diesen Theil der Reichsverfassung einmal beygelegt werden möchte. Die gegenwärtige traurige Aussichten auf einen zu frühen Verlust des Reichsoberhaupts haben diesen Wunsch aufs neue allgemein rege gemacht, und alle Nachrichten stimmen darinn überein, daß seit dem heftigen Krankheitsanfall, der schon im Sommer vorigen Jahrs unsern deutschen Kaiser dem Rand des Grabes nahe brachte, die Kabinete der deutschen Kur- und Altfürstlichen Höfe beschäftigt sind, ihn in Erfüllung zu sezen, und in den künftigen Zwischenreichen dem Reichstag eine gesezlich bestimmte Form und Thätigkeit zu verschaffen. Noch sind aber die entweder schon in Vorschlag gebrachte oder noch zu bringende Mittel der Uebereinkunft so wie die Verhandlungen überhaupt mit dem Schleyer des Geheimnißes umhüllt, und blos auf wechselseitige Ministerial-Korrespondenz beschränkt. Ohne Zweifel dürfte aber am Ende alles auf eine deutlichere Bestimmung und Ein-

hauptet worden ist, dient zur Bestätigung dieses Sazes und ihres Besizstandes.

schränkung der so bestrittenen Stelle in der Kaiserlichen Wahlkapitulation, Art. XIII. §. 9. und besonders auf eine Erklärung des Ausdruks derselben ankommen: „ daß der Reichstag nur unter der Autorität der Vikarien gehalten werden solle; „ Ob nemlich darunter alle Kaiserliche Vorrechte in Ansehung des Reichstags und besonders das so wichtige Ratifikationsrecht zu verstehen seyen, oder welche davon man dem Kaiser ausschließend vorbehalten, welche den Vikarien zugestehen wolle?

Wenn es mir als einem unberufenen Privatmann erlaubt ist, meine Gedanken über die Art einer in allen Rüksichten wünschenswerthen endlichen Uebereinkunft in dieser Angelegenheit zu äußern; so glaube ich vorderist unter Beziehung auf die in der vorangehenden Abhandlung ausgeführten und aufgestellten Grundsäze in dieser Hinsicht zur Grundlage annehmen zu dürfen, daß

1. Der Reichstag an sich und die auf demselben hergebrachte kollegialische Form der Berathschlagung und Schlußfassung unter den Reichsständen nach dem Tod des Kaisers und bey einem eintrettenden Zwischenreich eben so wenig

auf-

aufhöre und unterbrochen werde, als solches in jedem andern Fall geschieht, wenn die Kaiserliche Principal-Kommißion auf eine Zeitlang erledigt wird, daß es aber

2. bey den für die hohe Herrn Reichsverweser streitenden aus der Natur ihres Amts, der Analogie der Verfassung, und ähnlichen Vorgängen herzuleitenden Gründen der Billigkeit und den Gesinnungen der Reichsstände gemäß seyn dürfte, sie keineswegs von aller Konkurrenz zu Ausübung der gesezgebenden Gewalt im Zwischenreich auszuschließen, sondern ihnen eine mit der Selbstständigkeit und Würde des Reichsständischen Corporis vereinbarliche bestimmte Leitung des Reichstags zuzugestehen, daß aber dieses

3. auf eine Art geschehen müßte, wordurch zugleich der gegründete Widerspruch der Reichsfürsten gegen die einseitige Einrükung der den Reichsvikarien günstigen Stelle in die Kaiserliche Wahlkapitulation gehoben, und dieser Angelegenheit eine Reichsverfassungsmäßige Erledigung gegeben würde.

So schwehr es scheint, diese 3. Gesichtspunkte in einen zu vereinigen, ohne auf der einen

nen oder andern Seite zu sehr gegen das sich vielfach durchkreuzende Intereße der hohen streitenden Theile anzustoßen; so läßt sich doch ein Mittel zur Uebereinkunft denken, wenn eine Erörterung der gegenseitig bestrittenen Grundsäze und Anmaßungen, woran gleich anfangs aus leicht begreiflichen Gründen das ganze Vergleichs-Projekt scheitern würde, sorgfältig vermieden wird.

Diß kann nun aber auf keine andere Art geschehen, als wenn I) zu vorläufiger Einleitung der Sache in den Weeg der Güte 1) die hohen Vikariatshöfe Reichspatriotisch sich entschließen, von ihren bisherigen Widersprüchen gegen die Fortdauer der Reichsversammlung, solang dieselbe von ihnen nicht formlich prorogirt, eine gemeinschaftliche Vikariats-Kommißion aufgestellt, und eine neue Legitimation des Kurmainzischen Direktorialis vorher gegangen seyn werde, stillschweigend abzustehen, und in dieser Gemäßheit den gewöhnlichen Rathsversammlungen ihren ungehinderten Fortgang zu laßen, damit nicht durch Trennung derselben, wie es in den bisherigen Zwischenreichen geschah, gleich anfangs der einige Weeg, auf welche diese Angelegenheit Reichsverfaßungsmäßig zu ihrer Erledigung kommen kann.

kann, abgeschnitten werden möge. Um aber auf der andern Seite von dieser Nachgiebigkeit der hohen Vikariatshöfe jeden Schein eines für sie zu befürchtenden Nachtheils abzuwenden, müßte es

2) eine nothwendige Bedingung derselben seyn, daß sich vor allem andern die Reichsversammlung mit Bestimmung des Verhältnißes der hohen Herrn Reichsvikarien gegen den Reichstag beschäftige, und vor Abfassung eines endlichen Schlußes hierüber alle übrige dazu nicht unumgänglich erforderliche Komitialhandlungen und Berathschlagungen mithin auch die gewöhnliche Rathsansagen, Diktaturen ꝛc. unterbleiben, und die Gesandte sich nur an den gewöhnlichen Rathstägen, oder auf gemeinschaftliche Verabredung ohne förmliche Ansage, a) oder auch in Privatkonferenzen zu dem vorhabenden Zwek versammeln.

a) Ich zweifle nicht, daß Kurmainz, welches allein ein Intereße haben könnte, diesem Auskunftsmittel entgegen zu seyn, sich daßelbe um so mehr gefallen laßen werde, als es selbst in den vorigen Zwischenreichen diesen Theil seiner Direktorialamtshandlungen auszuüben Bedenken trug, und gleichwol diese Schonung der Vikariatshöfe meines Erachtens zu einer Uebereinkunft und ihm selbst zu unbedingter Ausübung seiner ebenfalls bestrittenen Reichstagsdirektorialrechte im Zwischenreich den Weeg bahnen würde.

Da auf diese Art die Sache in solche Weege eingeleitet wäre, auf welchem keinem Theil in seinen Rechten und Ansprüchen auch im Fall eines widrigen Erfolgs zu nahe getretten worden wäre; so könnte alsdann

3) die Frage von Bestimmung jenes Verhältnißes der Reichsvikarien zu der Reichsversammlung bey allen 3. Reichskollegien auf Kurmainzischen Vortrag selbst zur Sprache kommen; wobey denn

4) vorderist eine gewiße Leitung des Reichstags durch die Reichsvikarien vorläufig zwar festzusezen, zugleich aber damit

5) die Frage von den Grenzen ihrer Befugnisse in Ansehung des Reichstags und der Art ihrer Ausübung unmittelbar, und als unzertrennbar von jener Anerkenntnis, zu verbinden seyn dürfte a).

Wenn

a) Dem äußern Vernehmen nach sind bereits die hohen Kurhöfe Sachsen und Hannover übereingekommen, sich des im Jahr 1750. zwischen Pfalz und Sachsen errichteten, schon oben erwähnten Vikariatsgrenzvergleichs, welchem zu seiner Gültigkeit noch die Genehmigung des Reichs abgeht, als eines Mittels zu bedienen, diese Sache zur förmlichen Komitialberathschlagung zu bringen, und zwar dergestalt, daß derselbe von den hohen Herrn Reichsverwesern unverweilt dem Reich vorgelegt, und aus Gelegenheit des darinn vorkommen-

Wenn man sich auf solche Weise über die von allen Seiten unnachtheilige Art der Behandlung vereiniget hätte; so entstünde alsdann II) die freylich am meisten schwierige Frage über die Bestimmung der Vikariatsgewalt. Dabey nun seze ich voraus, daß die Reichsverwesung nur als ein rektorisches Amt anzusehen sey, womit keine Kaiserliche Majestätsrechte, sondern der Regel nach, und wo Grundgeseze und Herkommen keine besondere Ausnahme zum Vortheil der Reichsvikarien machen, blos diejenigen Befugniße verknüpft sind, welche die provisorische Handhabung der gesezmäßigen Ordnung im Reich zum Zwek haben. Nun ist es zwar keineswegs nöthig, sich in eine förmliche Erörterung dieses von

kommenden Artikels von dem Verhältniß der Reichsvikarien zu dem Reichstag auch über diese Materie die Reichsverfaßungsmäßige Entscheidung bewürkt würde. Allerdings wäre diß auch das schiklichste Mittel, zu dem erwünschten Zwek zu gelangen. Indessen könnte freylich die Art, wie dieser Vergleich von den Vikariatshöfen an das Reich zu bringen seyn möchte, neue Schwierigkeiten erregen, indem diese es mittelst eines Kommißionsdekrets werden bewerkstelligen wollen, die übrigen Reichsfürsten aber vor Erledigung der Sache selbst diß nicht, sondern blos ein Schreiben annehmen dürften. Es wäre daher zu wünschen, daß jener Vergleich noch vor dem Eintritt des Zwischenreichs an die Reichsversammlung kommen, und dardurch auch dieser neue Streit über die Form vermieden werden könnte.

von den Reichsvikarien bestrittenen Grundsazes einzulassen, und dardurch das ganze Vergleichsgeschäft der Gefahr eines fruchtlosen Erfolgs auszusezen. Hingegen kann er doch auch von Seiten des Reichsständischen Corporis als Bestimmungsgrund nicht ausser Augen gelassen werden. Wenn man nun in dieser Hinsicht die Vikariatsgewalt als ein blos rektorisches Amt betrachtet; so kann den hohen Herrn Reichsverwesern ohne Bedenken

1) das Recht eingeraumt werden, eine Vikariatskommißion an den ununterbrochen fortdaurenden Reichstag zu ernennen,

2) durch dieselbe mittelst zu erlassender Kommißionsdekrete Vorträge an die Reichsversammlung thun, und ihre Berathschlagungen auf eben die Art leiten zu lassen, wie es von der Kaiserlichen Prinzipalkommißion geschieht. Hingegen scheint es

3) aus bereits ausgeführten rechtlichen und politischen Gründen weder der Selbstständigkeit und Würde des Reichsständischen Corporis gemäs noch auch räthlich ja selbst in gewißem Betracht widersprechend zu seyn, die Gültigkeit der von dem Reichsständischen Corpore gefaßten

Schlüße

Schlüße auf die Genehmigung der Reichsvikarien, welche doch nach ächten Begriffen mit ihrer blos administratorischen Gewalt jenem untergeordnet sind, noch auszusezen, oder ihnen wohl gar das so wichtige dem Reichsoberhaupt zustehende Veto zu bewilligen. Hieraus ergiebt sich die natürliche Folge, daß

4) weder in den Dekreten der Vikariatskommißion von einem zu erstattenden Reichsgutachten über die an den Reichstag gebrachte Materie, da solches das Genehmigungsrecht der Reichsvikarien voraussezen würde, etwas gedacht, noch auch ein von der Reichsversammlung gefaßter Schluß in Form eines Gutachtens der Vikariatskommißion vorgelegt werden dürfte. Dieser müßte vielmehr

5) sobald er auf die herkommliche Art gefaßt wäre, durch sich selbst (jedoch immer unter den im III. Abschnitt aufgestellten Modificationen) in verbindliche Kraft übergehen, hingegen

6) jedesmal der hohen Vikariatskommißion mittelst einer förmlichen Anzeige vorgelegt werden, um

7) ihn nach Beschaffenheit der Umstände auf eben die Art, wie es der regierende Kaiser

zu thun pflegt, dem Reich und den Behörden durch Edicte und Rescripte bekannt zu machen.

Was sodann III) den wiewohl schwehrlich mehr eintrettenden Fall anbetrift, daß der gegenwärtige Reichstag auseinander gienge, und die Lage der Umstände in einem künftigen Zwischenreich eine neue Zusammenberufung desselben erforderte; so dürfte es bey den bisher bezeichneten Grenzpunkten der Vikariatsgewalt auch keinen Anstand haben, den Reichsvikarien das Recht einzuräumen, einen Reichstag unter eben den Bedingungen, an welche das Reichsoberhaupt gebunden ist, zusammen zu berufen, und falls es zu einem Reichsabschied kommen sollte, ihn unter ihrem Namen ausfertigen zu lassen. Wobey sich jedoch

IV) von selbst versteht, daß sowohl hier als in allen übrigen Ausfertigungen eine dem neu bestimmten Verhältniß der Reichsvikarien gegen den Reichstag entsprechende Fassung angenommen, und solche nach Beschaffenheit der Umstände in jedem Fall eingerichtet werden müßte. Da endlich

V) das Verhältniß des Kaisers gegen Reichsdeputationen eben dasselbe wie gegen Reichstäge ist; so gäbe nach einer natürlichen Folge die

Be-

Bestimmung der Vikariatsgewalt in Ansehung des Reichstags auch den Maasstab in Ansehung des Verhältnißes der Reichsvikarien zu Reichsdeputationen, diese mögen nun im Zwischenreich provisorisch angeordnet, oder bey besezten Kaiserthron niedergesezt, und vor dem Tod des Reichsoberhaupts nicht getrennt worden seyn, indem derselbe nach der Analogie der Reichsversammlung und den Beyspielen der in den Jahren 1657. und 1711. versammelten Reichsdeputationen deren Trennung eben so wenig als die des Reichstags nach sich zieht.

Soviel sich aus den bisherigen Grundsäzen und Behauptungen der Reichsständischen Höfe urtheilen läßt; so dürfte wenigstens in der Sache selbst schwehrlich eine größere Nachgiebigkeit derselben gegen die Ansprüche der hohen Herrn Reichsvikarien zu erwarten seyn. Ob aber das hier vorgeschlagene Auskunftsmittel zu einer erwünschten Uebereinkunft führen, ob es die bisherige Kollisionen zwischen Kurmainz und den Vikariatshöfen verhüten, und, indem es die Aufrechterhaltung der gewöhnlichen Komitialform und die fortdaurende Thätigkeit der damit verknüpften Direktorialamtshandlungen voraussezt, die hohe Herrn Reichsvikarien in Ansehung ihrer An-

sprüche

sprüche befriedigen, ob es endlich die bisherigen Einwendungen der Reichsfürsten gegen die bekannte Stelle der Wahlkapitulation auf eine Reichsverfassungsmäßige Art heben werde, überlasse ich andern zur Beurtheilung. Ohne Zweifel wird es sich bald zeigen, ob die patriotische Bemühungen und Maasregeln der deutschen Höfe in dieser Angelegenheit von glüklichem Erfolg und auf welche Art ihre erleuchtete Ministerien das sich durchkreuzende Intereße der hohen streitenden Theile zu vereinigen im Stand seyn werden. Vielleicht bestärkt sich dann auch die allgemeine Vermuthung, daß wenn die erwünschte Uebereinkunft zu Stand kommen sollte, der Fürstenbund sich dabey ebenfalls wirksam zeigen, und Deutschland auch die Befestigung dieses noch unvollendeten Theils seines Staatssystems dessen Einfluß vorzüglich zu verdanken haben werde.

Wenn wahrer Patriotismus und Achtung für die gesezmäßige Verfassung des deutschen Reichs sowohl, als für Freyheit und Rechte der Mitstände, wenn gegenseitige uneigennüzige Nachgiebigkeit in den strittigen Fällen, wenn besonders ein ruhmwürdiges Bestreben, Ruhe und Einigkeit selbst mit Aufopferung eines Theils seiner Ansprüche zu erhalten, und dem allgemeinen Wohl

wahre

wahre oder auch nur scheinbare Privatvortheile unterzuordnen, wenn alle diese edleren Motive, wie man hoffen darf, die Schritte und Bemühungen der Höfe und ihrer Minister leiten; so können unsere jezigen Hofnungen vielleicht bald in frohe Erfüllung gehen.

Die Reichsversammlung wird sich dann in künftigen Zwischenreichen nicht mehr durch Zwist und Unthätigkeit auszeichnen, vielmehr Ordnung und Ruhe des Reichs durch Befestigung der gesezmäßigen Verfassung und die hergestellte Wirksamkeit der legislativen Gewalt gesichert, Deutschland aber unter dem Schuz der Geseze die süsse Frucht der Eintracht und weisen Vorsicht seiner Regenten zu Theil werden.

Glüklich, wenn es nicht durch neue Stokung seiner Thätigkeit, auch von neuen gefährlichen Konvulsionen bedrohet wird, deren Folgen sich von dem scharfsichtigsten Staatsmann nicht voraus berechnen lassen, und gemeiniglich den mindermächtigen Reichsständen in ihren Verhältnissen gegen die mächtigere vorzüglich fühlbar sind, mithin ihnen vor andern die Erhaltung der Reichstagsaktivität, wäre es auch nur als Schrekbild gegen gesezwidrige Gewalt, zum angelegensten Wunsch machen müssen.

Anhang.

Von den Rechten der Reichsvikarien bey beseztem Kaiserthron in Hinsicht auf Gesezgebung.

§. 62.

Bey einer wahren Reichsverwesung zu Lebzeiten des Kaisers verhält es sich in Hinsicht auf Gesezgebung wie in einem Zwischenreich.

Es ist zwar ausser meinem Zwek, von den Rechten der Reichsverwesung bey beseztem Kaiserthron in Hinsicht auf die gesezgebende Gewalt hier zu reden. Doch wird die enge Verbindung, in welcher diese Materie mit dem Gegenstand meiner Betrachtungen steht, mich entschuldigen, wenn ich nur mit wenigen Worten etwas davon berühre, um daraus abnehmen zu können, wie sehr dem deutschen Staatsrecht feste und allgemein erkannte Grundsäze in Ansehung der Reichsinterimsregierung noch abgehen.

Nach

Nach Geschichte und Herkommen sowohl, als nach ächten Begriffen ist die eigentlich so-genannte Reichsverwesung bey beseztem Kaiserthron von einer stellvertrettenden Kaiserlichen Regimentsverwaltung sehr verschieden. So wie leztere von dem Reichsoberhaupt selbst übertragen wird; so findet erstere von Reichs wegen in allen Fällen statt, da der Kaiser entweder zur eigenen Regierung und Regimentsbestellung unfähig ist, wie im Fall der Minderjährigkeit und langwieriger Krankheit, oder bey einer sonstigen willkührlichen oder unwillkührlichen Verhinderung für die Reichsregierung nicht gesorgt hat. Nur auf diese zweite eigentliche Art von Reichsverwesung sind alle diejenigen Grundsäze vollkommen anwendbar, welche in Hinsicht auf die gesezgebende Gewalt und ihre Grenzen, insbesondere aber von den Vikariatsbefugnissen in Ansehung derselben während eines Zwischenreichs in den vorigen Abschnitten ausgeführt worden sind. Denn da in den leztern Fällen die Vikariatsgewalt gleichen Ursprung und Grund wie in Zwischenreichen hat, nemlich die abgehende Vorsorge des ordentlichen Reichsoberhaupts für die Reichsregierung, da sie aus eben dieser Ursache und auf gleiche Art, wie im Interregno, vom Einflus und Wil-

len desselben in solang unabhängig ist, auch während ihrer Dauer nur den Reichsgesezen und in gewissem Maaße dem Reich untergeordnet seyn kann; so läßt sie sich vollkommen eben so ansehen, wie die Reichsverwesung bey erledigtem Kaiserthron a). Ja wenn je ein analogischer Schluß von dem in der Güldenen Bulle ausgedrükten Fall auf einen nicht genannten ähnlichen gültig ist; so muß er bey jener Art von Reichsverwesung zum Vortheil der ordentlichen Reichsvikarien statt finden.

§. 63.

Unterschied einer solchen Reichsverwesung von der auf kaiserlichem Auftrag beruhenden Regimentsverwaltung.

Aus einem ganz andern Gesichtspunkt muß die stellvertrettende von dem verhinderten Kaiser selbst übertragene Regimentsverwaltung beurtheilt werden.

Wenn daher bey einem entstandenen Zwischenreich oder bey persönlicher Unfähigkeit des Kaisers den Reichsverwesern zwar nicht das Recht der Reichsverwesung selbst, wohl aber der Um-

a) Strube de jur. Comit. §. V. S. 17. u. folg.

Umfang ihrer Gewalt bestritten wird; so ist dargegen bey einem der Selbstregierung des Kaisers entgegenstehenden äußern Hinderniß jenes Recht der beyden Kurhöfe selbst noch Zweifeln und Widersprüchen ausgesezt. Zwar drüken die Wahlkapitulationen seit Kaiser Karl VII. unter allen Arten von Reichsverwesungen keinen rechtlichen Unterschied aus, indem sie Art. III. §. 15. verordnen, „daß der Kaiser die Vikarien des „Reichs, bey ihrer uralten in der Güldenen „Bulle und dem unverrükten Herkommen ge„gründeten Rechten der Verwesung des Reichs, „sowohl nach Absterben eines Römischen Kai„sers oder Königs, als auch bey dessen lang„wierigen Abwesenheit ausser Reich, oder „wenn derselbe das Regiment selbst zu füh„ren, durch andere Umstände gehindert wer„den sollte, unbeeinträchtiget bleiben lassen, „auch nicht nachgeben, daß die Vikariate und „deren jura samt was denenselben anhängig, „von jemand disputiret und bestritten oder „restringiret werden.„ Allein bekanntlich gehört auch diese den Vikarien günstige Stelle unter diejenigen, welche erst im Jahr 1742. von den Kurfürsten einseitig der Wahlkapitulation eingerükt worden sind, deren gesezliche Kraft also

von den Reichsfürsten nicht anerkannt wird a). So lang nun der allerdings gegründete Widerspruch derselben gegen die Stelle nicht gehoben ist; so kann sie auch nicht als ein Reichsgrundgesez gelten, noch zu rechtlicher Begründung der Vikariatsansprüche dienen, wenigstens den Reichsverwesern kein unwiderrufliches Recht zur Stellvertrettung des abwesenden oder sonst verhinderten Kaisers in allen künftigen Fällen geben, obschon dieser für seine Person zu Beobachtung der einmal beschwornen Vorschrift in der Wahlkapitulation verbunden ist. Zwar wird sich in der Stelle selbst auf die Güldene Bulle und ein unverrüktes Herkommen berufen, und deswegen von den Verfechtern der Vikariate behauptet, daß sie nichts neues enthalte, sondern als eine bloße Bestätigung ausgemachter Rechte die Einrükung derselben von dem Kurfürstlichen Kollegium ganz verfassungsmäßig, vermög des ihm zustehenden Adkapitulationsrechts, geschehen sey b).

Allein

a) Mosers Anmerkungen zu Kaiser Franzen Wahlkapitulation P. I. Seite 105.

b) In sofern wäre es freylich nach dem Innhalt des zwischen den Kurfürsten und Fürsten verglichenen Epilogus zur beständigen Wahlkapitulation dazu berechtiget gewesen. Man sehe diesen Epilogus in Pütters Instit. jur. publ. Edit. 1776. Seite 38.

Allein was die Güldene Bulle anbelangt; so spricht dieselbe ausdrüklich nur von einem entstandenen Zwischenreich „Si *vacare* contin-„ get imperium„ und nichts von den übrigen in der Kapitulation erwähnten Fällen. Von dieser bestimmten Verordnung kann aber kein analogischer Schluß auf diejenigen Fälle gemacht werden, in welchen das Reichsoberhaupt durch äussere Ursachen an der Selbstregierung verhindert wird, und das Regiment von ihm selbst bestellt worden ist. Eine nähere Entwiklung des Unterschieds zwischen diesem lezten Fall und einer ohne Kaiserliche Mitwirkung eintrettenden Reichsverwesung wird davon jeden überzeugen. Bey dieser beruhet nemlich das Recht der Vikariatshöfe auf Reichsgesezen und besonderer Vergünstigung des Reichs, und wird mit dem Augenblik wirksam, da das Reich entweder seines Oberhaupts beraubt wird, oder dessen Unfähigkeit zur Regierung entschieden, oder endlich von ihm, da es geschehen konnte, bey einer langwierigen Verhinderung das Regiment nicht bestellt worden ist. Bey jener gründet es sich auf einen unmittelbaren Auftrag des Kaisers, kraft dessen die Vikarien wirkliche Stadthalter desselben sind, und gleichwie sie in dem andern

während ihrer Amtsführung nur dem Reich Rechenschaft zu geben haben, also ist bey der vom Kaiser angeordneten Reichsverwesung er es selbst, der durch seinen Stellvertretter handelt, und eben deswegen, in so fern ihn ausdrükliche Geseze oder rechtsgegründetes Herkommen in einzelnen Fällen a) nicht binden, die Vikariatsgewalt mehr oder minder zu beschränken und von sich abhängig zu machen befugt ist. Die eigentlich sogenannte Reichsverwesung hat demnach ihre gesez- und verfassungsmäßige, der Regel nach unveränderliche Grenzen, wohingegen die stellvertrettende sich jedesmal ändern, ja nach dem Gutdünken des Kaisers selbst weit umfassender in ihren Rechten als jene seyn kann. Alle diese Verschiedenheiten lassen sich endlich auf den einigen beide Arten unterscheidenden Hauptkarakter zurükführen, daß bey der eigentlichen Reichsverwesung die Kaiserliche Gewalt ruht, bey der andern aber nachher wie zuvor in voller Ausübung bleibt b).

§. 64.

a) Hieher gehören alle Handlungen, wozu die Geseze die persönliche Gegenwart und Majestät des Reichsoberhaupts erfordern, namentlich die Thronbelehnungen.

b) Es scheinen übrigens schon zu Anfang dieses Jahrhunderts die Kurfürsten zwischen beiden Arten von Interimsregierungen

§. 64.

Erläuterung und Bestätigung dieses Unterschieds aus der Geschichte.

Ehemalige Willkühr der Kaiser bey Ernennung ihrer Vikarien.

Mit diesen aus dem Begrif beider Arten von Vikariaten abgeleiteten Unterscheidungs-Merkmalen stimmt dasjenige vollkommen überein, was ehmals von den Kaisern besonders bey ihren häufigen Zügen nach Italien geschehen ist. Ich über-

gen bey besetztem Kaiserthron keinen Unterschied angenommen zu haben, als sie der Wahlkapitulation des noch in der Minderjährigkeit zum Römischen König erwählten K. Josephs I. Art. 47. (S. Mosers Staatsrecht T. VII. S. 366 378.) die Verordnung einrükten, daß, wenn ihm die Kaiserliche Krone noch als minderjährig zufallen würde, alle Vikariatshandlungen unter dem Namen desselben von den Reichsverwesern geschehen sollten. Eine Verordnung, worauf man den Schluß bauen könn e, daß die Kurfürsten selbst im Fall persönlicher Regierungs Unfähigkeit des Reichsoberhaupts die Vikariatsverfügungen so ansahen, als wenn sie von dem Kaiser selbst mittelst der Reichsvikarien geschähen. Man würde aber dem Geist jener ohnehin nur auf Willkühr beruhenden Verordnung Gewalt anthun, und bey dem bereits gezeigten Unterschied zwischen beyden Arten von Reichsverwesung zu weit gehen, wenn man derselben einen solchen ausgedehnten Sinn unterschieben wollte, der indem er gegen die bereits entwikelten Begriffe stritte, ebendeßwegen auch selbst, wenn man ihn annehmen müßte, in der Hauptsache nichts dargegen beweisen würde.

übergehe hier die vielen Beyspiele vor Errichtung der Güldenen Bulle, welche vorzüglich von der Willkühr der Kaiser in Erwählung der ihnen gefälligen Personen zu Reichsverwesern hinlänglich zeugen, a) weil damals die Rechte der beiden Reichsvikarien bey erledigtem Kaiserthron noch durch kein förmliches Reichsgrundgesez festgesezt, und ihre Ansprüche auf Reichsverwesung überhaupt noch nicht so ausgemacht waren. Merkwürdiger sind die Fälle von willkührlich übertragenen Reichsverwesungen seit K. Karl IV., nachdem nicht nur das ganze Reich die Vikariatsrechte der beiden Kurfürsten von Pfalz und Sachsen in Zwischenreichen b) anerkannt, sondern noch insbesondere eben

a) Ein paar Beyspiele sind schon oben §. 54. angeführt. Mehrere findet man in Pfeffingers Vitriar. illustr. L. I. tit. XI. nr. 7. not. a.

b) Es ist freylich schwehr zu erklären, warum nur der Fall eines Zwischenreichs in der Güldenen Bulle ausgedrükt ist, da doch erst ein Jahr zuvor Karl IV. wenigstens die Kur-Pfälzischen Vikariatsrechte auch bey der Abwesenheit des Kaisers anerkannt hatte. Aus Vergeßenheit kann es doch wohl nicht geschehen seyn. Eher läßt es sich denken, daß der Kaiser diese Einschränkung seiner Willkühr in Ernennung eines Stellvertretters bey der Reichsregierung als eine von seiner Gnade abhängige Vergünstignng ansah, und dabey den Reichsständen keine Konkurrenz einzuraumen, sich für verbunden achtete, überhaupt aber, wie viele Staatsrechtslehrer nicht

eben dieser Kaiser ein Jahr vor Errichtung der Güldenen Bulle dem Kurhaus Pfalz seine althergebrachte Rechte zur Reichsverwesung in Abwesenheit des Kaisers durch eine eigene Urkunde beståttiget hatte a). Denn so bestellte Kaiser Rupert 1403. den König Sigismund von Ungarn, und zwey Jahre zuvor seinen Sohn Ludwig, sein Nachfolger K. Sigismund den Rheingraf Konrad, Erzbischof von Mainz, K. Maximilian I. 1508. den Kurfürst Friedrich den Weisen und Kaiser Karl V. seinen Bruder Ferdinand, ehe er noch Römischer König, und vermög seiner Würde zur Reichsverwesung berechtiget war, zu Generalvikarien, wovon sich beyde leztere Kaiserliche Statthalter nannten, und bey ihren Amtshandlungen immer auf Kaiserlichen Auftrag be-

rie-

nicht ohne Grund behaupten, nur dem Kurpfälzischen Haus diß Vorrecht ertheilen wollte, welches unter anderem besonders auch dardurch scheinbar wird, daß bis auf Kaiser Karl V. nur diesem Kurhaus Reverse de non præjudicando ausgestellt wurden, wenn die abwesenden Kaiser nicht ihnen sondern andern Reichsfürsten die Reichsverwesung auftrugen.

a) Diese Urkunde steht in Meyers Londorp. Contin. Tom. I. S. 726. Verschiedene Nachfolger Kaiser Karls IV. erneuerten und beståttigten dem Pfälzischen Haus dieses Recht und zwar K. Karl V. 1520. Ferdinand I. 1559. Maximilian II. 1566. Rudolf II. 1575. ibid. S. 718. 719.

riesen a). Aus dergleichen besondern Kaiserlichen Reichsverwesungs-Anordnungen ist die Eintheilung in General- und Partikularvikarien entstanden, zu welchen leztern nur die Kurfürsten von Pfalz und Sachsen durch Reichsgeseze auf alle Fälle ernannt sind, dahingegen jene Art von Vikarien ihre Rechte immer nur einem besondern widerruflichen Auftrag der Kaiser zu verdanken hatten, und von ihnen in den Reichsgesezen nichts verordnet ist. Die Willkühr der Kaiser in deren Ernennung war jedoch in sofern beschränkt, daß sie den ordentlichen Reichsvikarien jedesmal Reverse ausstellten, kraft deren diese Anordnung besonderer Reichsverweser ihrer Vikariatsgerechtigkeit unvorgreiflich und unschädlich seyn sollte. Wie denn insbesondere merkwürdig ist, daß Kaiser Maximilian I., als er den Kurfürst Friedrich von Sachsen 1507. zu seinem Generalstatthalter ernannte, in einer eigenen Verschreibung dem Kursächsischen Haus seine Partikularvikariats-Gerechtsame, welche ihm vermög der Güldenen Bulle und Observanz zustünden, vorbehalten hat, auch in der Folge unter Karl V. bey Errichtung des bekannten Reichsregiments den beyden Reichsvikarien

a) Pfeffinger ad Vitr. illustr. L. I. tit. XI. nr. 7. n. a. S. 995. Historische Nachricht von den Vikariaten S. 2.

vikarien Reverse de non præjudicando ausgestellt worden sind a). Aus allen diesen Fällen darf man mit Recht die Folge ziehen, daß zwar nach Gesezen, Privilegien und Observanz die beyden Reichsvikarien eine gegründete Ansprache an die Reichsverwesung b) im Fall der Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Kaisers machen konnten, daß hingegen diese sich das Recht anmaßten, gegen Ausstellung eines Reverses die Statthalterschaft des Reichs einem andern zu übertragen, auf alle Fälle aber, und wenn sie dabey auch an die Person der Reichsvikarien gebunden waren, deren Befugnisse nach eigenem Gefallen einschränken oder erweitern konnten.

§. 65.
Urtheil über die jezigen Rechte der Reichsvikarien bey beseztem Kaiserthron.

Nach dem bisher gesagten dürfte auch noch in unsern Tagen wohl schwehrlich jemand an der Gewalt der

a) Pfeffinger l. c. Numero 3. Not. a. S. 969. Meyers Lond. Contin. P. I. 734.

Man vergleiche damit was schon oben (§. 54.) davon vorgekommen ist.

b) Diß ist in Ansehung der Kurpfälzischen Rechte überzeugend ausgeführt und zum Theil durch Dokumente erwiesen in einem kurzen Bericht von des h. Römischen Reichs der Kurfürstlichen Pfalz zustehendem Vikariat, welcher in Meyers Londorp. Contin. P. I. S. 713. ꝛc. steht.

der Kaiser zweifeln, die Reichsvikarien mehr oder minder von ihrem Willen abhängig zu machen. Was aber ihre Verbindlichkeit sich an die Person der beyden geseglich ernannten Reichsvikarien zu halten, an..ist, so verhält es sich damit ganz anders. Derjenigen Willkühr, welche ehmals die ohnehin noch minder eingeschränkten Kaiser bey Ernennung ihrer Statthalter sich erlaubten, und wozu manchmal auch Abwesenheit oder Minderjährigkeit der ordentlichen Reichsvikarien Anlaß gegeben haben mag, sind durch die neuere Kapitulationen Grenzen gesezt, und wenn gleich die hieher gehörige Stelle bey dem Widerspruch der Reichsfürsten noch nicht zu einem vollgültigen Reichsgrundgesez erhoben ist; so kann man doch nicht läugnen, daß den Kaiser für seine Person ihre Vorschrift bindet, und in sofern der Widerspruch der Reichsfürsten dargegen unwirksam wird. Er ist aber auch nicht sowohl gegen die Verordnung selbst als vielmehr gegen die von dem Kurfürstlichen Kollegium sich angemaßte Gewalt in einseitiger Vorschreibung derselben gerichtet, und wenn die Sache in die verfassungsmäßigen Weege eingeleitet werden, und auf dem Reichstag zur Sprache kommen sollte, würde die Entscheidung ohne Zweifel zum Vortheil der Richsvikarien ausfallen.

§. 66.

§. 66.
Seltenheit einer Reichsverwesung bey Lebzeiten des Kaisers in unsern Zeiten.

Uebrigens kann in unsern Tagen und bey der jezigen Verfassung Deutschlands der ehmals häufige Fall einer Reichsverwesung bey beseztem Kaiserthron nur höchst selten sich zutragen, wenigstens wird ihn die Entfernung des Reichsoberhaupts ausser den Grenzen des Reichs ohne Zweifel nie mehr veranlassen. Wer weis es nicht, welche grosse Reisen Joseph seit seiner Thronbesteigung gemacht, wie oft er auf längere Zeit das Reich verlassen hat? Und doch war niemalen die Frage von Bestellung der Reichsregierung durch Vikarien. Die längst eingeführte Vertrettung des Kaisers auf dem Reichstag durch eigene Kommissarien, der langsame Gang aller Reichsgeschäfte, die stehenden Reichsgerichte und Kollegien, und die ununterbrochene Fortdauer ihrer Aktivität auch in Abwesenheit des Reichsoberhaupts, die durch Errichtung der Posten und Chausseen erleichterte wechselseitige Kommunikation unter den entferntesten europäischen Staaten, welche bey der ungleich schnelleren Beförderung aller Berichte Befehle und Entschließungen die Selbstregierung des Kaisers auch aus fernen Landen nicht nur möglich

son,

sondern so gar wohl thunlich machen, alle diese Umstände haben die natürliche Folge gehabt, daß nun selbst eine längere Abwesenheit des Kaisers im Gang der Reichsgeschäfte kaum fühlbar, und eine besondere Reichsverwesung dardurch überflüßig wird.

So hat denn die so sehr gestiegene Kultur der europäischen Reiche auch auf diesen Theil der Reichsstaatsverwaltung einen desto wohlthätigern Einflus, je nachtheiliger in mannigfaltiger Rüksicht solche kurzdaurende Vikariatsregierungen wäre es auch nur durch Hemmung des Geschäftsgangs, und die niemals fehlende Streitigkeiten über den Umfang der Vikariatsgewalt, für das allgemeine Beste sind, und je häufiger sie zu unsern Zeiten eintretten müßten, wo es täglich mehr Sitte zu werden beginnt, wo selbst Staatskunst und Aufklärung in glüklicher Verbindung mit einer edlern Liebe zu Zerstreuungen Europens Beherrscher aufzufordern scheinen, durch Reisen in fremde Länder dem Staat nüzliche Verbindungen, sich selbst aber einen Theil derjenigen Kenntniße anschauend zu verschaffen, ohne welche kein System ächter Regierungsgrundsäze in ihnen entwikelt und ausgebildet werden kann.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

sondern so gar wohl thunlich machen, alle diese Umstände haben die natürliche Folge gehabt, daß nun selbst eine längere Abwesenheit des Kaisers im Gang der Reichsgeschäfte kaum fühlbar, und eine besondere Reichsverwesung dardurch überflüßig wird.

So hat denn die so sehr gestiegene Kultur der europäischen Reiche auch auf diesen Theil der Reichsstaatsverwaltung einen desto wohlthätigern Einflus, je nachtheiliger in mannigfaltiger Rüksicht solche kurzdaurende Vikariatsregierungen wäre es auch nur durch Hemmung des Geschäftsgangs, und die niemals fehlende Streitigkeiten über den Umfang der Vikariatsgewalt, für das allgemeine Beste sind, und je häufiger sie zu unsern Zeiten eintretten müßten, wo es täglich mehr Sitte zu werden beginnt, wo selbst Staatskunst und Aufklärung in glüklicher Verbindung mit einer edlern Liebe zu Zerstreuungen Europens Beherrscher aufzufordern scheinen, durch Reisen in fremde Länder dem Staat nüzliche Verbindungen, sich selbst aber einen Theil derjenigen Kenntniße anschauend zu verschaffen, ohne welche kein System ächter Regierungsgrundsäze in ihnen entwikelt und ausgebildet werden kann.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidlin, Johann Friedrich

Betrachtungen über die Gesetzgebende Gewalt in Deutschland während eines Zwischenreichs

Stuttgart 1790

J.publ.g. 805#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561536-1
VD18 14544784-001